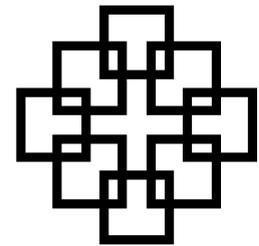


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



Nr. 1

Darmstadt, den 1. Januar 2013

<b>Inhalt</b>		
<b>SYNODE</b>		
Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 vom 21. November 2012	2	
<b>GESETZE UND VERORDNUNGEN</b>		
Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. November 2012	2	Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen vom 23. November 2012 35
Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. Dezember 2012	3	Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 24. November 2012 38
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 23. November 2012	5	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN vom 27. September 2012 55
Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012	5	Rechtsverordnung zum finanziellen Ausgleich von Personalkostenmehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2012 vom 1. November 2012 56
Bekanntgabe des Inkrafttretens des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie und des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie vom 27. November 2012	15	Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Pfarrchroniken vom 21. November 2012 56
Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 12. Dezember 2012	16	<b>BEKANNTMACHUNGEN</b>
Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Gesetz) vom 23. November 2012	17	Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 7. Dezember 2012 57
Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2013 vom 23. November 2012	18	Urkunde über die Zusammenlegung der Evangelischen Matthäusgemeinde Rüsselsheim und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Rüsselsheim, beide Evangelisches Dekanat Rüsselsheim 57
Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012	30	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Badenheim-Pleisersheim, Bosenheim, Hackenheim und Pfaffen-Schwabenheim, Evangelisches Dekanat Wöllstein 57
		Potentialanalyse – besonderer Zugang zum gemeindepädagogischen Dienst 57
		Bekanntgabe neuer Dienstsiegel 58
		<b>DIENSTNACHRICHTEN</b> 58
		<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> 63

---

## Synode

---

### Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013

**Vom 21. November 2012**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 22. November 2008, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 22. November 2008, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen

und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.

4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Bei Anwendung der Vereinfachungsregelung beträgt der ermäßigte Steuersatz nach Nummer 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083) sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer und nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 sieben Prozent der als Lohnsteuer geltenden pauschalen Einkommensteuer. § 40a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2013 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Frankfurt am Main, den 21. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

---

## Gesetze und Verordnungen

---

### Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

**Vom 22. November 2012**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

(1) Dem vorgelegten Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kooperationsvertrag abzuschließen.

(3) Vereinbarungen nach § 7 des Kooperationsvertrages bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

---

**Kooperationsvertrag**

zwischen der

**Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,**

vertreten durch die Kirchenleitung,

diese vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,

und der

**Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,**

vertreten durch Bischof Prof. Dr. Martin Hein

**Vom 12. Dezember 2012****Präambel**

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche,

angesichts der engen und vielfältigen historischen, geographischen und kulturellen Verbindungen ihrer Kirchengebiete,

unter Wahrung der Selbständigkeit und Achtung der rechtlichen Rahmenbedingungen beider Kirchen,

in der Hoffnung, auf den Feldern der Kooperation zu einem wirksamen Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen,

schließen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck den folgenden Kooperationsvertrag:

**§ 1****Kooperation**

Neben der bereits in vielfältiger Weise bestehenden Zusammenarbeit vereinbaren die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine verbindliche Kooperation auf folgenden Aufgabengebieten:

1. Mission und Ökumene
2. Religionspädagogik
3. Akademiearbeit
4. Theologische Aus- und Fortbildung

In den vier Kooperationsfeldern erfolgt ein intensiver Austausch mit dem Ziel einer aufeinander abgestimmten Arbeit.

**§ 2****Gemeinsame Einrichtungen**

(1) Für das Kooperationsfeld Mission und Ökumene wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Frankfurt am Main und einer Außenstelle in Kassel errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Für das Kooperationsfeld Religionspädagogik wird ein gemeinsames Zentrum mit Sitz in Marburg errichtet. Träger des Zentrums ist die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**§ 3****Mission und Ökumene**

(1) Das gemeinsame Zentrum bildet die Dienstleistungseinheit für die Bereiche Ökumene, Mission und Weltverantwortung beider Kirchen. Es sichert durch seine Arbeit die fachliche Begleitung und Unterstützung der Leitungsorgane und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Im Kooperationsfeld Mission und Ökumene sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Pflege und Weiterentwicklung von ökumenischen Partnerschaften
2. Interkonfessionelle und interreligiöse Dialoge
3. Mitwirkung in ökumenischen Organisationen
4. Entwicklung und ökumenische Diakonie
5. Arbeit an friedensethischen Fragestellungen
6. Kontakt und Zusammenarbeit mit christlichen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft
7. Ökumenische und interkulturelle Bildungsarbeit / Lernen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Entwicklung
8. Weltanschauungsfragen
9. Stellungnahmen zu ökumenischen Grundlagentexten und Lehrgesprächsergebnissen

**§ 4****Religionspädagogik**

(1) Das Religionspädagogische Institut ist das gemeinsame Zentrum beider Kirchen mit einer integrierten Regionalstruktur. Das Religionspädagogische Institut unterhält Regionalstellen in beiden Kirchen.

(2) Aufgabengebiete des Religionspädagogischen Instituts sind insbesondere:

1. Aus-, Fort- und Weiterbildung im religionspädagogischen Bereich
2. Begleitung und Weiterentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts in allen Schulformen
3. Medienpädagogik
4. Schulseelsorge, Schülerarbeit und schulnahe Jugendarbeit
5. Schnittstelle Elementarpädagogik zu den Fachbereichen Kindertagesstätten
6. Konfirmandenarbeit
7. Vikarsausbildung im religionspädagogischen Bereich

**§ 5****Akademiearbeit**

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Akademiearbeit wird verwirklicht durch die Entwicklung von Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Evangelische Akademie. Hierzu gehören insbesondere:

1. regelmäßige gemeinsame Konferenzen der Kollegien beider Akademien
2. Erarbeitung und Abstimmung der jeweiligen Programme
3. Gemeinsame Konzeptionierung von Veranstaltungen und wechselseitige Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

### **§ 6**

#### **Theologische Aus- und Fortbildung**

Die Zusammenarbeit im Kooperationsfeld Theologische Aus- und Fortbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Gemeinsame Nachwuchsgewinnung für den Pfarrberuf
2. Erarbeitung von gemeinsamen Prüfungsordnungen für die Theologischen Examina
3. Einrichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes
4. Angleichung der Voraussetzungen für die Aufnahme in das Vikariat beider Kirchen
5. Qualifizierung der Pfarrfrauen und Pfarrmänner (Mentoren)
6. Einrichtung eines gemeinsamen Promovierendenkollegs
7. Einrichtung eines gemeinsamen Kontaktausschusses mit den theologischen Fakultäten im Bereich der beiden Kirchen

### **§ 7**

#### **Vereinbarungen**

(1) Das Nähere zu den einzelnen Kooperationsfeldern regeln die Kirchenleitung und der Rat der Landeskirche in gesonderten Vereinbarungen. Nach Maßgabe dieser Vereinbarungen vertreten die beiden Kirchen die Kooperationsfelder gemeinsam nach außen.

(2) In den Vereinbarungen sind insbesondere Bestimmungen über die paritätische Besetzung der Gremien, die Einbindung Dritter, die Struktur und die Budgetverantwortung zu treffen.

### **§ 8**

#### **Kooperationsrat**

(1) Zur Begleitung der Umsetzung dieses Vertrages und zur weiteren Abstimmung über die Kooperationsfelder wird ein Kooperationsrat gebildet.

(2) Der Kooperationsrat setzt sich zusammen aus je vier von der Kirchenleitung und vom Rat der Landeskirche zu berufenden Mitgliedern.

(3) Die Amtszeit des Kooperationsrates beträgt sechs Jahre.

(4) Der Kooperationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der drei Jahre wechselt der Vorsitz zu einem Vertreter oder einer Ver-

treterin der jeweils anderen Kirche. Gleiches gilt für den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzender oder Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende des Kooperationsrates dürfen nicht derselben Kirche angehören.

(5) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Mitglieder aus jeder Kirche, anwesend ist. Beschlüsse des Kooperationsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

(6) Der Kooperationsrat gibt gegenüber den Synoden beider Kirchen regelmäßig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung dieses Vertrages ab.

### **§ 9**

#### **Personal**

(1) Das Arbeitsrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen richtet sich nach dem Recht des jeweiligen Trägers.

(2) Zu besetzende bzw. wieder zu besetzende Stellen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden in Form von Beauftragungen nach dem Pfarrerdienstrecht bzw. Kirchenbeamtenrecht des jeweiligen Dienstherrn besetzt.

### **§ 10**

#### **Finanzierung**

(1) In den Kooperationsfeldern sind vorhandene Synergiepotentiale zur Erreichung eines effektiven und sparsamen Ressourceneinsatzes, gemessen am Kirchensteuerzuschussbedarf, auszuschöpfen. Die Finanzperspektivbeschlüsse der Synoden sind zu beachten. Das Haushaltsrecht der Synoden bleibt unberührt.

(2) Die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird von beiden Kirchen gemeinsam getragen.

(3) In jedem Kooperationsfeld mit einer gemeinsamen Einrichtung beträgt die jährliche Einsparquote 1,0 Prozent des Kirchensteuerzuschussbedarfs innerhalb von acht Jahren nach der Errichtung der Einrichtung, wobei die Kirchen die Anrechnung vorangegangener Einsparungen festlegen. Allgemeine Kostensteigerungen werden nicht ausgeglichen.

(4) Für die laufende Finanzierung der Kooperationsfelder mit einer gemeinsamen Einrichtung wird ein Finanzierungsschlüssel von zwei Dritteln für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und einem Drittel für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck zugrunde gelegt.

(5) Eine Überprüfung des Finanzierungsschlüssels und der Einsparquote sind nach acht Jahren vorzunehmen.

### **§ 11**

#### **Rechtsangleichung**

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die von Kooperationsfeldern berührten Rechtsgrundlagen angeglichen werden.

**§ 12****Erweiterung der Kooperation**

Die Kooperation kann um weitere Aufgabenfelder erweitert werden. In diesem Fall prüfen beide Kirchen die Bildung eines kirchlichen Verbandes als Träger gemeinsamer Einrichtungen.

**§ 13****Schiedsstelle**

In Streitigkeiten aus diesem Vertrag kann jede der vertragschließenden Kirchen das Kirchenamt der EKD als Schiedsstelle anrufen.

**§ 14****Laufzeit**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages ist unbefristet.
- (2) Jede Kirche kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen.

**§ 15****Inkrafttreten**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Der Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Alsfeld-Eudorf, den 12. Dezember 2012

Bischof  
Prof. Dr. Martin He i n

Kirchenpräsident  
Dr. Volker J u n g

**Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung**

**Vom 23. November 2012**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten:

**§ 1**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 48 Absatz 5 werden die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen.
2. Artikel 69 Absatz 4 wird aufgehoben.
3. Nach Artikel 69 wird folgender Artikel 69a eingefügt:

„Artikel 69a  
Diakonisches Werk

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau nimmt ihre Verantwortung für diakonische Einrichtungen insbesondere durch ihr Diakonisches Werk wahr. Das Diakonische Werk kann mehreren Kirchen zugeordnet sein.“

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

**Kirchengesetz  
anlässlich der Bildung eines gemeinsamen  
Diakonischen Werks**

**Vom 23. November 2012**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Zustimmung zur Verschmelzung  
der Diakonischen Werke**

Einer Verschmelzung des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau e. V. und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck e. V. durch Aufnahme wird zugestimmt.

**Artikel 2**

**Zustimmung zum Kirchenvertrag**

(1) Dem vorgelegten Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, den Kirchenvertrag anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks abzuschließen.

**Artikel 3**

**Änderung des Diakoniegesetzes**

Das Diakoniegesetz in der Fassung vom 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 213) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Darüber hinaus wird Diakonie in besonderer Weise von der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V., nachfolgend Diakonisches Werk genannt, und von rechtlich selbstständigen Trägern wahrgenommen, die sich, gebunden durch ihre eigenen Satzungen, im Diakonischen Werk zusammenschließen.“
2. In § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2, § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 2 und 4 und den §§ 13, 14, 16 und 17 werden jeweils nach den Wörtern „Werk“ oder „Werks“ die Wörter „in Hessen und Nassau“ gestrichen.
3. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Zur Durchführung, Förderung und Unterstützung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Dekanaten bestehen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte regionale Diakonische Werke.“

4. In § 13 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch das Wort „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Satzung des Diakonischen Werks und etwaige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Kirchensynode kann die Zustimmung ausnahmsweise im Voraus erteilen.“

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15  
Vertretung der Kirchensynode  
in der Mitgliederversammlung

Die Kirchensynode entsendet drei Personen in die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werks.“

7. In § 16 wird jeweils das Wort „Hauptausschuss“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes

Das Arbeitsrechts-Regelungsgesetz vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), zuletzt geändert am 27. April 2012 (ABl. 2012 S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Arbeitsrechtsregelungsgesetz  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau  
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKHN)“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Buchstaben b und d werden aufgehoben.
  - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
  - cc) Das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „oder diakonischen“ gestrichen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „oder diakonischer“ und die Wörter „und diakonischen“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „je“ und „aus dem Bereich der Kirche oder der Diakonie“ gestrichen.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Zahl der Mitglieder ist von den Mitarbeitervereinigungen glaubhaft zu machen.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Im bisherigen Absatz 1 werden die Wörter „aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
 

„(1a) Der erforderliche Umfang der Freistellung nach Absatz 1 Satz 3 wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder nach den Vorschriften der Mitarbeitervertretungsordnung im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ gestrichen.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „einem Viertel der Mitglieder“ durch die Wörter „drei Mitgliedern“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „ein Viertel der Mitglieder dies beantragt“ durch die Wörter „drei Mitglieder dies beantragen“ ersetzt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „drei Viertel ihrer“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission“ durch die Wörter „können drei Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission oder eine entsendende Stelle“ ersetzt.

9. In § 13 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ das Komma und die Wörter „sofern diese allein oder zusammen mindestens ein Viertel der gesetzlichen Mitglieder in die Kommission entsenden“ gestrichen.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „zwei“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 werden die Wörter „sowie in dem Mitteilungsblatt des Diakonischen Werkes“ gestrichen.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein muss und“ gestrichen.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission erhalten ein Sachkostenbudget, das sie selbst verwalten. Die Höhe des Sachkostenbudgets wird in der Geschäftsordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt.“

13. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 17 Entsendung

Wenn keine der Vereinigungen kirchlicher Mitarbeiter entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau entsandt. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel 5

##### Übergangsbestimmungen für die Arbeitsrechtliche Kommission

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 und § 14 Absatz 5 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau enden die Amtszeiten der bestehenden Arbeitsrechtlichen Kommission und des bestehenden Schlichtungsausschusses mit der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6).

(2) Die neue Arbeitsrechtliche Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird innerhalb von drei Monaten gebildet. Zu ihrer ersten Sitzung wird die Kommission von der oder dem bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer oder seiner Stellvertretung einberufen und bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden geleitet.

#### Artikel 6 Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im diakonischen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARR.G.DW)

##### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Grundsatz

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

#### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk), wenn das zuständige Organ seine Übernahme beschlossen hat.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt nicht für Kirchengemeinden, Dekanate, Kirchenkreise und Kirchliche Verbände.

#### § 3

##### Organe

(1) Für die in diesem Kirchengesetz vorgesehenen Aufgaben werden die Arbeitsrechtliche Kommission und der Schlichtungsausschuss gebildet.

(2) Während der Amtszeit und innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Amtszeit haben die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Organe Kündigungsschutz in dem Umfang, wie er für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werks besteht.

#### § 4

##### Verbindlichkeit der arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder durch den Schlichtungsausschuss nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind für alle Dienstgeber im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes verbindlich und dürfen nicht unterschritten werden.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die den in Absatz 1 genannten Regelungen entsprechen.

(3) Die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses über arbeitsrechtliche Regelungen sind nach Erlangung der Rechtskraft in geeigneter Form zu veröffentlichen.

##### Abschnitt 2

##### Arbeitsrechtliche Kommission

#### § 5

##### Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, die Arbeitsbedingungen der in einem Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu regeln. Dies umfasst Regelungen zu dem Inhalt, dem Abschluss und der Beendigung der Arbeitsverhältnisse und gilt ergänzend für Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse sowie sozialpädagogisch betreute Beschäftigungsverhältnisse.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat ferner die Aufgabe, zu Kirchengesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.

### **§ 6 Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

1. auf Dienstnehmerseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich des Diakonischen Werks,
2. auf Dienstgeberseite neun Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter von Leitungsorganen aus dem Bereich des Diakonischen Werks.

(2) Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

(3) Mitglied und stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission kann nur sein,

1. wer zu Ämtern einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zusammengeschlossenen Religionsgemeinschaften wählbar ist und
2. in einem nicht nur geringfügigen Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.

Abweichend von Satz 1 Nummer 2 kann eine Vereinigung auch eine Person entsenden, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Diakonischen Werk oder einem seiner Mitglieder steht.

### **§ 7 Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite**

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite werden durch Vereinigungen und eine Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen entsandt.

(2) Vereinigungen sind freie, organisierte, auf Dauer angelegte und vom Wechsel der Mitglieder unabhängige Zusammenschlüsse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Zweck insbesondere in der Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder besteht.

(3) Entsendungsberechtigt sind nur solche Vereinigungen, denen jeweils mindestens 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören, die vom Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes erfasst sind.

(4) Die vier Vereinigungen, in denen die meisten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Absatz 2 zusammengeschlossen sind, entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission. Vereinigungen, in denen mehr als zehn Prozent der entgeltlich Beschäftigten zusammengeschlossen sind, entsenden eine zweite Vertreterin oder einen zweiten Vertreter. Für jede Vertreterin und jeden Vertreter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen.

(5) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahlen der Vereinigungen ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Entsendungsberechtigung oder die Wahrnehmung des Entsendungsrechts entscheidet die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses auf Antrag einer Vereinigung oder des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks.

(6) Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Vereinigung vor einer Notarin oder einem Notar abgibt und der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks vorlegt.

(7) Die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von einer Delegiertenversammlung der Mitarbeitervertretungen aus deren Mitte gewählt. In die Delegiertenversammlung entsendet jede Mitarbeitervertretung aus dem Bereich des Diakonischen Werks eine Person, die die Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 Satz 1 erfüllt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Delegiertenversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und geleitet.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend, wenn eine Vereinigung von ihrem Entsendungsrecht nach Absatz 4 keinen Gebrauch macht oder während der laufenden Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf ihr Entsendungsrecht verzichtet.

(9) Die Wahl nach Absatz 7 kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten bei dem Landeskirchengericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist. Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.

(10) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

(11) Das Nähere regelt eine Ordnung, die vom Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschlossen wird.

### **§ 8 Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite**

Die Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstgeberseite werden durch den Aufsichtsrat des Diakonischen Werks entsandt.

### **§ 9 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr der konstituierenden Sitzung folgenden Jahres.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden für die Dauer der Amtszeit entsandt. Sie bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung ist möglich.

(3) Das Amt eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von der entsendenden Stelle unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.

### **§ 10 Überprüfung der Mitgliedschaft**

(1) Bestehen Zweifel an der Berechtigung der Mitgliedschaft, entscheidet auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten oder nimmt es seine Aufgaben fortgesetzt nicht wahr, entscheidet der Schlichtungsausschuss auf Antrag eines Drittels der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission über dessen Ausschluss aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

### **§ 11 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission**

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden.

(2) Das Diakonische Werk und seine Mitgliedseinrichtungen haben die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre Mitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission können alle für ihre Arbeit notwendigen Auskünfte einholen.

(3) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission können jeweils die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, soweit die Veranstaltungen Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind. Über die Erforderlichkeit entscheidet im Zweifelsfall die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt unentgeltlich. Ihre Tätigkeit ist Dienst im Sinne der Unfallfürsorgebestimmungen.

(6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind für die Kommissionstätigkeit im erforderlichen Umfang von der Arbeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder des Erholungsurlaubs freigestellt. Die Arbeitsrechtliche Kommission legt zu Beginn ihrer Amtszeit den Freistellungsumfang der Mitglieder fest. Über den erforderlichen Umfang der Freistellungen entscheidet im Zweifel der oder die Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(7) Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Diakonischen Werks erstattet.

### **§ 12 Schweigepflicht**

(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie ihrer Natur nach vertraulich oder von den anwesenden Mitgliedern der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite für vertraulich erklärt worden sind. Dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Die Schweigepflicht besteht auch für Personen, die zu einer Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogen werden. Die Personen sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden über ihre Schweigepflicht zu belehren.

### **§ 13 Vorsitz und Geschäftsführung**

(1) Die oder der bisherige Vorsitzende beruft die Arbeitsrechtliche Kommission zu ihrer konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sollen im jährlichen Wechsel der Dienstnehmer- bzw. der Dienstgeberseite angehören; sie dürfen nicht derselben Seite angehören. Eine vorzeitige Abberufung ist möglich.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel vierzehn Tage. Die erforderlichen Arbeitsunterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, Punkte für die Tagesordnung der Sitzungen zu benennen. Die oder der Vorsitzende ist verpflichtet, diese Punkte aufzunehmen, wenn drei Mitglieder dies beantragen.

(5) Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Erschienenen mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

(6) Ist ein Mitglied an der Sitzungsteilnahme verhindert, benachrichtigt es das stellvertretende Mitglied und die Geschäftsführung.

(7) Ist sowohl die oder der Vorsitzende als auch die oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, übernimmt das älteste Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission die Aufgaben der oder des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.

(8) Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle beim Diakonischen Werk eingerichtet. Die oder der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission teil; sie oder er darf nicht Mitglied oder stellvertretendes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein.

#### **§ 14 Beschlussverfahren**

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt mehrheitlich mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder.

(2) Ein Beschluss über eine Arbeitsrechtsregelung, der das Datum ihres Inkrafttretens nicht regelt, ist unwirksam.

(3) Über die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von der jeweiligen Sitzungsleitung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse bilden.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission und die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen sachkundige Beraterinnen und Berater hinzuziehen.

(6) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.

(7) Zur Regelung weiterer Einzelheiten der Geschäftsführung kann sich die Arbeitsrechtliche Kommission eine Geschäftsordnung geben.

(8) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission ein Beschluss über eine arbeitsrechtliche Regelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so kann ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission den Schlichtungsausschuss anrufen.

(9) Hat der Schlichtungsausschuss nach § 17 Absatz 3 einen Einigungsvorschlag unterbreitet, so hat die oder der Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission einzuberufen. Kommt auch in dieser Sitzung ein Beschluss nicht zustande, so wird das Schlichtungsverfahren nach § 17 Absatz 4 fortgesetzt.

#### **§ 15 Fachausschüsse**

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission soll je ein Fachausschuss auf Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gebildet werden. Diese bestehen aus den jeweiligen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sachverständige können hinzugezogen werden.

#### **Abschnitt 3 Schlichtungsausschuss**

#### **§ 16 Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses**

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses müssen einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. § 12 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen die Befähigung zum Richteramt haben, dürfen weder in einem Beschäftigungsverhältnis zum Diakonischen Werk, einem Mitglied des Diakonischen Werks, der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau oder der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck stehen, noch einem Leitungsorgan des Diakonischen Werks angehören.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitglieder gewählt.

(5) Dienstnehmer- und Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(6) Der Schlichtungsausschuss kann angerufen werden, wenn mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt sind. Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, ohne dass eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt ist, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Landeskirchengerichts der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten. Absatz 3 bleibt unberührt.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses endet mit dem Ende der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder bleiben bis zur Bildung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit gemäß den Absätzen 2 bis 4 ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. Mit der

Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission sind laufende Schlichtungsverfahren beendet, es sei denn diese beschließt in ihrer konstituierenden Sitzung die Fortsetzung der Verfahren.

### § 17

#### Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Wird der Schlichtungsausschuss angerufen, muss die oder der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses diesen unverzüglich einberufen.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten mit der Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Der Schlichtungsausschuss ist nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim.

(3) Der Schlichtungsausschuss legt der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Anhörung der Beteiligten einen Einigungsvorschlag vor.

(4) Wird das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 9 fortgesetzt, so entscheidet der Schlichtungsausschuss nach abermaliger Anhörung der Beteiligten. Der Beschluss ersetzt die Einigung. Die tragenden Gründe sind der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Schlichtungsausschuss regelt Einzelheiten des Verfahrens in einer Geschäftsordnung.

#### Abschnitt 4 Kosten

### § 18 Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sowie des Schlichtungsausschusses werden vom Diakonischen Werk getragen.

(2) Zu den Kosten gehören insbesondere:

1. Aufwendungen für entgeltliche arbeitsrechtliche Gutachten, die von der Arbeitsrechtlichen Kommission über wesentliche Streitfragen eingeholt werden,
2. Aufwendungen für entgeltliche Beratung der Arbeitsrechtlichen Kommission, ihrer Ausschüsse und ihrer Mitglieder,
3. Aufwendungen der Anstellungsträger für die notwendige Freistellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses,
4. notwendige Aufwendungen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

(3) Für die Aufwendungen nach Absatz 2 Nummer 2 stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung, das von der Geschäftsstelle

der Arbeitsrechtlichen Kommission verwaltet wird. Machen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Schlichtungsausschuss.

(4) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und des Schlichtungsausschusses.

#### Abschnitt 5 Ersatzentsendungsverfahren

### § 19

#### Unmittelbare Wahl der Dienstnehmervertreterinnen und -vertreter

(1) Nehmen die Mitarbeitervertretungen das Entsendungsrecht nach § 7 Absatz 7 nicht oder nur teilweise wahr, so werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite im Rahmen einer geheimen und unmittelbaren Wahl von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Wahlberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Stimmabgabe Mitarbeiterin oder Mitarbeiter gemäß § 2 MVG.EKD im Bereich des Diakonischen Werks ist.

### § 20 Wahlvorstand

(1) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks bestellt einen Wahlvorstand, der die Wahl vorbereitet und durchführt.

(2) Der Wahlvorstand wird bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl von der Geschäftsfälle der Arbeitsrechtlichen Kommission unterstützt.

### § 21 Wahlschutz, Wahlanfechtung und Kosten

(1) Niemand darf die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter auf Dienstnehmerseite behindern. Insofern darf keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter in der Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts beschränkt werden. Niemand darf die Wahl durch Zufügung oder Androhung von Nachteilen oder durch Gewährung oder Versprechen von Vorteilen beeinflussen.

(2) Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Betätigung im Wahlvorstand erforderlich ist, berechtigt den Dienstgeber nicht zur Minderung des Arbeitsentgelts.

(3) Für die Wahlanfechtung gilt § 7 Absatz 9 entsprechend.

(4) Die Kosten der Wahl trägt das Diakonische Werk.

## § 22 Wahlordnung

Näheres regelt eine Wahlordnung, die der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beschließt.

### Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 23 Erste Amtszeit

(1) Der Hauptausschuss des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und der Verwaltungsrat des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck leiten unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes das Verfahren nach § 7 ein.

(2) Die erste Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 30. September des vierten auf das Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes folgenden Jahres. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt.

(3) Zu ihrer ersten konstituierenden Sitzung wird die Arbeitsrechtliche Kommission von der oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Diakonischen Werks einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission geleitet.

(4) Mit der ersten konstituierenden Sitzung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission gehen die Aufgaben nach § 5 auf die neue Arbeitsrechtliche Kommission über. Die Zuständigkeit der jeweiligen bisherigen Arbeitsrechtlichen Kommissionen endet damit. Dies gilt entsprechend für den Schlichtungsausschuss.

(5) Bis zur Bildung des Aufsichtsrats der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. werden die Aufgaben des Aufsichtsrates nach diesem Kirchengesetz durch übereinstimmende Beschlüsse des Hauptausschusses des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau und des Verwaltungsrates des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck wahrgenommen.

## § 24 Fortgeltung bisheriger Arbeitsrechtsregelungen

Das bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes jeweils geltende Arbeitsvertragsrecht für das Diakonische Werk und seine Einrichtungen bleibt in Kraft, solange nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.

## § 25 Gesetzesänderungen

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

## Artikel 7

### Kirchengesetz für die Diakonie Hessen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (MVG-Anwendungsgesetz Diakonie – MVG.DW)

## § 1 Übernahme des MVG.EKD

(1) Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 6. November 1992 (ABl. EKD 1992 S. 445), zuletzt geändert am 9. November 2011 (ABl. EKD 2011 S. 339), gilt im Bereich der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden und künftigen Bestimmungen.

(2) Bis zur Eintragung des gemeinsamen Diakonischen Werks im Vereinsregister gilt das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD im Bereich der Diakonischen Werke der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die beiden Diakonischen Werke gemeinsam sind Diakonisches Werk im Sinne dieses Kirchengesetzes.

(3) Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD treten für den Bereich des Diakonischen Werks sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten für den Bereich der EKD in Kraft, soweit die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nichts anderes beschließen.

## § 2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt im Sinne von § 9 MVG.EKD sind auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich in Eltern- oder Pflegezeit befinden.

## § 3 Wählbarkeit

(1) Die in § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD genannte Voraussetzung der Wählbarkeit entfällt, sofern die Kirche am Sitz des jeweiligen Rechtsträgers keine entsprechende Regelung vorsieht. Dies gilt nicht für die Wahl in den Gesamtausschuss.

(2) Die Abweichung von § 10 Absatz 1 Buchstabe b MVG.EKD wird rechtzeitig vor der nächsten Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen überprüft.

## § 4 Fortbildung

Anstelle von § 19 Absatz 3 Satz 3 MVG.EKD gilt Folgendes:

Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die Mitarbeitervertretung zu Beginn einer Amtszeit und teilt der Dienststellenleitung den Beschluss mit.

**§ 5****Teilnahme an Vorstellungsgesprächen**

Ergänzend zu § 34 MVG.EKD gilt Folgendes:

An Vorstellungsgesprächen und den damit verbundenen Prüfungen und Eignungsfeststellungen, die eine Einrichtung durchführt, kann ein Mitglied der Mitarbeitervertretung beratend teilnehmen.

**§ 6****Begleitung bei Personalgesprächen**

Ergänzend zu § 35 MVG.EKD gilt Folgendes:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei Personalgesprächen (z. B. Konfliktgesprächen) aus der Mitarbeitervertretung ein Mitglied ihres Vertrauens hinzuziehen. Näheres kann durch Dienstvereinbarung geregelt werden. Mitarbeiterjahresgespräche sind keine Personalgespräche im Sinne dieser Vorschrift.

**§ 7****Mitberatung**

(1) Ergänzend zu § 46 Buchstabe e MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung von Grundsätzen der Personalplanung und -lenkung.

(2) Ergänzend zu § 46 Buchstabe f MVG.EKD hat die Mitarbeitervertretung ein Mitberatungsrecht bei der Aufstellung und Änderung von Organisationsplänen.

**§ 8****Bildung eines Gesamtausschusses**

(1) Anstelle von § 54 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Für das Diakonische Werk wird ein Gesamtausschuss gebildet. Die Amtszeit des Gesamtausschusses beträgt vier Jahre. Der bisherige Gesamtausschuss führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Als dann ist spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut nach Absatz 3 zu verfahren.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitervertretungen aller diakonischen Einrichtungen werden vom amtierenden Gesamtausschuss, hilfsweise vom Diakonischen Werk, spätestens bis zum 31. Juli nach der regelmäßigen Wahl der Mitarbeitervertretungen schriftlich zusammengerufen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils eines ihrer Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter. Die Vertreterinnen und Vertreter wählen aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf sich vereinigt.

(4) Der Gesamtausschuss besteht aus elf Personen, die verschiedenen Mitarbeitervertretungen angehören müssen. Je Einrichtung und Dienststellenverbund darf nur ein Mitglied im Gesamtausschuss vertreten sein. § 12 MVG.EKD gilt entsprechend.

(5) Der Gesamtausschuss entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Gesamtausschuss nach außen. Zu Beginn der Amtszeit legt der Gesamtausschuss die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist dem Vorstand des Diakonischen Werks schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder des Gesamtausschusses werden bis zu einer Gesamtfreistellung von insgesamt 2,5 Vollzeitstellen für die Aufgaben nach § 9 freigestellt. Davon erhält jedes Mitglied mindestens zehn Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Grundfreistellung. Die verbleibenden 1,4 Vollzeitstellen verteilt der Gesamtausschuss eigenverantwortlich. Das Ergebnis ist dem Vorstand des Diakonischen Werks mitzuteilen. Der Gesamtausschuss und der Vorstand des Diakonischen Werks können einvernehmlich die Anzahl der Mitglieder des Gesamtausschusses und die Freistellung ändern. Das Diakonische Werk erstattet den Anstellungsträgern der freigestellten Mitglieder des Gesamtausschusses die anteiligen Personalkosten.

(7) Das Diakonische Werk stellt dem Gesamtausschuss ein Budget zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 zur Verfügung. Über das Budget wird jährlich zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werks und dem Gesamtausschuss Einvernehmen hergestellt. Kommt kein Einvernehmen zustande, kann jede Seite das Kirchengericht anrufen. Das Kirchengericht entscheidet abschließend über die Höhe des Budgets für den Budgetzeitraum. Aus dem Budget sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses nach § 30 MVG.EKD und seiner Ausschüsse zu decken. Des Weiteren sind alle erforderlichen Kosten des Gesamtausschusses für Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen zu veranschlagen.

(8) Im Übrigen finden § 19 Absatz 1, § 21 Absatz 1, § 22 und § 23a Absatz 1 MVG.EKD entsprechende Anwendung. Darüber hinaus findet § 17 MVG.EKD entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der schriftliche Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten, der Mehrheit der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen oder dem Vorstand des Diakonischen Werks gestellt werden kann.

(9) Der Gesamtausschuss kann sich auf Grundlage der §§ 24 bis 27 MVG.EKD eine Ordnung geben. Sie ist dem Diakonischen Werk bekannt zu geben.

**§ 9****Aufgaben des Gesamtausschusses**

(1) Anstelle von § 55 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten,
2. Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen, wobei regelmäßige Fortbildungsangebote des Gesamtausschusses mit dem Vorstand des Diakonischen Werks abzustimmen sind,

3. Herstellung des Einvernehmens mit dem Diakonischen Werk über die Berufung von Vorsitzenden der Kammern des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen gemäß § 13 Absatz 2,
4. Erörterung arbeits- und mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind.

(3) Der Gesamtausschuss hat ferner die Aufgabe, zu Gesetzen und Ordnungen mit arbeitsrechtlicher Bedeutung für die Diakonie schriftlich Stellung zu nehmen.

### § 10

#### Kirchenggerichtlicher Rechtsschutz

Das Kirchenggericht erster Instanz trägt die Bezeichnung Kirchenggericht für Mitarbeitervertretungssachen.

### § 11

#### Kirchenggericht für Mitarbeitervertretungssachen

(1) Anstelle von § 57 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Das Kirchenggericht für Mitarbeitervertretungssachen besteht aus mindestens zwei Kammern. Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks kann bei Bedarf die Errichtung weiterer Kammern beschließen.

(3) Das Kirchenggericht hat seinen Sitz in Kassel. Die Verhandlungsorte bestimmt die oder der jeweilige Vorsitzende der Kammer.

### § 12

#### Zusammensetzung der Kammern (Zu § 58 Absatz 1 MVG.EKD)

Die Kammern führen ihre Verhandlungen in der Besetzung mit einer oder einem Vorsitzenden, einem beisitzenden Mitglied der Dienstgeberseite und einem beisitzenden Mitglied der Dienstnehmerseite. Die Mitglieder vertreten sich gegenseitig nach einer Vertretungsregelung, die die Direktorin oder der Direktor gemäß § 13 Absatz 4 festlegt.

### § 13

#### Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Abweichend von § 58 MVG.EKD gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Der Aufsichtsrat des Diakonischen Werks beruft so viele Vorsitzende wie Kammern errichtet werden sollen. Liegt ein einvernehmlicher Vorschlag des Vorstands des Diakonischen Werks und des Gesamtausschusses vor, so ist der Aufsichtsrat hieran gebunden.

(3) Die eine Hälfte der beisitzenden Mitglieder der Kammern wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite vom Vorstand des Diakonischen Werks benannt. Die andere Hälfte der beisitzenden Mitglieder wird als Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite vom Gesamtausschuss benannt. Es müssen mindestens so viele beisitzende Mitglieder benannt werden, dass eine Besetzung der von dem Aufsichtsrat des Diakoni-

schen Werks beschlossenen Anzahl von Kammern möglich ist. Die Benennung einer höheren Anzahl von beisitzenden Mitgliedern ist möglich.

(4) Die Vorsitzenden wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder den Direktor des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Direktorin oder der Direktor regelt die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder sowie die Geschäftsverteilung und erlässt eine Geschäftsordnung.

### § 14

#### Übergangsbestimmungen

(1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchenggesetzes finden abweichend von § 15 Absatz 2 MVG.EKD vom 1. Januar bis 30. April 2013 statt. Die folgenden allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen richten sich nach § 15 Absatz 2 MVG.EKD und finden vom 1. Januar bis 30. April 2018 statt. Die Amtszeit der ersten Mitarbeitervertretungen verlängert sich abweichend von § 15 Absatz 1 MVG.EKD entsprechend.

(2) Die Amtszeit der bestehenden Mitarbeitervertretungen endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts bis zu deren Übernahme durch die neu gewählten Mitarbeitervertretungen weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus.

(3) Die Amtszeit der Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Hessen und Nassau sowie Kurhessen-Waldeck endet am 31. Dezember 2012. Sie führen die Geschäfte auf Basis des jeweils geltenden Rechts gemeinsam als Übergangs-Gesamtausschuss bis zu deren Übernahme durch den neu gewählten Gesamtausschuss weiter, längstens jedoch neun Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. § 54 Absatz 2 MVG.EKD gilt entsprechend.

(4) Für die erste Amtszeit gelten §§ 8, 9 und 13 mit folgender Maßgabe:

1. Abweichend von § 8 Absatz 1 wird für die erste Amtszeit für den Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und für den Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau jeweils ein eigener Gesamtausschuss gebildet.
2. Als amtierender Gesamtausschuss im Sinne von § 8 Absatz 3 gilt der jeweilige Vorstand der bisherigen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen.
3. Abweichend von § 8 Absatz 3 werden die beiden Gesamtausschüsse jeweils in getrennten Wahlgängen der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck und im Bereich des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau gewählt.
4. Abweichend von § 8 Absatz 4 bestehen die beiden Gesamtausschüsse aus jeweils sieben Personen.
5. Abweichend von § 8 Absatz 6 beträgt die Gesamtfreistellung je Gesamtausschuss 1,5 Vollzeitstellen.

6. Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse und ihre ersten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter bilden den geschäftsführenden Vorstand der Gesamtausschüsse.
7. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden von den Gesamtausschüssen jeweils für ihren regionalen Zuständigkeitsbereich wahrgenommen.
8. Die Aufgaben gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie § 13 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 nimmt der geschäftsführende Vorstand wahr.

(5) Bis zur Konstituierung des Kirchenggerichts für Mitarbeitervertretungssachen werden dessen Aufgaben von der Schlichtungsstelle des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und von dem Kirchenggericht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für den jeweiligen Bereich wahrgenommen.

(6) Für die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden sowie die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die folgenden Wahlen vom 1. Januar bis 30. April 2016 stattfinden und sich die erste Amtszeit dementsprechend verlängert.

### **§ 15 Gesetzesänderungen**

Änderungen dieses Kirchengesetzes erfolgen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk und im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

### **Artikel 8 Änderung weiterer Kirchengesetze**

(1) Das Zuordnungsgesetz vom 27. November 2009 (ABl. 2010 S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „in der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau e. V.“ durch die Wörter „Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.“ ersetzt.

(2) In § 5 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt vom 18. Februar 1973 (ABl. 1973 S. 102), zuletzt geändert am 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 14), werden die Wörter „des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau“ durch die Wörter „der Diakonie Hessen“ ersetzt.

### **Artikel 9 Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 und 2, Artikel 3 Nummer 5 und Artikel 5 Absatz 1 treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2 treten am Tag nach der ersten Konstituierung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie (Artikel 6) in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(3) Artikel 6 tritt am 1. Mai 2013 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(4) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, wenn die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ein entsprechendes MVG-Anwendungsgesetz Diakonie beschlossen hat. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

(5) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. in das Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung gibt den Tag des Inkrafttretens im Amtsblatt bekannt.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

### **Bekanntgabe des Inkrafttretens des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie und des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie**

**Vom 27. November 2012**

Die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau macht gemäß Artikel 9 Absatz 3 und 4 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 5, 15) Folgendes bekannt:

1. Artikel 6 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 7) tritt am 1. Mai 2013 in Kraft, nachdem die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 27. November 2012 ein entsprechendes Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie beschlossen hat.
2. Artikel 7 des Kirchengesetzes anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werks vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 12) tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, nachdem die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck am 27. November 2012 ein entsprechendes MVG-Anwendungsgesetz Diakonie beschlossen hat.

Hofgeismar, den 27. November 2012

Für die Kirchenverwaltung  
L e h m a n n

**Vertrag  
zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen  
und Nassau und der Evangelischen Kirche von  
Kurhessen-Waldeck anlässlich der Bildung  
eines gemeinsamen Diakonischen Werks**

**Vom 12. Dezember 2012**

**Präambel**

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck sind gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist und in der Welt Gestalt gewinnen will.

Beide Kirchen nehmen die gemeinsame Verantwortung wahr, das Evangelium in Wort und Sakrament und in der Nächstenliebe in rechter Weise zu bezeugen. Diakonie ist als eine besondere Gestalt dieses Zeugnisses Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und nimmt sich besonders Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Im Rahmen dieses Auftrages sucht sie auch die Ursachen dieser Nöte zu benennen und zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen. Die Gestaltung der Diakonie – auch im Blick auf Zusammenarbeit und Einheit – gehört zur gemeinsamen Verantwortung der Kirchen.

Auf der Grundlage von Bibel und Bekenntnis und in Wahrnehmung der gemeinsamen kirchlichen Verantwortung unterstützen die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck eine gemeinsam getragene Diakonie in Hessen und in ihren landeskirchlichen Gebieten in Rheinland-Pfalz und Thüringen. Sie fördern dadurch die Einheit des diakonischen Zeugnisses und stärken den Dienst am Nächsten zu dessen Wohl und Heil.

**§ 1**

**Gemeinsames Diakonisches Werk**

Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. ist ein gemeinsames Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

**§ 2**

**Zuordnung der Mitglieder des Diakonischen Werks**

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werks sind der evangelischen Kirche nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zugeordnet.

(2) Die Aufhebung der Zuordnung eines Mitglieds des Diakonischen Werks zur evangelischen Kirche erfolgt einvernehmlich durch die beiden Kirchen im Benehmen mit dem Diakonischen Werk.

**§ 3**

**Förderung des Diakonischen Werks**

(1) Beide Kirchen fördern die Arbeit des Diakonischen Werks, insbesondere indem sie

1. die Anliegen des Diakonischen Werks in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten unterstützen,
2. theologisches Personal für die Geschäftsstellen des Diakonischen Werks bereitstellen,
3. jährliche Zuweisungen für die Arbeit des Diakonischen Werks zur Verfügung stellen,
4. die Gewährleistungsträgerschaft für die Zusatzversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse in Darmstadt übernehmen.

Beide Kirchen stimmen sich dabei ab.

(2) Die beiden Kirchen gewähren dem Diakonischen Werk finanzielle und personelle Unterstützung. Näheres regelt eine Vereinbarung der beiden Kirchen mit dem Diakonischen Werk.

(3) Für Aufgaben des Diakonischen Werks, die im Auftrag einer der beiden Kirchen wahrgenommen werden, sind Vereinbarungen zwischen dem Diakonischen Werk und der jeweiligen Kirche zu treffen.

**§ 4**

**Abstimmung in der Zusammenarbeit**

Beide Kirchen stimmen sich in der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk ab.

**§ 5**

**Kirchenrechtliche Grundlagen**

(1) Beide Kirchen schaffen einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für das Diakonische Werk.

(2) Solange einzelne Rechtsbereiche noch nicht einheitlich von beiden Kirchen geregelt sind, gilt für das Diakonische Werk, seine Mitglieder und deren Beschäftigten das Recht der bisher zuständigen Kirche fort.

**§ 6**

**Zustimmung bei Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung des Diakonischen Werks bedürfen der Zustimmung beider Kirchen.

**§ 7**

**Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk**

(1) Beide Kirchen bilden einen Koordinierungsausschuss zur Vorbereitung von synodalen Entscheidungen, die das gemeinsame Diakonische Werk betreffen und einheitlich oder einvernehmlich zu regeln sind.

(2) Empfehlungen des Koordinierungsausschusses sollen einmütig gefasst werden; sie bedürfen jedoch mindestens der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder gemäß Absatz 3.

(3) Dem Koordinierungsausschuss gehören jeweils sechs Synodale der beiden Kirchen an. Sie werden von den Synoden entsandt.

(4) Zwei Vertreterinnen und Vertreter des gemeinsamen Diakonischen Werks können an den Sitzungen des Koordinierungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme von weiteren Personen bleibt unberührt.

(5) Der Koordinierungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8 Mitarbeit in kirchlichen Gremien

Sieht das Recht einer der beiden Kirchen eine Beteiligung des Diakonischen Werks in einem Gremium vor, kann diese auch von einer Person, die der jeweils anderen Kirche angehört, wahrgenommen werden.

## § 9 Laufzeit

Dieser Kirchenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann jederzeit einvernehmlich geändert oder aufgehoben werden.

## § 10 Übergangsbestimmung

Erfolgt die Verschmelzung der bestehenden Diakonischen Werke beider Kirchen durch Aufnahme, wird die für den verbleibenden Verein zuständige Kirche die Zustimmung zur neuen Satzung nur im Einvernehmen mit der anderen Kirche erteilen.

## § 11 Inkrafttreten

(1) § 10 dieses Kirchenvertrages tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieser Kirchenvertrag am Tag nach der Eintragung der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. im Vereinsregister in Kraft. Die Kirchenverwaltung und das Landeskirchenamt geben den Tag des Inkrafttretens in den Amtsblättern der beiden Kirchen bekannt.

Alsfeld-Eudorf, den 12. Dezember 2012

Bischof  
Prof. Dr. Martin He in

Kirchenpräsident  
Dr. Volker J u n g

## Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (IT-Gesetz)

Vom 23. November 2012

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN).

(2) Der EKHN organisatorisch zugeordnete rechtlich selbstständige Werke und Einrichtungen können dieses Gesetz ganz oder in Teilen für anwendbar erklären.

(3) Die Regelungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Mitarbeitervertretungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 2 Grundsätze

(1) Der Einsatz von Informationstechnik unterstützt die Erfüllung des kirchlichen Auftrags.

(2) Informationstechnik hat die Sicherheit der automatisierten Verarbeitung von Daten zu gewährleisten. Sie soll im Interesse der Anwenderinnen und Anwender gebrauchstauglich sein.

(3) Einheitliche Informations- und Kommunikationstechnik wird zur Verbesserung der Zusammenarbeit, der Gewährleistung eines einheitlichen Sicherheitsstandards, der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auf allen Ebenen der EKHN entwickelt und eingesetzt.

## § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Informationstechnik im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle technischen Mittel zur automatisierten Verarbeitung von Daten.

(2) Kommunikationstechnik der EKHN ist die Informationstechnik, die von einer oder mehreren kirchlichen Einrichtungen oder im Auftrag einer oder mehrerer kirchlicher Einrichtungen betrieben wird und die der Kommunikation oder dem Datenaustausch untereinander oder mit Dritten dient.

(3) Sicherheitsrisiken sind Eigenschaften von Programmen oder sonstigen informationstechnischen Systemen, durch deren Ausnutzung es möglich ist, dass sich Dritte gegen den Willen des Berechtigten Zugang zu fremden informationstechnischen Systemen verschaffen oder die Funktion informationstechnischer Systeme beeinflussen können.

## § 4 Aufgaben der Kirchenverwaltung

(1) Die Kirchenverwaltung fördert die Sicherheit in der Informationstechnik. Hierzu nimmt sie folgende Aufgaben wahr:

- a) Abwehr von Gefahren für die Sicherheit der Informationstechnik der EKHN;
- b) Untersuchung von Sicherheitsrisiken bei Anwendung der Informationstechnik sowie Entwicklung von Sicherheitsvorkehrungen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der EKHN erforderlich ist;
- c) Prüfung und Bewertung der Sicherheit von informationstechnischen Systemen und Komponenten sowie Prüfung und Bewertung der Konformität im Bereich der IT-Sicherheit;
- d) Prüfung, Bewertung und Einführung einheitlicher informations- und kommunikationstechnischer Systeme für alle Ebenen der EKHN;
- e) Sicherung der Datenqualität bei einheitlichen Lösungen und
- f) Sicherstellung des laufenden Betriebes bei einheitlichen Lösungen

(2) Die Kirchenverwaltung fördert die Nachhaltigkeit bei einheitlichen Lösungen.

### § 5 Einheitlichkeit

Die Kirchenleitung kann einheitliche Lösungen in der Informationstechnik festlegen, um die Ziele des § 2 Abs. 3 zu erreichen. Vorhandene informationstechnische Lösungen sind angemessen zu berücksichtigen. Kirchliche Einrichtungen sind verpflichtet, die von der Kirchenleitung festgelegten einheitlichen informationstechnischen Lösungen für ihren Bereich einzusetzen. Solange die Kirchenleitung von dieser Regelung keinen Gebrauch macht, sind die eingesetzten informationstechnischen Lösungen der Kirchenverwaltung zu melden. Die Kosten für die von der Kirchenleitung angeordnete Einführung und die Wartung einheitlicher IT-Systeme sind durch die Gesamtkirche zu tragen. Hierzu zählen auch Kosten für die Schulung der Mitarbeitenden, einschließlich Reise- und Vertretungskosten. Zahlungsverpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

### § 6 Kommunikationstechnik

(1) Informations- und Kommunikationstechnik im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 darf nur im Rahmen des kirchlichen Auftrags genutzt werden. Soweit die private Nutzung gestattet wird, sind die Einzelheiten im Rahmen einer Dienstvereinbarung zu regeln.

(2) Die Nutzung des gesamtkirchlichen E-Mail-Systems dient der dienstlichen Kommunikation.

### § 7 Datenverarbeitung im Auftrag

Die Kirchenverwaltung schließt im Rahmen von einheitlichen informationstechnischen Lösungen als gesetzliche Stellvertreterin Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung personenbezogener Daten mit dem oder den Auftragsnehmern für die beteiligten kirchlichen Einrichtungen ab.

### § 8 Weitere Aufgaben der Kirchenverwaltung

(1) Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bei einheitlichen Verfahren die Daten automatisiert zu verarbeiten.

(2) Der Kirchenverwaltung obliegt weiterhin

- a) die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten der Kirchengemeinden, Dekanate und der Gesamtkirche an die staatliche Finanzverwaltung sowie die staatlichen Sozialversicherungsträger. Die kirchlichen Einrichtungen sind zur Übermittlung der für die gesetzliche Prüfung erforderlichen Daten an die Kirchenverwaltung verpflichtet;
- b) die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Evangelische Kirchen, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, und die Evangelische Kirche in Deutschland im Rahmen des kirchlichen Meldewesens, von statistischen Daten im Rahmen der staatlichen Statistikgesetze an staatliche Behörden sowie die automatisierte Verarbeitung von statistischen Daten im Rahmen der Überprüfung der Erfüllung des Organisationszwecks.

### § 9 Rechnungsprüfung

Zum Zweck der gesetzlichen Rechnungsprüfung können für das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau automatisierte Verfahren eingerichtet werden, die die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate und der Gesamtkirche einschließlich ihrer Sondervermögen und unselbstständigen Einrichtungen auf Abruf ermöglichen, die für die Durchführung der gesetzlichen Prüfung erforderlich sind. Anlass der automatisierten Abrufverfahren ist die Prüfung der gespeicherten personenbezogenen Daten vom Dienstsitz des Rechnungsprüfungsamtes. Die nach § 9 sowie § 10 Absatz 2 DSGVO und nach diesem Gesetz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind einzuhalten. Der Datenschutzbeauftragte ist über die Einrichtung der Abrufverfahren sowie deren Änderungen zu unterrichten. Das Rechnungsprüfungsamt unterrichtet die geprüften Einrichtungen oder die die abgerufenen Daten führenden Einrichtungen jeweils über Zeitpunkt, Art und Umfang des erfolgten Datenabrufs.

### § 10 Verwaltungsvorschriften

Die Kirchenleitung kann ergänzende Regelungen zu diesem Gesetz im Rahmen einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstands bedarf, sowie Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen.

### § 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

### Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2013

Vom 23. November 2012

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1 Haushaltsfeststellung

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 (1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013) wird in Einnahmen und Ausgaben auf 516.535.225 Euro festgestellt.

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalausgaben ist der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2013 verbindlich.

(3) Die Wirtschaftspläne werden für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Kloster Höchst	1.164.910 EUR
Jugendburg Hohensolms	938.200 EUR
Martin-Niemöller-Haus Arnoldshain	1.312.890 EUR
Ev. Studierendenwohnheime	2.057.500 EUR
Tagungsbetrieb	
Theol. Seminar Herborn	495.000 EUR
Materialien / Arbeitshilfen	
Zentrum Verkündigung	226.856 EUR

(4) Die Haushaltspläne über das Zweckvermögen werden für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Diakonissenversorgung	
Paulinenstift Wiesbaden	8.500 EUR

(5) Die Haushaltspläne der Darlehensfonds, des Überbrückungsfonds und des Härtefonds werden für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Allgemeiner Darlehensfonds	10.257.039 EUR
Überbrückungsfonds	1.601.766 EUR
Härtefonds	1.500.000 EUR

(6) Der Haushaltsplan der Kirchbaurücklage wird für das Haushaltsjahr 2013 in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Kirchbaurücklage	4.500.000 EUR
------------------	---------------

**§ 2**

**Verpflichtungsermächtigung**

Rechts-träger	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-ermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
	3892.00.7411	Bibelhaus	90.000	2014: 90.000
	7621.01.9580	Energetische Sanierung Paulusplatz, Neubau	1.600.000	2014: 1.600.000
	4120.06	Medien-Kommunikationskonzept der EKHN	1.760.000	2014: 1.760.000
	7622.42.	Projekt zur Einführung der Doppik	7.320.000	2014: 1.995.000 2015: 5.325.000
	9321.06.7411	Matching Fund	250.000	2015: 250.000
	9322.00.7612	Zuweisungen an Gemeinden für Orgelbau/-instandhaltung	50.000	2014: 50.000
	9322.00.7613	Allgemeine Zuweisungen für Baubedarf in Kirchengemeinden	4.000.000	2014: 2.000.000 2015: 2.000.000

Die Verpflichtungsermächtigung zur Haushaltsstelle 7621.01.9580 ist gesperrt.

**§ 3**

**Kreditaufnahme**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Kassenkredite bis zur Höhe von 12.500.000 Euro aufzunehmen.

**§ 4**

**Verfügungsvorbehalt**

In Ausführung von § 48 der Kirchlichen Haushaltsordnung wird die Kirchenleitung ermächtigt, erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss zu erlassen. Dies gilt auch für den Stellenplan, insbesondere durch Besetzungssperren.

**§ 5**

**Sperrvermerk**

Folgender Haushaltsansatz ist gesperrt:

Budgetbereich/ Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	Ansatz (EUR)
Budgetbereich 5.1 2930.00.7411	Arbeitslosenmaßnahmen	70.000

**§ 6**

**Budgetstruktur**

Der Haushaltsplan bzw. das Gesamtbudget gliedert sich in Budgetbereiche. Die Budgetbereiche sind in Unterbudgets gegliedert. Soweit ein Budgetbereich nicht in mehrere Unterbudgets untergliedert ist, gilt dieser im Sinne der nachfolgenden Regelungen sowohl als Budgetbereich als auch als Unterbudget. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Budgetbereiche und Unterbudgets ist der Haushaltsplan.

**§ 7**

**Budgetierung, Deckungsfähigkeit**

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb eines Unterbudgets sind mit Ausnahme der Gruppierungen 43, 44, 46 und 49 gegenseitig deckungsfähig, soweit sich durch die folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Haushaltsansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) dürfen nach Genehmigung des Finanzdezernats für stellenplanneutrale, auf die Dauer des Haushaltsjahres befristete Beschäftigungsverhältnisse und Aushilfen

(Gruppierungen 425 und 450) im Wege der Deckungsfähigkeit verwendet werden. Anstellungsträger für diese Beschäftigungsverhältnisse ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.

(3) Haushaltsansätze für Dienstbezüge (Gruppierung 42 mit Ausnahme der Gruppierung 4210) dürfen nach Genehmigung durch das Personaldezernat im Umfang von Einsparungen, die durch die Nichtbesetzung von Stellen von bis zu sechs Monaten erwirtschaftet werden, im Wege der Deckungsfähigkeit für Sachausgaben verwendet werden.

(4) Bei Mehreinnahmen können Mehrausgaben geleistet werden, wenn die Mehreinnahme unmittelbar mit der Mehrausgabe verbunden ist, die Verwendung sich zwingend aus der Herkunft oder der Natur der Einnahme ergibt oder die Mehreinnahmen dem wirtschaftlichen Handeln der oder des Budgetverantwortlichen zuzurechnen sind. § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung. Mindereinnahmen führen entsprechend zu einer Verringerung der Ausgabeermächtigungen.

(5) Unterbudgets desselben Budgetbereichs sind im Bereich der Sachausgaben (Hauptgruppen 5 bis 9) grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Über die Deckungsfähigkeit im einzelnen entscheidet der/die Verantwortliche des Budgetbereichs.

(6) Innerhalb des Gesamtbudgets sind gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Gruppierungen 42 bis 46 und 49 innerhalb der jeweiligen Gruppierung und untereinander,
2. Ausgaben der Gruppierung 61.

(7) Haushaltsansätze der Hauptgruppen 5 bis 9 können in Einzelfällen in Höhe von bis zu 50.000 Euro zwischen den Budgetbereichen für deckungsfähig erklärt werden, sofern dies der Wirtschaftlichkeit des Haushaltsvollzugs dient. Die Zustimmung beider für die betroffenen Budgetbereiche Verantwortlichen ist erforderlich. Bei Haushaltsumschichtungen im vorstehenden Sinne von über 50.000 Euro entscheidet die Kirchenleitung. Werden im Einzelfall 100.000 Euro überschritten, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode herzustellen.

(8) Für die Verwendung von Verstärkungsmitteln für über- und außerplanmäßige Ausgaben gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Veranschlagungen im Investitionshaushalt für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind in Höhe von jeweils bis zu 50.000 Euro gegenseitig deckungsfähig.

(10) Mehreinnahmen und Minderausgaben im Gesamtbudget sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Haushaltsstellen:

1620.04.3113 (Unterbudget „Kirchentag“),  
7622.42.3113 (Unterbudget „Doppik“) und  
9321.14.3113/3119 (Unterbudget „Kirchengemeinden“),

sofern nicht nach § 8 Haushaltsmittel übertragen oder Budgetrücklagen zugeführt werden.

## § 8

### Übertragbarkeit, Budgetrücklagen

(1) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel der Gruppierungen 5 bis 9 sowie der Differenzbetrag aus Mehreinnahmen und Mindereinnahmen gemäß § 7 Absatz 4 werden dem jeweiligen Unterbudget in Höhe von grundsätzlich 50 Prozent per Bildung eines Haushaltsausgaberesstes in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Haushaltsmittel der Gruppierung 4 (Personalausgaben) sind nur in begründeten Ausnahmefällen übertragbar.

(2) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel folgender Unterbudgets sind uneingeschränkt übertragbar:

010110 Kirchengemeinden  
010111 Kindertagesstätten  
010120 Gebäudeinvestitionen und -unterhaltung  
(Kirchengemeinden und Dekanate)  
010130 Dekanate  
010140 Regionalverwaltungen  
085021 Ehrenamtsakademie  
086012 Doppik

(3) Anstelle der Bildung eines Haushaltsausgaberesstes gemäß Absatz 1 ist auch die Zuführung in eine zweckgebundene Budget- oder Unterbudgetrücklage zulässig. Die Rücklagenzuführung gilt nicht als über- oder außerplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung. Auf über- oder außerplanmäßige Entnahmen aus den Budget- oder Unterbudgetrücklagen und die Finanzierung entsprechender über- oder außerplanmäßiger Ausgaben findet § 47 der Kirchlichen Haushaltsordnung ebenfalls keine Anwendung.

(4) Nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des Investitionshaushalts für gesamtkirchliche Baumaßnahmen (Sachbuch 02) sind grundsätzlich der gesamtkirchlichen Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

## § 9

### Sondervermögen

Mehreinnahmen bei den Haushaltsfunktionen 0210, 0380.01 und 0410.01 können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung für Mehrausgaben verwendet werden. Überschüsse sind der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen. § 47 Absatz 1 der Kirchlichen Haushaltsordnung findet keine Anwendung.

## § 10

### Außerordentliche Zuweisung für Diakoniestationen

Die Kirchenleitung kann einer Diakoniestation eine außerordentliche Zuweisung aus Mitteln der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage für Diakoniestationen gewähren, wenn dies zur Umsetzung eines notwendigen Stellenabbaus oder der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist.

## § 11

### Bemessungssätze für die Zuweisungen

(1) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Kirchengemeinden werden wie folgt bestimmt:

1. Grundzuweisung:
- a) je Gemeindeglied 22,32 Euro.
  - b) je zusätzliche Predigtstelle  
mit wöchentlichem Gottesdienst 3779,00 Euro;  
mit vierzehntägigem Gottesdienst 2.159,00 Euro;  
mit monatlichem Gottesdienst 1.080,00 Euro.
2. Gebäudezuweisung:
- a) Kirchen:  
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes;  
Kleine Bauunterhaltung: 624,00 Euro als Sockelbetrag zuzüglich 0,06 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - b) Gemeindehäuser:  
Bewirtschaftung: 1,59 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,60 Prozent des Tagesneubauwertes;  
Kleine Bauunterhaltung: 0,32 Euro je Gemeindeglied zuzüglich 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - c) Pfarrhäuser:  
als Sockelbetrag 3.121,00 Euro zuzüglich 1,00 Prozent des Tagesneubauwertes.
  - d) Sonstige Gebäude:  
Bewirtschaftung: 0,47 Prozent des Tagesneubauwertes;  
Kleine Bauunterhaltung: 0,18 Prozent des Tagesneubauwertes.
- (2) Die Bemessungssätze für die Zuweisungen an die Dekanate werden wie folgt bestimmt:
1. Grundzuweisung:
    - a) je Gemeindeglied 0,22 Euro;
    - b) je Quadratkilometer Fläche 12,54 Euro;
    - c) je voller Stelle als Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben 44.549 Euro;
    - d) je voller Personalstelle als Sachkostenpauschale 3.633,00 Euro.
  2. Gebäudezuweisung:
    - a) Bewirtschaftung: 2,60 Euro je Quadratmeter und Monat;
    - b) Kleine Bauunterhaltung: 0,3 Prozent des Tagesneubauwertes;
    - c) Große Bauunterhaltung: 1,5 Prozent des Tagesneubauwertes.
  3. Finanzausgleich: je Gemeindeglied 1,20 Euro.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. O e l s c h l ä g e r

## Gesamthaushalt 2013 nach Budgetbereichen

	Budgetbereich		Ergebnis 2011 EUR	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2013 EUR
1	Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatsebene	Einnahmen	18.982.584	25.253.662	20.642.095
		Ausgaben	281.631.983	282.629.809	285.515.332
		Überschuss/Zuschuss	-262.649.399	-257.376.147	-264.873.237
2.1	Handlungsfeld Verkündigung	Einnahmen	281.286	69.500	8.404.950
		Ausgaben	2.921.283	2.644.892	10.985.970
		Überschuss/Zuschuss	-2.639.997	-2.575.392	-2.581.020
2.2	Zentrum Verkündigung	Einnahmen	439.613	591.790	599.697
		Ausgaben	2.669.748	3.064.166	2.977.334
		Überschuss/Zuschuss	-2.230.135	-2.472.376	-2.377.637
3.1	Handlungsfeld Seelsorge	Einnahmen	1.555.549	1.159.650	1.270.350
		Ausgaben	7.699.837	7.456.908	7.665.434
		Überschuss/Zuschuss	-6.144.288	-6.297.258	-6.395.084
3.2	Zentrum Seelsorge und Beratung	Einnahmen	148.212	105.168	277.233
		Ausgaben	980.058	1.096.098	1.299.971
		Überschuss/Zuschuss	-831.846	-990.930	-1.022.738
4.1	Handlungsfeld Bildung	Einnahmen	16.557.381	17.790.140	17.962.281
		Ausgaben	23.148.007	25.005.479	22.903.683
		Überschuss/Zuschuss	-6.590.626	-7.215.339	-4.941.402
4.2	Zentrum Bildung	Einnahmen	1.477.363	1.362.613	1.503.457
		Ausgaben	5.307.860	5.216.768	5.637.338
		Überschuss/Zuschuss	-3.830.497	-3.854.155	-4.133.881
4.3	Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser	Einnahmen	117.404	1.000.000	30.500
		Ausgaben	3.588.062	2.860.000	513.300
		Überschuss/Zuschuss	-3.470.658	-1.860.000	-482.800
5.1	Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste	Einnahmen	1.317.684	100.000	100.000
		Ausgaben	19.936.417	19.219.322	19.043.849
		Überschuss/Zuschuss	-18.618.733	-19.119.322	-18.943.849
5.2	Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung	Einnahmen	145.809	85.280	82.980
		Ausgaben	1.483.639	1.467.101	1.483.214
		Überschuss/Zuschuss	-1.337.830	-1.381.821	-1.400.234
6.1	Handlungsfeld Mission und Ökumene	Einnahmen	380.985	362.404	168.654
		Ausgaben	8.552.385	9.076.091	9.066.588
		Überschuss/Zuschuss	-8.171.400	-8.713.687	-8.897.934
6.2	Zentrum Ökumene	Einnahmen	555.312	323.580	326.580
		Ausgaben	1.973.376	1.953.784	1.910.418
		Überschuss/Zuschuss	-1.418.064	-1.630.204	-1.583.838
7.1	Ausbildung	Einnahmen	146.108	571.585	1.007.040
		Ausgaben	9.940.989	8.636.763	8.181.180
		Überschuss/Zuschuss	-9.794.881	-8.065.178	-7.174.140
7.2	Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	Einnahmen	1.228.798	412.000	815.000
		Ausgaben	2.015.318	1.249.124	1.696.838
		Überschuss/Zuschuss	-786.520	-837.124	-881.838
8.1	Leitung Kirchenverwaltung	Einnahmen	6.312	0	0
		Ausgaben	294.839	322.264	327.075
		Überschuss/Zuschuss	-288.527	-322.264	-327.075
8.2	Kirchenverwaltung Stabsbereiche	Einnahmen	1.567	0	0
		Ausgaben	946.306	1.092.733	1.222.343
		Überschuss/Zuschuss	-944.739	-1.092.733	-1.222.343
8.3	Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv	Einnahmen	72.114	46.070	23.070
		Ausgaben	784.821	783.695	824.139
		Überschuss/Zuschuss	-712.707	-737.625	-801.069
8.4	Kirchenverwaltung - Dezernate	Einnahmen	1.053.663	628.607	580.475
		Ausgaben	12.948.835	12.803.131	13.484.966
		Überschuss/Zuschuss	-11.895.172	-12.174.524	-12.904.491
8.5	sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit	Einnahmen	119.993	95.500	87.000
		Ausgaben	983.469	1.163.402	1.263.324
		Überschuss/Zuschuss	-863.476	-1.067.902	-1.176.324
8.6	Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung	Einnahmen	305.102	253.621	2.799.635
		Ausgaben	1.529.327	1.212.016	3.688.503
		Überschuss/Zuschuss	-1.224.225	-958.395	-888.868
9	Öffentlichkeitsarbeit	Einnahmen	296.010	11.500	81.200
		Ausgaben	5.125.679	4.829.008	4.865.310
		Überschuss/Zuschuss	-4.829.669	-4.817.508	-4.784.110
11	Synode	Einnahmen	544	3.013	0
		Ausgaben	647.284	642.555	652.100
		Überschuss/Zuschuss	-646.740	-639.542	-652.100
12	Kirchenleitung	Einnahmen	63.024	48.438	49.200
		Ausgaben	1.823.341	1.817.489	1.917.891
		Überschuss/Zuschuss	-1.760.317	-1.769.051	-1.868.691
14	Allgemeines Finanzwesen	Einnahmen	460.965.698	491.559.878	455.104.548
		Ausgaben	106.310.971	139.400.855	100.739.336
		Überschuss/Zuschuss	354.654.727	352.159.023	354.365.212
15	Rechnungsprüfungsamt	Einnahmen	136.587	114.450	129.150
		Ausgaben	1.328.550	1.396.906	1.424.039
		Überschuss/Zuschuss	-1.191.963	-1.282.456	-1.294.889
16	Zentrales Gebäudemanagement	Einnahmen	2.445.217	1.816.044	4.490.130
		Ausgaben	4.227.535	6.724.134	7.245.750
		Überschuss/Zuschuss	-1.782.318	-4.908.090	-2.755.620
<b>Summe</b>		<b>Einnahmen</b>	<b>508.799.919</b>	<b>543.764.493</b>	<b>516.535.225</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>508.799.919</b>	<b>543.764.493</b>	<b>516.535.225</b>
		<b>Überschuss/Zuschuss</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Haushaltsquerschnitt**  
Zusammenstellung der Einnahmen- und Ausgabenarten nach Einzelplänen der Haushaltssachbuchteile

Einnahmen:	Haushaltsquerschnitt					Insgesamt
	Hauptgruppe 0	Hauptgruppe 1	Hauptgruppe 2	Zwischensumme	Hauptgruppe 3	
EPL						
0 Allgemeine Kirchl. Dienste	18.654.496 3,61%	13.544.021 2,62%	149.200 0,03%	32.347.717 6,26%	3.556.120 0,69%	35.903.837 6,95%
1 Besondere Kirchl. Dienste	5.704 0,00%	1.545.163 0,30%	186.400 0,04%	1.737.267 0,34%	8.328.500 1,61%	10.065.767 1,95%
2 Kirchliche Sozialarbeit	54.300 0,01%	700.530 0,14%	9.650 0,00%	764.480 0,15%	171.000 0,03%	935.480 0,18%
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.100 0,00%	290.380 0,06%	50.000 0,01%	341.480 0,07%	150.000 0,03%	491.480 0,10%
4 Öffentlichkeitsarbeit	0 0,00%	81.200 0,02%	0 0,00%	81.200 0,02%	0 0,00%	81.200 0,02%
5 Bildung und Wissenschaft	3.494.019 6,88%	2.743.566 5,3%	70.500 0,01%	6.308.085 1,22%	302.423 0,06%	6.610.508 1,28%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	63.300 0,01%	1.796.025 3,5%	0 0,00%	1.859.325 3,6%	2.683.135 5,2%	4.542.460 8,88%
8 Verwaltung d. Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	9.940 0,00%	2.740.500 5,3%	7.400 0,00%	2.757.840 5,3%	3.050.000 5,9%	5.807.840 1,12%
9 Allgem. Finanzwirtschaft	424.025.000 82,09%	13.952.462 2,70%	4.900.000 0,95%	442.877.462 85,74%	9.219.191 1,78%	452.096.653 87,52%
<b>Summe Einzelpläne 0 - 9</b>	<b>446.307.859 86,40%</b>	<b>37.393.847 7,24%</b>	<b>5.373.150 1,04%</b>	<b>489.074.856 94,68%</b>	<b>27.460.369 5,32%</b>	<b>516.535.225 100,00%</b>
<b>Ausgaben:</b>						<b>Insgesamt</b>
EPL						
0 Allgemeine Kirchl. Dienste	78.503.787 15,20%	819.638 0,16%	2.130.135 0,41%	3.631.850 0,70%	0 0,00%	85.085.410 16,47%
1 Besondere Kirchl. Dienste	11.456.551 2,22%	531.160 1,0%	660.370 0,13%	1.662.340 0,32%	0 0,00%	14.310.421 2,77%
2 Kirchliche Sozialarbeit	2.382.244 0,46%	140.970 0,03%	223.065 0,04%	22.594.499 4,37%	251.100 0,05%	25.591.878 4,95%
3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	1.327.120 0,26%	216.801 0,04%	395.047 0,08%	9.310.013 1,80%	0 0,00%	11.248.981 2,18%
4 Öffentlichkeitsarbeit	336.800 0,07%	34.500 0,01%	1.874.000 0,36%	2.692.510 0,52%	0 0,00%	4.937.810 0,96%
5 Bildung und Wissenschaft	9.818.631 1,90%	705.390 0,14%	883.287 0,17%	3.037.857 0,59%	15.125 0,00%	14.460.290 2,80%
7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	17.995.029 3,48%	1.186.830 0,23%	6.043.820 1,17%	258.890 0,05%	0 0,00%	25.484.569 4,93%
8 Verwaltung d. Allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	14.435 0,00%	1.236.560 2,4%	37.400 0,01%	10.300 0,00%	2.500.000 0,48%	3.798.695 0,74%
9 Allgem. Finanzwirtschaft	49.788.900 9,64%	13.000 0,00%	7.585.656 1,47%	240.018.707 46,47%	7.855.359 1,52%	305.261.622 59,10%
<b>Summe Einzelpläne 0 - 9</b>	<b>171.623.497 33,23%</b>	<b>4.884.849 0,95%</b>	<b>19.832.780 3,84%</b>	<b>283.216.966 54,83%</b>	<b>10.621.584 2,06%</b>	<b>490.179.676 94,90%</b>
						<b>516.535.225 100,00%</b>

## Übersicht nach Budgetbereichen

### Budgetbereich 1: Kirchliche Arbeit auf Gemeinde- und Dekanatssebene

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
			Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben		grad	2011
Kirchengemeinden	3.225.413	98.350.413	0	98.350.413	-95.125.000	3,3%	-93.897.000
Kindertagesstätten	1.195.200	37.674.150	0	37.674.150	-36.478.950	3,2%	-34.246.070
Gebäudeinvestitionen	8.330.220	38.986.220	0	38.986.220	-30.656.000	21,4%	-29.300.000
Dekanate	0	35.720.000	0	35.720.000	-35.720.000	0,0%	-36.589.048
Regionalverwaltungen	0	6.706.000	0	6.706.000	-6.706.000	0,0%	-7.170.000
Zuführung an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen	20.862	3.145.862	0	3.145.862	-3.125.000	0,7%	-3.000.000
Gemeindepfarrdienst	7.866.400	64.689.350	61.177.900	3.511.450	-56.822.950	12,2%	-53.053.739
sonst. Vertretungen	0	37.000	0	37.000	-37.000	0,0%	-37.670
Ehrenamtsakademie	4.000	206.337	132.967	73.370	-202.337	1,9%	-82.620
<b>Insgesamt</b>	<b>20.642.095</b>	<b>285.515.332</b>	<b>61.310.867</b>	<b>224.204.465</b>	<b>-264.873.237</b>	<b>7,2%</b>	<b>-257.376.147</b>
			<b>21,5%</b>	<b>78,5%</b>			

### Budgetbereich 2.1: Handlungsfeld Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
			Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben		grad	2011
Gottesdienst	0	18.260	0	18.260	-18.260	0,0%	-18.160
Bibelhaus	0	300.240	0	300.240	-300.240	0,0%	-385.100
Gesangbuchfonds	50.000	50.000	0	50.000	0	100,0%	0
Ev. Kirchentag	8.308.000	8.325.940	0	8.325.940	-17.940	99,8%	-17.900
Ev. Studierendengemeinden	40.950	1.209.149	1.018.107	191.042	-1.168.199	3,4%	-1.126.755
Sonstige Verkündigung und Stadtkirchenarbeit	6.000	1.082.381	900.614	181.767	-1.076.381	0,6%	-1.027.477
<b>Insgesamt</b>	<b>8.404.950</b>	<b>10.985.970</b>	<b>1.918.721</b>	<b>9.067.249</b>	<b>-2.581.020</b>	<b>76,5%</b>	<b>-2.575.392</b>
			<b>17,5%</b>	<b>82,5%</b>			

### Budgetbereich 2.2: Zentrum Verkündigung

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
			Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben		grad	2011
Leitung / interne Verwaltung	118.173	1.055.178	762.524	292.654	-937.005	11,2%	-843.404
Gottesdienst und missionarisches Handeln	310.843	918.198	492.900	425.298	-607.355	33,9%	-548.287
Kirchenmusik	170.681	1.003.958	659.543	344.415	-833.277	17,0%	-1.080.685
<b>Insgesamt</b>	<b>599.697</b>	<b>2.977.334</b>	<b>1.914.967</b>	<b>1.062.367</b>	<b>-2.377.637</b>	<b>20,1%</b>	<b>-2.472.376</b>
			<b>64,3%</b>	<b>35,7%</b>			

### Budgetbereich 3.1: Handlungsfeld Seelsorge

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss-	Einnahme-	Zuschuss-
			Personal-	Sach-	bedarf	deckungs-	bedarf
			ausgaben	ausgaben		grad	2011
Klinikseelsorge	195.450	3.407.615	3.394.405	13.210	-3.212.165	5,7%	-3.150.777
Altenheimseelsorge	70.900	341.440	338.100	3.340	-270.540	20,8%	-363.840
Hospizarbeit	71.000	76.345	0	76.345	-5.345	93,0%	-4.815
AKH-Seelsorge	0	1.030.400	1.030.400	0	-1.030.400	0,0%	-949.809
Gehörloseseelsorge	500	266.299	258.744	7.555	-265.799	0,2%	-253.252
Behindertenseelsorge	1.000	390.345	386.400	3.945	-389.345	0,3%	-401.252
Notfallseelsorge	0	609.863	586.933	22.930	-609.863	0,0%	-581.308
Telefonseelsorge	0	365.947	365.357	590	-365.947	0,0%	-349.875
Polizeiseelsorge	46.500	255.790	186.500	69.290	-209.290	18,2%	-201.115
Gefängnisseelsorge	885.000	881.390	772.800	108.590	3.610	100,4%	-1.215
Kapellenausstattung	0	40.000	0	40.000	-40.000	0,0%	-40.000
<b>Insgesamt</b>	<b>1.270.350</b>	<b>7.665.434</b>	<b>7.319.639</b>	<b>345.795</b>	<b>-6.395.084</b>	<b>16,6%</b>	<b>-6.297.258</b>
			<b>95,5%</b>	<b>4,5%</b>			

**Budgetbereich 3.2: Zentrum Seelsorge und Beratung**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung / interne Verwaltung	54.333	620.791	450.411	170.380	-566.458	8,8%	-544.989
Seelsorge an Schwerhörigen und Gehörlosen	0	84.909	74.469	10.440	-84.909	0,0%	-81.312
Seelsorge an Blinden	34.500	148.830	100.744	48.086	-114.330	23,2%	-109.109
sonstige Seelsorge im Zentrum	188.400	445.441	195.816	249.625	-257.041	42,3%	-255.520
<b>Insgesamt</b>	<b>277.233</b>	<b>1.299.971</b>	<b>821.440</b>	<b>478.531</b>	<b>-1.022.738</b>	<b>21,3%</b>	<b>-990.930</b>
			<b>63,2%</b>	<b>36,8%</b>			

**Budgetbereich 4.1: Handlungsfeld Bildung**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Stadtjugendpfarrstellen	0	322.000	322.000	0	-322.000	0,0%	-306.390
jugend-kultur-kirche	157.700	503.810	136.200	367.610	-346.110	31,3%	-342.234
Religionsunterricht	12.502.900	11.026.703	10.915.193	111.510	1.476.197	113,4%	1.753.113
Konfirmandenarbeit	0	7.660	0	7.660	-7.660	0,0%	-7.660
Religionsunterricht durch gesamtkirchliche Gemeindepädagogen	148.600	148.600	148.600	0	0	100,0%	-32.750
Kirchliche Schulämter	2.600	743.942	646.038	97.904	-741.342	0,3%	-718.428
Religionspädagogisches Institut	87.000	1.383.837	1.075.845	307.992	-1.296.837	6,3%	-1.274.086
Kirchliche Grundschulen	489.000	1.055.457	0	1.055.457	-566.457	46,3%	-530.656
Laubach-Kolleg	2.441.481	2.571.491	2.333.040	238.451	-130.010	94,9%	-160.671
Ev. Gymnasium Bad Marienberg	2.133.000	2.932.899	2.932.899	0	-799.899	72,7%	0
Ev. Akademie	0	698.880	194.050	504.830	-698.880	0,0%	-4.075.354
Verband Ev. Frauen in Hessen und Nassau e.V.	0	1.283.280	193.200	1.090.080	-1.283.280	0,0%	-1.295.149
sonstige Bildung	0	225.124	0	225.124	-225.124	0,0%	-225.074
<b>Insgesamt</b>	<b>17.962.281</b>	<b>22.903.683</b>	<b>18.897.065</b>	<b>4.006.618</b>	<b>-4.941.402</b>	<b>78,4%</b>	<b>-7.215.339</b>
			<b>82,5%</b>	<b>17,5%</b>			

**Budgetbereich 4.2: Zentrum Bildung**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Leitung / interne Verwaltung	28.200	547.235	278.042	269.193	-519.035	5,2%	-825.341
Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit	248.500	2.017.431	1.028.311	989.120	-1.768.931	12,3%	-1.540.272
Fachbereich Erwachsenenbildung	203.087	837.372	725.930	111.442	-634.285	24,3%	-463.545
Fachbereich Kindertagesstätten	1.013.670	1.991.937	1.791.180	200.757	-978.267	50,9%	-776.412
Jugendkirchentag	10.000	243.363	178.363	65.000	-233.363	4,1%	-248.585
<b>Insgesamt</b>	<b>1.503.457</b>	<b>5.637.338</b>	<b>4.001.826</b>	<b>1.635.512</b>	<b>-4.133.881</b>	<b>26,7%</b>	<b>-3.854.155</b>
			<b>71,0%</b>	<b>29,0%</b>			

**Budgetbereich 4.3: Betriebsgemeinschaft Tagungshäuser**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter:		Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
			Personal- ausgaben	Sach- ausgaben			
Tagungshäuser der EKHN	30.500	513.300	0	513.300	-482.800	5,9%	-1.860.000
<b>Insgesamt</b>	<b>30.500</b>	<b>513.300</b>	<b>0</b>	<b>513.300</b>	<b>-482.800</b>	<b>5,9%</b>	<b>-1.860.000</b>
			<b>0,0%</b>	<b>100,0%</b>			

**Budgetbereich 5.1: Handlungsfeld gesellschaftliche Verantwortung und diakonische Dienste**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau	100.000	15.287.330	871.830	14.415.500	-15.187.330	0,7%	-14.928.754
Diakoniestationen	0	2.638.719	0	2.638.719	-2.638.719	0,0%	-3.092.930
sonstige gesellschaftliche Verantwortung und diak. Dienste	0	1.117.800	218.510	899.290	-1.117.800	0,0%	-1.097.638
<b>Insgesamt</b>	<b>100.000</b>	<b>19.043.849</b>	<b>1.090.340</b>	<b>17.953.509</b>	<b>-18.943.849</b>	<b>0,5%</b>	<b>-19.119.322</b>
			<b>5,7%</b>	<b>94,3%</b>			

**Budgetbereich 5.2: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / interne Verwaltung	10.980	339.698	220.628	119.070	-328.718	3,2%	-290.626
Bildung	0	0	0	0	0	#DIV/0!	-73.122
Wirtschaft und Finanzpolitik	2.000	183.550	163.650	19.900	-181.550	1,1%	-174.013
Arbeit und Soziales	9.100	319.006	277.706	41.300	-309.906	2,9%	-295.945
Öffentlichkeitsarbeit	0	135.400	116.700	18.700	-135.400	0,0%	-107.157
Ländlicher Raum und Landwirtschaftliche Familienberatung	200	146.210	119.670	26.540	-146.010	0,1%	-128.461
Hauswirtschaft	10.500	91.600	83.600	8.000	-81.100	11,5%	-76.967
Umwelt und Technikentwicklung	50.200	267.750	227.150	40.600	-217.550	18,7%	-235.530
<b>Insgesamt</b>	<b>82.980</b>	<b>1.483.214</b>	<b>1.209.104</b>	<b>274.110</b>	<b>-1.400.234</b>	<b>5,6%</b>	<b>-1.381.821</b>
			<b>81,5%</b>	<b>18,5%</b>			

**Budgetbereich 6.1: Handlungsfeld Mission und Ökumene**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Missionswerke und Partnerkirchen	0	3.040.460	0	3.040.460	-3.040.460	0,0%	-3.010.600
Friedensdienst	10.000	33.760	0	33.760	-23.760	29,6%	-23.500
Bekämpfung der Not in der Welt	0	247.290	0	247.290	-247.290	0,0%	-244.900
Ökumenische Bildungsarbeit, interkonfessioneller und interreligiöser Dialog	0	171.780	0	171.780	-171.780	0,0%	-165.500
Umlage Ev. Entwicklungsdienst	140.000	5.375.153	0	5.375.153	-5.235.153	2,6%	-5.037.151
sonstige Ökumene	18.654	198.145	195.675	2.470	-179.491	9,4%	-232.036
<b>Insgesamt</b>	<b>168.654</b>	<b>9.066.588</b>	<b>195.675</b>	<b>8.870.913</b>	<b>-8.897.934</b>	<b>1,9%</b>	<b>-8.713.687</b>
			<b>2,2%</b>	<b>97,8%</b>			

**Budgetbereich 6.2: Zentrum Ökumene**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / interne Verwaltung	124.120	452.293	260.755	191.538	-328.173	27,4%	-258.217
Ausländische Gemeinden	70.000	129.030	70.000	59.030	-59.030	54,3%	-58.650
Ökumenische Diakonie	103.760	298.732	200.192	98.540	-194.972	34,7%	-47.830
Bildung und Begegnung	16.000	230.355	178.825	51.530	-214.355	6,9%	-211.952
Entwicklung und Partnerschaften	6.000	329.380	278.550	50.830	-323.380	1,8%	-488.712
Zeugnis und Dialog	5.700	216.055	165.225	50.830	-210.355	2,6%	-202.356
Frieden	1.000	220.873	139.873	81.000	-219.873	0,5%	-362.487
Hauswirtschaft und Tagungsräume	0	33.700	33.700	0	-33.700	0,0%	0
<b>Insgesamt</b>	<b>326.580</b>	<b>1.910.418</b>	<b>1.327.120</b>	<b>583.298</b>	<b>-1.583.838</b>	<b>17,1%</b>	<b>-1.630.204</b>
			<b>69,5%</b>	<b>30,5%</b>			

**Budgetbereich 7.1: Ausbildung**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Vorbereitungsdienst der Vikarinnen und Vikare	946.000	2.216.600	2.062.500	154.100	-1.270.600	42,7%	-1.270.755
Sozialstipendien/-darlehen aus zweckgebundenen Kollektenmitteln	41.000	41.240	0	41.240	-240	99,4%	0
Theologisches Seminar	18.840	816.680	517.090	299.590	-797.840	2,3%	-778.387
Kirchliche Studienbegleitung	1.200	165.110	128.800	36.310	-163.910	0,7%	-162.376
Universitäten, Theologiestudium	0	79.850	0	79.850	-79.850	0,0%	-75.800
Ev. Hochschule Darmstadt	0	4.340.100	0	4.340.100	-4.340.100	0,0%	-5.238.500
Gemeindepäd.Dienst und afw der Pädagogischen Akademie Darmstadt	0	521.600	76.500	445.100	-521.600	0,0%	-539.360
<b>Insgesamt</b>	<b>1.007.040</b>	<b>8.181.180</b>	<b>2.784.890</b>	<b>5.396.290</b>	<b>-7.174.140</b>	<b>12,3%</b>	<b>-8.065.178</b>
			<b>34,0%</b>	<b>66,0%</b>			

**Budgetbereich 7.2: Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Institut für Personalberatung, Organisationsentwicklung und Supervision	815.000	1.696.838	887.588	809.250	-881.838	48,0%	-837.124
<b>Insgesamt</b>	<b>815.000</b>	<b>1.696.838</b>	<b>887.588</b>	<b>809.250</b>	<b>-881.838</b>	<b>48,0%</b>	<b>-837.124</b>
			<b>52,3%</b>	<b>47,7%</b>			

**Budgetbereich 8.1: Leitung Kirchenverwaltung**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / interne Verwaltung	0	310.150	268.900	41.250	-310.150	0,0%	-293.343
MAV der Kirchenverwaltung	0	16.925	16.925	0	-16.925	0,0%	-28.921
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>327.075</b>	<b>285.825</b>	<b>41.250</b>	<b>-327.075</b>	<b>0,0%</b>	<b>-322.264</b>
			<b>87,4%</b>	<b>12,6%</b>			

**Budgetbereich 8.2: Kirchenverwaltung Stabsbereiche**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Öffentlichkeitsarbeit	0	625.130	453.530	171.600	-625.130	0,0%	-615.816
Chancengleichheit	0	201.580	179.250	22.330	-201.580	0,0%	-119.254
Recht	0	395.633	295.883	99.750	-395.633	0,0%	-357.663
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>1.222.343</b>	<b>928.663</b>	<b>293.680</b>	<b>-1.222.343</b>	<b>0,0%</b>	<b>-1.092.733</b>
			<b>76,0%</b>	<b>24,0%</b>			

**Budgetbereich 8.3: Kirchenverwaltung Bibliothek / Archiv**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Leitung / allgemeine Verwaltung	0	280.255	186.905	93.350	-280.255	0,0%	-237.984
Zentralbibliothek	4.570	178.785	130.215	48.570	-174.215	2,6%	-167.691
Zentralarchiv	18.500	348.789	296.059	52.730	-330.289	5,3%	-315.750
Karl-Herbert-Stipendium	0	16.310	100	16.210	-16.310	0,0%	-16.200
<b>Insgesamt</b>	<b>23.070</b>	<b>824.139</b>	<b>613.279</b>	<b>210.860</b>	<b>-801.069</b>	<b>2,8%</b>	<b>-737.625</b>
			<b>74,4%</b>	<b>25,6%</b>			

**Budgetbereich 8.4: Kirchenverwaltung - Dezernate**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	14.932	1.212.417	1.138.877	73.540	-1.197.485	1,2%	-1.293.613
Fundraising und Mitgliederorientierung	16.050	326.850	224.740	102.110	-310.800	4,9%	-310.665
Dezernat 2 - Personal	34.747	4.855.749	4.149.879	705.870	-4.821.002	0,7%	-4.411.238
Dezernat 3 - Finanzen	81.196	1.839.627	1.714.782	124.845	-1.758.431	4,4%	-1.557.679
Dezernat 4 - Organisation, Bau und Liegenschaften	296.350	4.948.543	3.828.478	1.120.065	-4.652.193	6,0%	-4.447.008
Kantine	137.200	301.780	164.110	137.670	-164.580	45,5%	-154.321
<b>Insgesamt</b>	<b>580.475</b>	<b>13.484.966</b>	<b>11.220.866</b>	<b>2.264.100</b>	<b>-12.904.491</b>	<b>4,3%</b>	<b>-12.174.524</b>
			<b>83,2%</b>	<b>16,8%</b>			

**Budgetbereich 8.5: sonstige Verwaltung und Gerichtsbarkeit**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Verbindungsstellen an den Landtagen	40.000	338.010	146.430	191.580	-298.010	11,8%	-262.394
Sonstiges	47.000	570.029	438.079	131.950	-523.029	8,2%	-463.858
Pfarrerausschuss	0	99.350	78.700	20.650	-99.350	0,0%	-102.118
Arbeitsrechtliche Kommission	0	213.980	97.080	116.900	-213.980	0,0%	-198.773
Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit	0	41.955	35.755	6.200	-41.955	0,0%	-40.759
<b>Insgesamt</b>	<b>87.000</b>	<b>1.263.324</b>	<b>796.044</b>	<b>467.280</b>	<b>-1.176.324</b>	<b>6,9%</b>	<b>-1.067.902</b>
			<b>63,0%</b>	<b>37,0%</b>			

**Budgetbereich 8.6: Projekte und besondere Vorhaben in Regie der Kirchenverwaltung**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Projekt Perspektive 2025	518.335	518.335	86.235	432.100	0	100,0%	0
Projekt Doppik	1.305.000	1.305.000	272.100	1.032.900	0	100,0%	-136.327
Organisations- und IT-Projekte	800.000	911.390	111.390	800.000	-111.390	87,8%	-450.000
Projekte Kirchliche Dienste	0	591.800	71.800	520.000	-591.800	0,0%	-320.000
sonstige Projekte	176.300	361.978	260.898	101.080	-185.678	48,7%	-52.068
<b>Insgesamt</b>	<b>2.799.635</b>	<b>3.688.503</b>	<b>802.423</b>	<b>2.886.080</b>	<b>-888.868</b>	<b>75,9%</b>	<b>-958.395</b>
			<b>21,8%</b>	<b>78,2%</b>			

**Budgetbereich 9: Öffentlichkeitsarbeit**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Medienhaus	0	2.712.130	136.200	2.575.930	-2.712.130	0,0%	-2.509.409
Medienarbeit	70.200	1.728.960	64.400	1.664.560	-1.658.760	4,1%	-1.870.740
Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	11.000	257.820	71.800	186.020	-246.820	4,3%	-286.581
Koordinationsstelle Öffentlichkeitsarbeit	0	107.400	64.400	43.000	-107.400	0,0%	-83.778
Großveranstaltungen und Protokoll	0	59.000	0	59.000	-59.000	0,0%	-67.000
<b>Insgesamt</b>	<b>81.200</b>	<b>4.865.310</b>	<b>336.800</b>	<b>4.528.510</b>	<b>-4.784.110</b>	<b>1,7%</b>	<b>-4.817.508</b>
			<b>6,9%</b>	<b>93,1%</b>			

**Budgetbereich 11: Synode**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Synode	0	652.100	372.800	279.300	-652.100	0,0%	-639.542
<b>Insgesamt</b>	<b>0</b>	<b>652.100</b>	<b>372.800</b>	<b>279.300</b>	<b>-652.100</b>	<b>0,0%</b>	<b>-639.542</b>
			<b>57,2%</b>	<b>42,8%</b>			

**Budgetbereich 12: Kirchenleitung**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Kirchenleitung	49.200	1.917.891	1.496.061	421.830	-1.868.691	2,6%	-1.769.051
<b>Insgesamt</b>	<b>49.200</b>	<b>1.917.891</b>	<b>1.496.061</b>	<b>421.830</b>	<b>-1.868.691</b>	<b>2,6%</b>	<b>-1.769.051</b>
			<b>78,0%</b>	<b>22,0%</b>			

**Budgetbereich 14: Allgemeines Finanzwesen**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Umlagen	618.558	35.311.757	0	35.311.757	-34.693.199	1,8%	-33.126.844
Verstärkungsmittel	0	909.476	0	909.476	-909.476	0,0%	-863.095
Versorgungsleistungen Pfarrer / Kirchenbeamte	1.160.500	39.118.602	32.703.800	6.414.802	-37.958.102	3,0%	-36.265.402
Versorgungsstiftung	120.000	0	0	0	120.000	#DIV/0!	0
sonst. Altersversorgung	9.000	9.000	0	9.000	0	100,0%	0
Beihilfen	500	16.389.800	16.389.800	0	-16.389.300	0,0%	-16.261.800
Überbrückungsfonds / Übergangsstellenplan	0	90.000	0	90.000	-90.000	0,0%	-90.000
Kirchensteuerverwaltung / Clearing	424.000.000	500	0	500	423.999.500		419.999.500
Sammelversicherung	45.400	3.253.956	700.000	2.553.956	-3.208.556	1,4%	-3.128.902
Gesamtkirchliche Rückstellungen / Rücklagen	13.500.000	3.125.000	0	3.125.000	10.375.000	432,0%	8.863.000
sonst. Vermögensverwaltung	2.032.590	2.531.245	14.435	2.516.810	-498.655	80,3%	-297.434
Staatsleistungen	13.618.000	0	0	0	13.618.000	#DIV/0!	13.330.000
<b>Insgesamt</b>	<b>455.104.548</b>	<b>100.739.336</b>	<b>49.808.035</b>	<b>50.931.301</b>	<b>354.365.212</b>	<b>451,8%</b>	<b>352.159.023</b>
			<b>49,4%</b>	<b>50,6%</b>			

**Budgetbereich 15: Rechnungsprüfungsamt**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Rechnungsprüfungsamt	129.150	1.424.039	1.283.459	140.580	-1.294.889	9,1%	-1.282.456
<b>Insgesamt</b>	<b>129.150</b>	<b>1.424.039</b>	<b>1.283.459</b>	<b>140.580</b>	<b>-1.294.889</b>	<b>9,1%</b>	<b>-1.282.456</b>
			<b>90,1%</b>	<b>9,9%</b>			

**Budgetbereich 16: Zentrales Gebäudemanagement**

Unterbudget	Einnahmen	Ausgaben	darunter: Personal- ausgaben	Sach- ausgaben	Zuschuss- bedarf	Einnahme- deckungs- grad	Zuschuss- bedarf 2011
Gesamtkirchliches Gebäudemanagement	4.490.130	7.245.750	0	7.245.750	-2.755.620	62,0%	-4.908.090
<b>Insgesamt</b>	<b>4.490.130</b>	<b>7.245.750</b>	<b>0</b>	<b>7.245.750</b>	<b>-2.755.620</b>	<b>62,0%</b>	<b>-4.908.090</b>
			<b>0,0%</b>	<b>100,0%</b>			

**Kirchengesetz  
über die Zustimmung und  
über die Ausführungsbestimmungen  
zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

**Vom 23. November 2012**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Zustimmung zum Pfarrdienstgesetz der EKD**

Dem Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307) wird zugestimmt.

**Artikel 2**

**Ausführungsgesetz  
zum Pfarrdienstgesetz der EKD (PfdGAG)**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieses Kirchengesetz gilt für die Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

**§ 2**

**Anwendung des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

Das Pfarrdienstgesetz der EKD findet unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungsbestimmungen Anwendung.

**§ 3**

**Dienstherrnfähigkeit, oberste Dienstbehörde  
(Zu § 2 Absatz 1, § 25 Absatz 2, § 115 PfdG.EKD)**

(1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau besitzt das Recht, Pfarrdienstverhältnisse zu begründen (Dienstherrnfähigkeit).

(2) Dienstherr der Pfarrerinnen und Pfarrer ist die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Oberste Dienstbehörde und oberste Verwaltungsbehörde ist die Kirchenleitung.

**§ 4**

**Ordination; Verpflichtungserklärung  
(Zu § 4 Absatz 4 PfdG.EKD)**

Die Verpflichtungserklärung für die Ordination richtet sich nach der Kirchenordnung.

**§ 5**

**Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Eignung  
(Zu § 9 Absatz 1 PfdG.EKD)**

(1) Die Kirchenleitung entscheidet über die Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

(2) Die Auswahl derjenigen, die in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe übernommen werden, ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Hierbei sind folgende Unterlagen, deren Vorliegen für sich

allein noch keinen Anspruch auf Einstellung begründet, zu berücksichtigen:

1. Gutachten der Potentialanalyse gemäß § 6 Absatz 3 des Vorbildungsgesetzes,
2. Zeugnisse der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung,
3. Bericht der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers,
4. Berichte der jeweiligen Kirchenvorstände,
5. Ausbildungsbericht des Theologischen Seminars,
6. ggf. weitere berufsqualifizierende Nachweise.

(3) Die Kirchenleitung beruft eine Einstellungskommission. Diese führt ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern. Auf der Grundlage der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Unterlagen sowie des in dem Gespräch gewonnenen Eindrucks schlägt die Einstellungskommission der Kirchenleitung Bewerberinnen und Bewerber zur Ernennung als Pfarrerin oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vor.

(4) Näheres zum Verfahren regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

**§ 6**

**Pfarrdienstverhältnis auf Probe, Höchstalter  
(Zu § 9 Absatz 2 PfdG.EKD)**

Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 PfdG.EKD kann in den Probedienst berufen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**§ 7**

**Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare  
(Zu § 10 PfdG.EKD)**

Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sind Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe.

**§ 8**

**Begründung des Pfarrdienstverhältnisses,  
Höchstalter (Zu § 19 Absatz 1 PfdG.EKD)**

Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 PfdG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wer das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**§ 9**

**Befristete Übertragung von übergemeindlichen  
Pfarrstellen/Bilanzierung gemeindlicher Pfarrstellen  
(Zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD)**

(1) Die Übertragung eines Auftrags ist in der Regel nur mit einer im Stellenplan ausgewiesenen Stelle möglich oder im Ausnahmefall, wenn nachgewiesen wird, dass die Finanzierung für die Dauer des Auftrags gesichert ist.

(2) Aufträge und übergemeindliche Pfarrstellen werden befristet übertragen.

(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle oder eine andere Planstelle übertragen, die der Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben dient, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer

über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. Nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich.

(4) Zehn Jahre nach der Übertragung einer gemeindlichen Pfarrstelle führt der Kirchenvorstand mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer unter Leitung der Dekanin oder des Dekans ein Bilanzierungsgespräch, in welchem das Konzept der pastoralen Arbeit der Pfarrerin oder des Pfarrers im Blick auf die Anforderungen in der Gemeinde auszuwerten ist. In diesem Zusammenhang prüft die Dekanin oder der Dekan mit den Beteiligten, ob die Pfarrerin oder der Pfarrer den Dienst weiter in der bisherigen Stelle fortsetzen oder ob ihr oder ihm ein Stellenwechsel empfohlen werden soll. Die Dekanin oder der Dekan spricht gegebenenfalls gegenüber der Pfarrerin oder dem Pfarrer die Empfehlung zum Stellenwechsel aus und unterrichtet darüber den Kirchenvorstand. Danach findet eine Bilanzierung jeweils nach weiteren 5 Jahren statt.

(5) Absatz 4 findet erstmals Anwendung am 1. Januar 2014.

### § 10

#### **Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer (Zu § 27 Absatz 4 PfdG.EKD)**

Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichen Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrfrauen und Pfarrer/Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, nebenamtlichen Religionsunterricht zu erteilen.

### § 11

#### **Personalentwicklung und Fortbildung (Zu § 55 PfdG.EKD)**

Pfarrfrauen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Dekanatskonferenzen und den gesamtkirchlichen Pastorkollegs teilzunehmen.

### § 12

#### **Angeordnete Nebentätigkeit (Zu § 64 Absatz 1 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrfrauen und Pfarrer sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.

(2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

### § 13

#### **Sabbatzeit (Zu § 71 Absatz 4 PfdG.EKD)**

Der Teildienst kann auf Antrag der Pfarrfrauen und Pfarrer über einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren auch in der Weise bewilligt werden, dass der Teil, um den das Maß des Dienstes ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum zusammengefasst wird (Sabbatzeitregelung). Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen und der Teildienst spätestens in dem Jahr endet, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer das 63. Lebensjahr vollendet.

### § 14

#### **Versetzung (Zu § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 PfdG.EKD)**

Steht aufgrund verbindlich beschlossener Stellenplanung fest, dass ihre Stelle aufgehoben wird, unbesetzt sein oder einen anderen Dienstumfang erhalten soll, oder wird ihr Dienstbereich neu geordnet, können Pfarrfrauen und Pfarrer versetzt werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist vorher zu hören.

### § 15

#### **Versetzungsvoraussetzungen (Zu § 80 PfdG.EKD)**

Die erforderlichen Erhebungen nach § 80 Absatz 2 PfdG.EKD werden durch die Kirchenverwaltung durchgeführt. Die Erhebungen können bei einer Gemeindepfarrerin oder einem Gemeindepfarrer nur durchgeführt werden, wenn mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Kirchenvorstand ein geregelter Mediationsverfahren durchgeführt worden ist. Anzuhören sind die Pfarrerin oder der Pfarrer, der Kirchenvorstand oder das zuständige Leitungsorgan, die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst.

### § 16

#### **Versetzung in den Wartestand (Zu § 83 Absatz 2 PfdG.EKD)**

Die Versetzung in den Wartestand darf nur erfolgen, wenn weder eine Stelle noch ein Auftrag im Sinne des § 25 Absatz 2 PfdG.EKD übertragen werden kann.

### § 17

#### **Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (Zu §§ 111, 112 PfdG.EKD)**

(1) Ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt darf nur zugleich mit der Übertragung eines regelmäßig geordneten kirchlichen Dienstes begründet werden.

(2) Die Möglichkeit der gastweisen Teilnahme an den Sitzungen des Leitungsorgans der Gemeinde oder Einrichtung, an Tagungen und Dienstbesprechungen ist mit der Beauftragung zu regeln.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt sind zu den Dekanatskonferenzen einzuladen.

(4) § 55 gilt mit der Maßgabe, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, an Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

### Artikel 3

#### Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 1 Absatz 1 und 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 14. Mai 2011 (ABl. 2011 S. 185), wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Pfarrerrinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erhalten Besoldung nach diesem Kirchengesetz.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer in Teilbeschäftigung und Pfarrerrinnen und Pfarrer im Teildienstverhältnis erhalten von der Besoldung, die für Pfarrerrinnen und Pfarrer festgelegt ist, den Teil, der dem Maß ihres Dienstes entspricht. Die Dienstwohnung wird davon ausgenommen. Im Übrigen gelten für sie die allgemeinen Vorschriften. Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten bei begrenzter Dienstfähigkeit anteilige Bezüge entsprechend der Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes.“

### Artikel 4

#### Kirchengesetz

#### betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKHN (Vorbildungsgesetz – VorbG)

##### I. Einleitende Bestimmungen

#### § 1

(1) Anstellungsfähigkeit ist die Fähigkeit, unter Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit eine Stelle insbesondere in einer Kirchengemeinde übertragen zu bekommen.

(2) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

#### § 2

(1) Die Befähigung zum Pfarrdienst wird durch Ablegung von zwei theologischen Prüfungen nachgewiesen.

(2) Die Prüfungsordnungen werden durch Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz von der Kirchenleitung in Föhlung mit dem Prüfungsamt erlassen.

(3) Zur Abhaltung der Prüfungen wird ein Prüfungsamt gebildet. Diesem gehören an:

1. die Kirchenpräsidentin als Vorsitzende oder der Kirchenpräsident als Vorsitzender und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter,
2. die zuständige Referatsleiterin oder der zuständige Referatsleiter der Kirchenverwaltung,

3. eine ausreichende Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die für ihre Person von der Kirchenleitung berufen werden; davon müssen mindestens fünf Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein, die den Disziplinen entsprechend ausgewählt sind,

4. die Professorinnen und Professoren des Theologischen Seminars,

5. die Pröpstin und Pröpste,

6. Schulamtsdirektorinnen und Schulamtsdirektoren im Kirchendienst und Studienleiterinnen oder Studienleiter des Seminars für Seelsorge, die jeweils von der Kirchenleitung berufen werden,

7. eine ausreichende Zahl von Pfarrerrinnen und Pfarrern, die von der Kirchenleitung berufen werden,

8. die Leiterin oder der Leiter der Kirchenverwaltung, sofern sie Kirchenjuristin oder er Kirchenjurist ist, und weitere Kirchenjuristinnen und Kirchenjuristen, die von der Kirchenleitung berufen werden.

Aus dem Prüfungsamt werden jeweils die Kommissionen für die Erste und Zweite Theologische Prüfung durch die Kirchenleitung gebildet. Bei der Ersten Theologischen Prüfung müssen mindestens die Hälfte der Prüfenden Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren sein. Den Vorsitz bei den Prüfungen führt die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident.

##### II. Wissenschaftliche Vorbildung

#### § 3

(1) Der Ersten Theologischen Prüfung muss ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von in der Regel zehn Semestern vorausgehen. Dazu treten bis zu zwei Semester für das Erlernen der für das Theologiestudium notwendigen alten Sprachen Griechisch, Hebräisch und Latein.

(2) Mindestens vier sprachfreie Semester sind an theologischen Fakultäten deutscher Universitäten zu erbringen. Die Studierenden sollen die Ausbildungsstätte möglichst einmal wechseln. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten des Auslandes (Basel, Bern, Wien und Zürich) wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Die Kirchenleitung kann Studiensemester an nichtdeutschsprachigen theologischen Fakultäten anerkennen; dabei sind die Sprachkenntnisse des Studierenden und das Studiensystem der jeweiligen theologischen Fakultät zu berücksichtigen.

(3) Über die in Absatz 2 genannten Pflichtsemester hinaus können weitere Semester an einer von der EKD anerkannten Kirchlichen Hochschule studiert werden.

(4) Zur Ersten Theologischen Prüfung können im allgemeinen nur Studierende zugelassen werden, die in der Liste der Theologiestudentinnen und Theologiestudenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geführt werden. Das Nähere regelt die von der Kirchenleitung zu erlassende Studentenordnung.

**§ 4**

(1) Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ergeht an die Kirchenverwaltung.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Kirchenverwaltung.

**§ 5**

(1) In der Ersten Theologischen Prüfung soll die oder der Studierende den Nachweis erbringen, dass sie oder er in ihrem oder seinem Studium die für den Pfarrdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat und in der Lage ist, die Aufgaben, die im Dienst der Kirche auf sie oder ihn zukommen, zu erfassen und zu durchdenken.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bestanden, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob sie oder er in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der das 39. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

**§ 5a**

(1) Die Erste Theologische Prüfung kann auf Antrag bei der Kirchenleitung durch die Absolvierung des berufs begleitenden Masterstudiengangs Evangelische Theologie an einer dafür von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Theologischen Fakultät ersetzt werden.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den berufs begleitenden Masterstudiengang erfolgreich absolviert, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob sie oder er in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen wird. Diese Eintragung ist die Voraussetzung für die Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur weiteren praktischen Vorbildung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Eintragung. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der das 39. Lebensjahr vollendet hat, wird nicht mehr in die Liste der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten eingetragen. Die Kirchenleitung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## III. Praktische Vorbildung

**§ 6**

(1) Die Aufnahme der Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten in den praktischen Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung festgesetzten Zahl der Ausbildungsplätze. Sie setzt die erfolgreiche Teilnahme an einer Potentialanalyse und das Erste Theologische Examen voraus. Wenn nicht alle Ausbildungsplätze mit Theologiestudierenden besetzt werden können, ist es möglich, Absolvierende des berufs begleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a, die an einer Potentialanalyse erfolgreich teilgenommen haben, in den praktischen Vorbereitungsdienst zu übernehmen.

(2) Die an der zweiten Ausbildungsphase interessierten Theologiestudierenden oder Studierende des berufs begleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a bewerben sich bei der Kirchenverwaltung für die Potentialanalyse.

(3) Im Rahmen der Potentialanalyse wird die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten nach den folgenden Kriterien festgestellt und bewertet:

- a) Fähigkeit zur verantwortlichen Leitungstätigkeit,
- b) Teamfähigkeit,
- c) Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung des eigenen Zeugnisses des christlichen Glaubens,
- d) Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit,
- e) Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit,
- f) Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Person.

(4) Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten nach Abschluss der Potentialanalyse eine detaillierte Rückmeldung zu ihren Stärken und Schwächen sowie Empfehlungen für ihren weiteren Entwicklungs- und Ausbildungsprozess. Zu Beginn des praktischen Vorbereitungsdienstes händigen die Kandidatinnen und Kandidaten dieses Gutachten der Pfarrerin oder dem Pfarrer und dem Theologischen Seminar aus.

(5) Begründet die Potentialanalyse, dass die Kandidatin oder der Kandidat für den Pfarrdienst zum Zeitpunkt der Entscheidung ungeeignet erscheint, wird sie oder er nicht zum Vikariat zugelassen. Die Wiederholung der Potentialanalyse ist einmal möglich.

(6) Näheres zum Verfahren der Potentialanalyse regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

(7) Die praktische Vorbildung erfolgt unter der Leitung eines Theologischen Seminars.

**§ 7**

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Theologische Prüfung vor einer anderen deutschen Prüfungsbehörde abgelegt haben, können in besonders begründeten Fällen in die praktische Vorbereitung aufgenommen werden.

**§ 8**

(1) Die Zeit der praktischen Vorbereitung soll einschließlich der Zweiten Theologischen Prüfung und des Praktikums nach der Zweiten Prüfung mindestens zwei Jahre dauern.

(2) Die Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung darf nicht später als vier Jahre nach Abschluss der Ersten Prüfung oder der Absolvierung des berufs begleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a erfolgen.

(3) Über die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung entscheidet die Kirchenleitung.

(4) Die Kirchenleitung kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in besonders begründeten Fällen verkürzen bzw. verlängern.

**§ 9**

(1) In der Zweiten Theologischen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie oder er die für den Pfarrdienst erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Ist innerhalb von fünf Jahren seit der Zweiten Theologischen Prüfung kein Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer begründet worden, so kann die Kirchenleitung das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig machen, durch das die weitere Eignung für den pfarramtlichen Dienst festgestellt wird.

**§ 10**

Pfarramtskandidatinnen oder Pfarramtskandidaten, die ihre praktische Vorbereitung in einer anderen evangelischen Kirche erhalten haben, können von der Kirchenleitung zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

**§ 11**

*unbesetzt*

**§ 12**

Die Aufsicht über die Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nach einer von der Kirchenleitung zu erlassenden Kandidatenordnung, der die Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten bis zu ihrer Ordination unterstehen.

## IV. Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen

**§ 13**

Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Auslandsdienst, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er

- a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Pfarrdienst im Ausland erhalten hat,
- b) zu dem Dienst im Ausland entweder von der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen ausgesandt worden ist,
- c) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
- d) die vorgeschriebene Zeit im Auslandsdienst tätig gewesen ist.

**§ 14**

Einer ordinierten Missionarin oder einem ordinierten Missionar, die oder der nicht die Anstellungsfähigkeit bereits nach § 16 Absatz 1 PfdG.EKD besitzt, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, wenn sie oder er

- a) in einer von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau anerkannten Ausbildungsstätte eine abgeschlossene Ausbildung für den Missionsdienst erhalten hat,
- b) eine zweite theologische Prüfung abgelegt hat,
- c) die vorgeschriebene Zeit im Missionsdienst tätig gewesen ist.

**§ 15**

Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst kann im besonderen Falle die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden. Voraussetzungen sind ferner, dass sie oder er

- a) ein der zweiten theologischen Prüfung entsprechendes Examen abgelegt hat,
- b) mindestens sieben Jahre im kirchlichen Hilfsdienst tätig gewesen ist.

**Artikel 5****Änderung des Pfarrstellengesetzes**

§ 5 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABI. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABI. 2010 S. 118), wird aufgehoben.

**Artikel 6****Änderung der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare**

Die Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 10. Juni 2003 (ABI. 2003 S. 382), zuletzt geändert am 24. November 2007 (ABI. 2008 S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nassau“ die Wörter „oder der Absolvierung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs gemäß § 5a des Vorbereitungsgesetzes“ eingefügt.
2. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:  
„(2a) Studierende des berufsbegleitenden Masterstudiengangs im Sinne des § 5a des Vorbereitungsgesetzes können sich mit Antritt des Studiums zur Teilnahme an einer Potentialanalyse bewerben.“
3. In § 2 Absatz 3 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs“ eingefügt.
4. In § 7 Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Wörter „oder das Zeugnis der Masterprüfung des berufsbegleitenden Masterstudiengangs“ eingefügt.

**Artikel 7****Änderung der Kandidatenordnung**

§ 7 Absatz 2 der Kandidatenordnung vom 10. Juni 2003 (ABI. 2003 S. 380), zuletzt geändert am 28. November 2009 (ABI. 2010 S. 18), wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Dienst und die Übernahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe gilt hinsichtlich der Anforderung der Lebensführung § 39 Pfarrdienstgesetz der EKD entsprechend.“

**Artikel 8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

(2) Artikel 2 bis 7 treten an dem Tag in Kraft, zu dem das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau in Kraft tritt. Diesen Zeitpunkt bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Gleichzeitig treten das Pfarrdienstgesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 69), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), das Vorbildungsgesetz vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 42), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), das Kirchengesetz über die Beauftragung von anstellungsfähigen Theologinnen oder Theologen und über die Ordination zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Ehrenamt vom 5. Dezember 1998 (ABl. 1999 S. 2), die Rechtsverordnung über die Umwandlung von Teildienstverhältnissen in volle Dienstverhältnisse vom 20. Januar 1998 (ABl. 1998 S. 95), zuletzt geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 51), und die Verwaltungsverordnung über die Bewilligung von Altersteilzeit im Pfarrdienstverhältnis vom 1. April 2004 (ABl. 2004 S. 199) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Verfahrens  
zur Bemessung von Pfarrstellen**

**Vom 23. November 2012**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 34), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§1

Pfarr- und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden (gemeindliche Pfarrstellen), Dekanaten (regionale Pfarrstellen), kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche (gesamtkirchliche Pfarrstellen) errichtet.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der Pfarrstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans fest.

(2) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ein Stellenbudget. Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.

(3) Bei der Ermittlung des Stellenbudgets werden folgende Merkmale berücksichtigt:

- die Mitgliederzahl,
- die Fläche.

(4) Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.

(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.“

4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanatspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.“

5. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheiden die beteiligten Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.“

6. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen, einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.“

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst.

(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt dem Dekanatsynodalvorstand, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(4) Dekanatsynodalvorstände benachbarter Dekanate können die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.

(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchen-synodalvorstandes bedarf.“

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanats-synodalvorstandes eine gemeindliche Pfarrstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.

(2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatzes 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.“

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden sowie von Dekanatspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. Über die Aufhebung gesamt-kirchlicher Pfarrstellen bei kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.“

**Artikel 2**

**Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO)**

**§ 1**

**Grundlagen und Ziele**

(1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Verfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen nach Gemeinden und Dekanaten zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten.

(2) Zur Erstellung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst werden gemäß § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes die Mitgliederzahl und die Fläche sowie der Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen herangezogen.

(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatsynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet.

**§ 2**

**Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen**

(1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamt-kirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.

(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden wie folgt gewichtet:

- Mitgliederzahl        80 Prozent,
- Fläche                    20 Prozent.

(3) Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarrstellen ermittelt. Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.

**§ 3**

**Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der gesamt-kirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung**

(1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget.

(2) Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamt-kirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.

(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:

- die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,
- die Profilstellen,
- die Fachstellen,
- die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,
- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.

(4) Eine flächendeckende oder kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.

(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

(6) Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet:

- die Stellen der Altenheimseelsorge,
- die Stellen der Behindertenseelsorge,
- die Stellen der Citykirchenarbeit,
- die Stellen der Notfallseelsorge,
- die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,
- die Stellen der Telefonseelsorge.

Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.

#### § 4

##### Stellenplanung im Dekanat

(1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellenbudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatsynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, um die Stellenkontingente für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festzulegen.

(2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.

(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst erstellt der Dekanats-

synodalvorstand oder erstellen die Dekanatsynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden den Gemeinden zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatsynodalvorstand oder den Dekanatsynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.

(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatsynodalvorstand oder erstellen die Dekanatsynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.

(5) Das Zuweisungsverfahren und die auf Grund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatsollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.

#### § 5

##### Verwendung und Besetzung

Gemeindliche und regionale Pfarrstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

#### Artikel 3

##### Änderung der Fach-/Profilstellenverordnung

Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABI. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (ABI. 2012 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatsynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bemessung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen.“

#### Artikel 4

##### Übergangsregelung

(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.

(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1562). Diese wird zum 31. Dezember 2014 um drei Prozent gekürzt (1515). Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um fünf Prozent (1439). Bei der Feststellung der Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarrstellen nach § 2 Absatz 1 PfStG ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat.

(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(4) Die ab 1. Januar 2015 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 Pfarrstellengesetz sollen bis zum 31. Dezember 2018 nur erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Pfarrfrauen und Pfarrer 115 Prozent der ausgewiesenen Pfarrstellen unterschreitet (Stichtag jeweils der 30.06.) oder wenn die Zahl der vakanten gemeindlichen Pfarrstellen ohne hauptamtlichen Vertretungsdienst in der EKHN für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einen Wert von drei Prozent überschreitet.

(5) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003 S. 95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31. Dezember 2014 Bestand.

#### Artikel 5

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003 S. 95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S. 19), und die Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

### Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeinewahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Vom 24. November 2012

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Kirchengemeindeordnung (KGO)

##### Inhaltsverzeichnis

##### Abschnitt 1

##### Die Kirchengemeinde

##### Unterabschnitt 1

##### Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

- § 1 Begriff und Rechtsstellung
- § 2 Kirchengemeindeformen
- § 3 Name
- § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung
- § 5 Pfarrdienstordnung
- § 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten
- § 7 Gottesdienstordnung
- § 8 Pfarramtliche Verbindung
- § 9 Einrichtungen der Kirchengemeinde
- § 10 Erprobung neuer Organisationsformen

##### Unterabschnitt 2

##### Die Gemeindeglieder

- § 11 Mitgliedschaft in der Kirche
- § 12 Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung
- § 13 Vornahme von Amtshandlungen
- § 14 Teilhabe am Gemeindeleben
- § 15 Ruhen der Rechte als Gemeindeglied

##### Abschnitt 2

##### Der Kirchenvorstand

##### Unterabschnitt 1

##### Aufgaben

- § 16 Leitung der Kirchengemeinde
- § 17 Wahrung der kirchlichen Ordnungen
- § 18 Vermögensverwaltung
- § 19 Gemeindegliederverzeichnis
- § 20 Grundstücksverwaltung und Hausrecht

- § 21 Dienstaufsicht
- § 22 Vertretung im Rechtsverkehr
- § 23 Gemeindeversammlung
- Unterabschnitt 2  
Zusammensetzung und Vorsitz
- § 24 Amtszeit und Einführung
- § 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer
- § 26 Einberufung der ersten Sitzung
- § 27 Vorsitz und Stellvertretung
- § 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung
- § 29 Berufungen
- § 30 Veränderungen der Mitgliederzahl
- § 31 Vorzeitiges Ausscheiden
- Unterabschnitt 3  
Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung,  
Veränderung von Kirchengemeinden
- § 32 Neubildung von Kirchengemeinden
- § 33 Zusammenlegung von Kirchengemeinden
- § 34 Grenzänderung
- Unterabschnitt 4  
Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder
- § 35 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen
- § 36 Verschwiegenheitspflicht
- § 37 Interessenwiderstreit und Befangenheit
- Unterabschnitt 5  
Geschäftsführung und Geschäftsordnung
- § 38 Geschäftsführung
- § 39 Einladung und Tagesordnung
- § 40 Sitzung
- § 41 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen
- § 42 Sitzungsprotokoll
- § 43 Umlaufbeschluss
- § 44 Ausschüsse des Kirchenvorstands
- Abschnitt 3  
Mitverantwortung der Gesamtkirche
- Unterabschnitt 1  
Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche
- § 45 Aufsicht
- § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand
- § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen
- § 48 Beanstandung und Anordnungsbefugnis
- § 49 Ersatzvornahme

- § 50 Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern
- § 51 Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied
- § 52 Auflösung des Kirchenvorstands
- Unterabschnitt 2  
Rechtsbehelfe
- § 53 Einspruch und Beschwerde
- Abschnitt 4  
Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 54 Verweisungen auf frühere Fassungen
- § 55 Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

\*\*\*

## Abschnitt 1 Die Kirchengemeinde

### Unterabschnitt 1 Die Ausgestaltung der Kirchengemeinde

#### § 1 Begriff und Rechtsstellung

(1) Eine Kirchengemeinde ist eine dauerhafte Zusammenfassung von Kirchenmitgliedern entsprechend der kirchlichen Ordnung, in der Gottes Wort lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.

(2) Eine Kirchengemeinde kann errichtet werden, wenn ein regelmäßiger Gottesdienst unter Leitung von zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragten Personen gewährleistet ist. Die Zahl der Mitglieder der Kirchengemeinde (Gemeindemitglieder) muss auf Dauer eigenständige Lebens- und Arbeitsformen, insbesondere die Beteiligung der Gemeindemitglieder, geordnete Strukturen der Leitung und der rechtlichen Vertretung im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften, ermöglichen.

(3) Jede Kirchengemeinde ist Teil eines Dekanats und der Gesamtkirche und beteiligt sich nach ihren Kräften an deren geistlichen, rechtlichen und finanziellen Aufgaben.

(4) Jede Kirchengemeinde ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Sie steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht des Dekanats und der Gesamtkirche.

#### § 2 Kirchengemeindeformen

(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (Ortskirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.

(2) Einrichtungen, die übergemeindlichen Aufgaben dienen, können im Einvernehmen mit deren Vorstand mit den Rechten einer Kirchengemeinde ausgestattet werden (Anstaltskirchengemeinde). Mitglieder sind alle Kir-

chenmitglieder, die im Bereich der Einrichtung ihren Wohnsitz haben oder durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Anstaltskirchengemeinde angehören.

(3) Kirchengemeinden können bei Bedarf auch für Kirchenmitglieder gebildet werden, die sich durch Herkunft, Bekenntnis oder besondere Aufgaben und Anliegen verbunden wissen (Personalkirchengemeinde). Mitglieder sind jene Kirchenmitglieder, die durch Umgemeindung, Aufnahme oder Taufe der Personalkirchengemeinde angehören.

(4) Mit dem Beschluss zur Errichtung einer Anstalts- oder Personalkirchengemeinde trifft die Kirchenleitung insbesondere Regelungen über

1. die pfarramtliche Versorgung entsprechend der Mitgliederzahl, so dass in der Kirchengemeinde der pfarramtliche Dienst in angemessenem Umfang wahrgenommen werden kann;
2. die Räume oder Gebäude, die die Kirchengemeinde für die Erfüllung ihres kirchlichen Auftrags benötigt;
3. die finanziellen Zuweisungen.

### **§ 3 Name**

Der Name einer Kirchengemeinde hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Kirchengemeinde, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.

### **§ 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung**

(1) Sollen Kirchengemeinden neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, so beschließt darüber die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen und Dekanatssynodalvorständen. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Veränderung, Aufhebung oder Teilung von Kirchengemeinden findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.

(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstands.

(5) Bei Neubildung und Teilung von Kirchengemeinden handelt der Dekanatssynodalvorstand treuhänderisch für die neu entstehenden Kirchengemeinden bis zur Bildung eines beschlussfähigen Kirchenvorstands (§ 32).

### **§ 5 Pfarrdienstordnung**

(1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.

(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.

### **§ 6 Seelsorgebezirke und Gottesdienststätten**

(1) Kirchengemeinden können in Seelsorgebezirke mit eigenen Pfarr- oder Pfarrvikarstellen eingeteilt werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde soll eine ihrem regelmäßigen Bedarf entsprechende Zahl von Gottesdienststätten geschaffen werden.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind vom Kirchenvorstand zu beschließen und vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.

### **§ 7 Gottesdienstordnung**

(1) Will eine Kirchengemeinde an Stelle der bisher bestehenden Gottesdienstordnung eine andere im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gebräuchliche Gottesdienstordnung einführen, so lässt sie sich von der Dekanin oder dem Dekan und der Pröpstin oder dem Propst beraten. Beschließt der Kirchenvorstand die Einführung dieser Gottesdienstordnung, so bedarf der Beschluss der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Einführung eines anderen als des bisher in der Gemeinde gebräuchlichen Katechismus gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 8 Pfarramtliche Verbindung**

(1) Mehrere Kirchengemeinden können pfarramtlich verbunden werden.

(2) Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(3) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammen. Eine Änderung des Beitragssatzes für die gemeinsamen Lasten kann ohne Zustimmung der einzelnen Kirchenvorstände hierbei nicht beschlossen werden. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.

(4) Die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

### § 9

#### Einrichtungen der Kirchengemeinde

Einrichtungen der Kirchengemeinde, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Kirchengemeindegatzung zu regeln. Der Kirchenvorstand kann zur Verwaltung der Einrichtung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.

### § 10

#### Erprobung neuer Organisationsformen

(1) Zur Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13 und 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden. Eine Erprobung neuer Rechts-, Organisations- und Arbeitsformen, die die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbindet, ist zulässig.

(2) Dazu bedarf es einer Satzung, die mit Einvernehmen von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatsynoden von der Kirchenleitung beschlossen wird.

(3) Die Satzung muss alle Angelegenheiten regeln, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.

#### Unterabschnitt 2 Die Gemeindeglieder

### § 11

#### Mitgliedschaft in der Kirche

(1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindeglieder nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindeglieder ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.

### § 12

#### Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, Umgemeindung

(1) Jedes Kirchenmitglied gehört grundsätzlich der Ortskirchengemeinde des ersten Wohnsitzes an.

(2) Wünscht ein Gemeindeglieder einer anderen als der Ortskirchengemeinde seines ersten Wohnsitzes anzugehören, so bedarf es der Umgemeindung. Bei der Umgemeindung ist eine schriftliche Anmeldung bei der aufnehmenden Kirchengemeinde erforderlich.

(3) Die aufnehmende Kirchengemeinde hat die erfolgte Umgemeindung der Ortskirchengemeinde des Gemeindegliedes, dem aufnehmenden Dekanat und der von der Kirchenleitung beauftragten, zentralen Stelle mitzuteilen. Die Umgemeindung ist im Gemeindegliederverzeichnis beider Kirchengemeinden zu vermerken.

### § 13

#### Vornahme von Amtshandlungen

(1) Jedes Gemeindeglieder hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung Anspruch auf Amtshandlungen durch die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer in der Kirchengemeinde, der es angehört. Wünscht ein Gemeindeglieder eine Amtshandlung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer als die zuständige Pfarrerin oder den zuständigen Pfarrer, ist mit diesem oder dieser das Einvernehmen herzustellen.

(2) Wünscht ein Gemeindeglieder eine kirchliche Amtshandlung außerhalb der Kirchengemeinde, der es angehört, so ist die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers einzuholen. Die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die Vornahme der Handlung im Widerspruch zur Ordnung der Kirche oder der Kirchengemeinde stehen würde. Wird die Zustimmung verweigert, so kann die Entscheidung der Dekanin oder des Dekans oder, falls diese selbst die zuständige Pfarrerin oder dieser selbst der zuständige Pfarrer ist, die Entscheidung der Pröpstin oder des Propstes angerufen werden.

(3) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die um die Handlung gebeten worden sind, können die Bitte ablehnen. Sie dürfen ihr nur entsprechen, wenn die Zustimmung nach Absatz 2 vorliegt.

(4) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer ist zur Amtshandlung berechtigt und verpflichtet, wenn Lebensgefahr besteht.

(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Amtshandlung vollzogen haben, sind verpflichtet, der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich die zur Eintragung in das Kirchenbuch erforderlichen Angaben zu machen.

### § 14

#### Teilhabe am Gemeindeleben

Jedes Gemeindeglieder hat in seiner Kirchengemeinde das Recht auf Teilhabe am Gemeindeleben, Beteiligung an Gruppen und Kreisen der Kirchengemeinde sowie das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

**§ 15****Ruhen der Rechte als Gemeindemitglied**

(1) Als Glieder am Leib Christi sind getaufte Mitglieder der Kirche berufen, das Evangelium in Wort und Tat in allen Lebenszusammenhängen zu gestalten. Der Kirchenvorstand soll zu dieser Berufung ermutigen, die auf der Zusage des neuen und ewigen Lebens in Christus beruht.

(2) Wenn ein Gemeindemitglied offensichtlich und beharrlich das Evangelium von Jesus Christus bekämpft oder verächtlich macht, so kann der Kirchenvorstand feststellen, dass dessen Rechte ruhen. Das Gemeindemitglied ist vorab durch den Kirchenvorstand zu hören.

(3) Aufgrund dieser Feststellung hat der Kirchenvorstand dem Gemeindemitglied mitzuteilen, dass kirchliche Amtshandlungen, das Wahlrecht sowie das Patenrecht von ihm nicht in Anspruch genommen werden können.

(4) Gleichzeitig soll das Gemeindemitglied auf die bleibende Zusage der Taufe hingewiesen werden. Der Anspruch auf die Teilnahme an Gottesdiensten, auf seelsorgliche Zuwendung und auf religiöse Bildung bleibt bestehen. Der Kirchenvorstand soll das Gemeindemitglied in seine Fürbitte einschließen.

(5) Die Feststellung nach Absatz 2 kann durch den Kirchenvorstand wieder aufgehoben werden, wenn das Gemeindemitglied dies beantragt und eine Änderung seiner Haltung zu erkennen gegeben hat.

**Abschnitt 2****Der Kirchenvorstand****Unterabschnitt 1  
Aufgaben****§ 16****Leitung der Kirchengemeinde**

(1) Der Auftrag des Kirchenvorstands, die Kirchengemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem

1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden,
2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,
3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation,
4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden,
5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird.

Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.

(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.

(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtamt bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.

(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.

(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegemeinschaft abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden).

(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.

**§ 17****Wahrung der kirchlichen Ordnungen**

(1) Der Kirchenvorstand ist für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in der Kirchengemeinde verantwortlich.

(2) Der Kirchenvorstand bestimmt die Zeiten der regelmäßigen Gottesdienste und beschließt über Änderungen.

(3) Der Kirchenvorstand entscheidet in Zweifelsfällen über die Zulässigkeit kirchlicher Amtshandlungen; die eigene Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers in der Bindung an die Ordinationsverpflichtung und das Aufsichtsrecht der kirchenleitenden Organe bleiben hierbei unberührt. Näheres regelt die Lebensordnung.

**§ 18****Vermögensverwaltung**

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Kirchenvermögen und etwaige Sondervermögen ohne eigene Organe. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke sowie für die Erhaltung und auftragsgemäße Nutzung des kirchlichen Eigentums verantwortlich.

(3) Der Kirchenvorstand stellt den Haushaltsplan fest und beschließt über die örtlichen Abgaben im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er nimmt die Jahresrechnung ab und erteilt Entlastung, vorbehaltlich der Prüfung oder der Bestätigung über den Abschluss des Prüfungsverfahrens durch das Rechnungsprüfungsamt. Er entscheidet über die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Gebühren im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften.

(4) Der Kirchenvorstand ordnet die Erhebung der gottesdienstlichen Kollekten sowie der freiwilligen Sammlungen und Spenden und verwaltet ihre Erträge im Rahmen der Kollektenordnung.

### § 19

#### Gemeindemitgliederverzeichnis

Der Kirchenvorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung eines Gemeindemitgliederverzeichnisses, das in jeder Kirchengemeinde gemäß den gesamtkirchlichen Vorschriften geführt wird.

### § 20

#### Grundstücksverwaltung und Hausrecht

(1) Der Kirchenvorstand verfügt unbeschadet der Aufsicht der kirchenleitenden Organe über die kirchlichen Gebäude und gottesdienstlichen Räume sowie über den Gebrauch der kirchlichen Gerätschaften und der Kirchenglocken. Hinsichtlich des Läutens der Kirchenglocken und des Beflaggens kirchlicher Gebäude ist er an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden.

(2) Der Kirchenvorstand beschließt über die Überlassung von kirchlichen Räumen zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an christliche Kirchen oder Gruppen, soweit diese der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Über die Überlassung kirchlicher Räume zu gottesdienstlichen Veranstaltungen an Gemeinden anderer christlicher Kirchen, mit denen die Kirchengemeinde zusammenarbeitet, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand. Die Überlassung setzt voraus, dass diese Veranstaltungen nicht auf Mitgliederwerbung innerhalb der Kirchengemeinde hinzielen.

(3) Die Überlassung kirchlicher Gebäude und Räume zu anderen als gottesdienstlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn diese Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen.

### § 21

#### Dienstaufsicht

(1) Der Kirchenvorstand führt die Dienstaufsicht über die in der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht. Einzelheiten ihres Dienstes sind durch Dienstanweisung zu regeln.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstands für das gesamte Gemeindeleben steht ihm die Dienstaufsicht über Pfarrerinnen und Pfarrer nicht zu.

### § 22

#### Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. Die gesamtkirchlichen Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens bleiben unberührt.

(2) Erklärungen des Kirchenvorstands werden durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands abgegeben. Unter diesen muss die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, so wie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Kirchenvorstands, unter denen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

### § 23

#### Gemeindeversammlung

(1) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, um über seine Arbeit zu berichten. Über Angelegenheiten des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Es ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.

(2) Insbesondere sollen die Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung vor der Beschlussfassung des Kirchenvorstands über

1. die Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden,
2. einen Dekanatswechsel,
3. wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Kirchengemeinde,
4. größere Bauvorhaben in der Kirchengemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten)

eingeladen werden.

(3) Die Einladung soll so erfolgen, dass jedes Gemeindemitglied rechtzeitig Kenntnis erhält; eine Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.

(4) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.

(5) Die Regelungen der Kirchengemeindewahlordnung zur Einberufung einer Gemeindeversammlung bleiben unberührt.

## **Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz**

### **§ 24 Amtszeit und Einführung**

(1) Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre. Die neugewählten Mitglieder des Kirchenvorstands werden innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Amtszeit in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(2) Weitere Mitglieder des Kirchenvorstands treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie werden in einem Gottesdienst eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung ab.

(3) Sofern Kirchenvorstandsmitglieder vor Aufnahme des Amtes noch nicht im Gottesdienst eingeführt worden sind, legen sie das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung vor den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstands ab. Die Einführung im Gottesdienst ist alsbald nachzuholen.

### **§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer**

(1) Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.

(2) Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarr- oder Pfarrvikarstelle innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.

### **§ 26 Einberufung der ersten Sitzung**

Die erste Sitzung des neugewählten Kirchenvorstands findet binnen zwei Wochen nach Beginn seiner Amtszeit statt. Sie ist von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen von der oder dem in der Kirchengemeinde dienstältesten Pfarrerin oder Pfarrer, einzuberufen.

### **§ 27 Vorsitz und Stellvertretung**

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(4) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.

(6) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.

(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstandes, die aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.

### **§ 28 Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung**

(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.

(2) Bei einer länger als zwei Monate dauernden Verhinderung, mit Ausnahme eines Studienurlaubs des Pfarrers oder der Pfarrerin, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt von der vertretenen Pfarrerin oder dem vertretenen Pfarrer den Vorsitz beziehungsweise die Stellvertretung im Kirchenvorstand. Entsprechendes gilt für eine Vakanzvertretung, sofern der Kirchenvorstand nicht vorher eine andere Entscheidung über Vorsitz und Stellvertretung nach § 27 Absatz 1 trifft.

### **§ 29 Berufungen**

(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.

(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.

(4) Mit Genehmigung des Dekanatsynodalvorstands kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.

(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.

### § 30

#### Veränderungen der Mitgliederzahl

(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, von der Zahl der nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der entsprechende Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatsynodalvorstand mitzuteilen.

(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.

(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.

### § 31

#### Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheiden innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands gewählte Mitglieder aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Mitgliedern des Kirchenvorstands die meisten Stimmen erhalten haben, wenn sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit noch erfüllen. Bei Stimmengleichheit gilt § 20 Absatz 2 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung folgt das Nachrücken aus der Liste des jeweiligen Wahlbezirks. Ist der Wahlvorschlag vorzeitig erschöpft, wird nach Absatz 3 verfahren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden. Im Falle von Absatz 1 Satz 4 entscheidet der neugewählte Kirchenvorstand bei Beginn seiner Amtszeit.

(3) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands später als ein Jahr nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer

Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindewahlordnung ist ein Gemeindeglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands zu wählen.

### Unterabschnitt 3

#### Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderungen von Kirchengemeinden

### § 32

#### Neubildung von Kirchengemeinden

(1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung.

(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.

(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 3 zu verfahren.

(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.

### § 33

#### Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Werden Kirchengemeinden zusammengelegt, so nehmen die Mitglieder der bisherigen Kirchenvorstände ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in der neuen Kirchengemeinde wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

### § 34

#### Grenzänderung

Wird ein Teil einer Kirchengemeinde durch Änderung der Gemeindegrenzen in eine andere Kirchengemeinde eingegliedert, so nehmen die Mitglieder des Kirchenvorstands dieses Gemeindeteils ihr Amt im Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode wahr, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder nach § 8 Absatz 1 der Kirchengemeindewahlordnung überschritten wird.

### Unterabschnitt 4

#### Pflichten der Kirchenvorstandsmitglieder

### § 35

#### Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteressen

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, an der kirchlichen Arbeit und insbesondere an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen. Ist ein Mitglied an dieser Mitarbeit fortgesetzt verhindert, soll es sein Amt zur Verfügung stellen.

(2) Kirchenvorstandsmitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zur Kirchengemeinde stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für Kirchengemeinde oder Kirchenvorstandsmitglied ist.

### § 36 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengemeinde, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder für vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstands sind hierauf sowie zur Wahrung des Datenschutzes in der ersten Sitzung ihrer Amtszeit durch die Pfarrerin oder den Pfarrer zu verpflichten.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die vom Kirchenvorstand zu seinen Beratungen hinzugezogen worden sind.

### § 37 Interessenwiderstreit und Befangenheit

(1) Kein Mitglied des Kirchenvorstands darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Kann ein Mitglied des Kirchenvorstands nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl der Kirchengemeinde entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

(3) Wenn ein Kirchenvorstand infolge Interessenwiderstreits oder Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Dekanats-synodalvorstand.

## Unterabschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung

### § 38 Geschäftsführung

(1) Die oder der Vorsitzende ist für die Führung der laufenden Geschäfte der kirchengemeindlichen Verwaltung verantwortlich. Sie oder er wird hierbei durch die Stellvertretung unterstützt und vertreten. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben können Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Kirchenvorstands gebildet werden.

(2) Der Kirchenvorstand kann widerruflich, längstens für die Dauer seiner Amtszeit, aus seiner Mitte Finanz- und Liegenschaftsbeauftragte bestellen. Der Beschluss über die Bestellung bedarf der Genehmigung der Kirchenverwaltung. Den Beauftragten obliegt unter der Verantwortung des Kirchenvorstands die Wahrnehmung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung. Soweit mehrere Beauftragte bestellt sind, soll je einer Beauftragten oder einem Beauftragten die

Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte (Finanzbeauftragte oder Finanzbeauftragter) und die Verwaltung des kirchengemeindlichen Grundeigentums einschließlich der Bauaufgaben (Liegenschaftsbeauftragte oder Liegenschaftsbeauftragter) übertragen werden. Die Aufgaben der Beauftragten im Einzelnen regelt eine Dienstanweisung.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, sofern der Kirchenvorstand durch Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Kirchenvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstands, die Einberufung des Kreises der Mitarbeitenden und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(5) Näheres ist durch eine Geschäftsordnung des Kirchenvorstands zu regeln.

### § 39 Einladung und Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.

### § 40 Sitzung

(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.

(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

#### § 41

##### Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindevahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder notwendig.

(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 39 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen bleiben unberührt.

#### § 42

##### Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Kirchenvorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Die vom Kirchenvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Kirchenvorstandsmitglied kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Kirchenvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Kirchenvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

#### § 43

##### Umlaufbeschluss

(1) In Eilfällen, die nach Meinung der oder des Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Kirchenvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Kirchenvorstandsmitglied dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Kirchenvorstands zu Protokoll zu nehmen.

#### § 44

##### Ausschüsse des Kirchenvorstands

(1) Der Kirchenvorstand soll für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Kirchenvorstands auch Gemeindeglieder hinzugezogen werden. Der Kirchenvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Kirchenvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Kirchenvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Den Ausschüssen können Aufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung unter Verantwortung des Kirchenvorstands übertragen werden.

(3) Vor Beschlussfassung des Kirchenvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, ist dieser zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen des Kirchenvorstands vorsehen, bleiben unberührt.

### Abschnitt 3 Mitverantwortung der Gesamtkirche

#### Unterabschnitt 1 Aufsichtspflichten von Dekanat und Gesamtkirche

##### § 45 Aufsicht

(1) Die Aufsicht durch Dekanat und Gesamtkirche soll den Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, ihre Verbundenheit mit der Kirche fördern und sie und die Kirche vor Schaden bewahren. Sie geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.

(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist der betroffene Kirchenvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

(4) Das Visitationsgesetz bleibt unberührt.

##### § 46 Unterrichtung durch den Kirchenvorstand

(1) Fasst ein Kirchenvorstand einen Beschluss, durch den er seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen und die Angelegenheit binnen drei Tagen dem Dekanatsynodalvorstand zu unterbreiten.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende befürchten, dass durch den Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

##### § 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans;
2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;

4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;
5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;
9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);
10. Namensgebung für Kirchengemeinden;
11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkenntnissen oder Abschluss von Vergleichen;
12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;
15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000 Euro pro Jahr;
16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;
17. Kirchengemeindesatzungen.

Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(3) Kirchengemeindesatzungen sind eine Woche lang der Gemeinde zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(4) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.

**§ 48****Beanstandung und Anordnungsbefugnis**

(1) Werden dem Dekanatssynodalvorstand oder der Kirchenleitung rechtswidrige Beschlüsse oder Maßnahmen des Kirchenvorstands bekannt, so beanstanden sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Sie können Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt der Kirchenvorstand innerhalb einer hierfür gesetzten Frist einer Anordnung nach Absatz 1 nicht nach, können der Dekanatssynodalvorstand oder die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten der Kirchengemeinde von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.

**§ 49****Ersatzvornahme**

(1) Weigert sich ein Kirchenvorstand, Rechtsansprüche der Kirchengemeinde geltend zu machen oder das Vermögen der Kirchengemeinde im Rahmen ihres Auftrags wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Kirchenvorstands zu handeln.

(2) Weigert sich der Kirchenvorstand, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kirchenvorstands und des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit der Kirchengemeinde.

(3) Die damit verbundenen Kosten trägt die Kirchengemeinde.

**§ 50****Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern**

Ist ein Kirchenvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die für die Beschlussfähigkeit fehlenden Mitglieder des Kirchenvorstands.

**§ 51****Verlust und Aberkennung des Amtes als Kirchenvorstandsmitglied**

(1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied des Kirchenvorstandes verliert sein Amt, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Kirchenvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied des Kirchenvorstands ist sein Amt abzuerkennen

1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied des Kirchenvorstands oder
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Kirchenvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**§ 52****Auflösung des Kirchenvorstands**

(1) Die Kirchenleitung kann einen Kirchenvorstand nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands auflösen,

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder
2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder
3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Ernennung nach § 50 nicht gelingt.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand nimmt in diesen Fällen die Befugnisse des Kirchenvorstands wahr.

(3) Die Neuwahl ist durch den Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zu veranlassen.

**Unterabschnitt 2****Rechtsbehelfe****§ 53****Einspruch und Beschwerde**

(1) Gegen die Beschlüsse des Kirchenvorstands steht den Betroffenen der Einspruch zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Kirchenvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Kirchenvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.

(2) Hilft der Kirchenvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. Hilft auch der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet die Kirchenleitung.

(3) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind die Kirchengemeinde und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

**Abschnitt 4****Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 54****Verweisungen auf frühere Fassungen**

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindeordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

**§ 55****Kirchmeisterinnen und Kirchmeister**

Die bei Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bestellten Kirchmeisterinnen und Kirchmeister bleiben im Amt, längstens bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2015.

**Artikel 2**  
**Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)**

**Inhaltsverzeichnis**

Abschnitt 1  
Allgemeines

- § 1 Grundsatz  
§ 2 Wahlrecht  
§ 3 Wählerverzeichnis  
§ 4 Wählbarkeit

Abschnitt 2  
Wahlvorbereitung

- § 5 Benennungsausschuss  
§ 6 Wahlvorschlag  
§ 7 Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes  
§ 8 Einheitswahl  
§ 9 Bezirkswahl  
§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags  
§ 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlags  
§ 12 Prüfung der Wahlunterlagen  
§ 13 Wahlbenachrichtigung  
§ 14 Vorstellung der Kandidierenden

Abschnitt 3  
Wahl

- § 15 Wahlvorstand  
§ 16 Wahltermin  
§ 17 Wahllokale und Wahlzeit  
§ 18 Stimmzettel  
§ 19 Briefwahl  
§ 20 Wahlergebnis  
§ 21 Wahlprüfung  
§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel  
§ 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen

Abschnitt 4  
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Verweisungen auf frühere Fassungen  
§ 25 Übergangsbestimmungen

\*\*\*

**Abschnitt 1**

**Allgemeines**

**§ 1**

**Grundsatz**

(1) In den Kirchenvorstand sollen Frauen und Männer gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.

(2) Die Gemeindeglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr,

dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.

**§ 2**  
**Wahlrecht**

(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,

1. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.

(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.

**§ 3**  
**Wählerverzeichnis**

(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindegliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.

(2) Die Gemeindeglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindeglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.

**§ 4**  
**Wählbarkeit**

(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt werden, die

1. zum Amtsantritt das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.

Sie sollen confirmiert sein.

(2) Nicht gewählt werden dürfen:

1. Gemeindemitglieder, die aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind.
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.
3. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.
4. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).

(3) Nicht gewählt werden sollen:

1. ordinierte Gemeindemitglieder.
2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.

(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.

### **Abschnitt 2 Wahlvorbereitung**

#### **§ 5 Benennungsausschuss**

(1) Zur Aufstellung des Wahlvorschlages bildet der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss.

(2) Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit bis zu 2000 Gemeindemitgliedern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie drei Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören, an. Dem Benennungsausschuss gehören in Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Gemeindemitgliedern bis zu zwei Pfarrern oder Pfarrerinnen, sowie drei Mitglieder des Kirchenvorstandes und fünf Gemeindemitglieder, die nicht Mitglieder des Kirchenvorstandes sind, an.

(3) § 4 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Der Kirchenvorstand regelt den Vorsitz im Benennungsausschuss.

#### **§ 6 Wahlvorschlag**

(1) Der Wahlvorschlag muss ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.

(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern geachtet werden.

(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr und Wohnung aufzuführen.

#### **§ 7 Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes**

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt in Gemeinden

bis zu 500 Gemeindemitgliedern 6,

bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 8,

bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 10,

bis zu 3.000 Gemeindemitgliedern 12,

bis zu 6.000 Gemeindemitgliedern 14,

über 6.000 Gemeindemitgliedern 16.

(2) Von diesen Zahlen kann bis zu einem Drittel nach oben oder unten abgewichen werden.

(3) Der Kirchenvorstand legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest.

#### **§ 8 Einheitswahl**

Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.

#### **§ 9 Bezirkswahl**

(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.

(2) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstandes gewählt werden (echte Bezirkswahl).

(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgegliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).

(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes auf die einzelnen Wahlbezirke hat entsprechend der Zahl ihrer Gemeindemitglieder zu erfolgen, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Ergeben sich Dezimalstellen, so werden nicht verteilte Plätze in der Reihenfolge der Dezimalreste vergeben. Der Wahlvorschlag muss mindestens unter Einhaltung des § 7 Absatz 1 für jeden Bezirk wenigstens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist.

### § 10

#### Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages

(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor und begründet ihn. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 5 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(6) Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden. Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

### § 11

#### Bekanntgabe des Wahlvorschlages

Der ergänzte Wahlvorschlag ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied den Wahlvorschlag eine Woche einsehen kann. Die Gemeindemitglieder sind auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.

### § 12

#### Prüfung der Wahlunterlagen

(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gem. § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.

(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlages (§ 10) anzuordnen.

(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.

### § 13

#### Wahlbenachrichtigung

(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigungskarte mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.

(2) Die Wahllokale und die Wahlzeit sind auf der Wahlbenachrichtigungskarte zu vermerken.

### § 14

#### Vorstellung der Kandidierenden

Sinn und Bedeutung der Wahl zum Kirchenvorstand sind den Gemeindemitgliedern im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise zu erläutern. Die Vorgesprochenen sollen den Gemeindemitgliedern bekannt gemacht und vorgestellt werden. Auf den kirchlichen Charakter der Wahl und die damit gegebenen Erfordernisse ist besonders hinzuweisen.

### Abschnitt 3

#### Wahl

### § 15

#### Wahlvorstand

(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder und die in der Kirchengemeinde tätigen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder die Stellvertretung oder ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes müssen dem Wahlvorstand angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.

(3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.

### § 16 Wahltermin

Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.

### § 17 Wahllokale und Wahlzeit

(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in mehreren dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind mindestens sechs Stunden geöffnet. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr möglich sein.

(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindeglied angehört.

(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.

### § 18 Stimmzettel

Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidatinnen oder Kandidaten des Wahlvorschlages in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter und Wohnung, die Angabe, wie viele Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.

### § 19 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis zum Freitag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand zusammen mit dem Stimmzettel und dem amtlichen Wahlumschlag ausgehändigt; dies kann bis zum Ende der Wahlhandlung erfolgen.

(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.

(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl).

(6) Die Kosten der Briefwahl trägt die Kirchengemeinde.

### § 20 Wahlergebnis

(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand zählt alle eingegangenen Stimmen in öffentlicher Sitzung aus, stellt das vorläufige Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.

(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.

### § 21 Wahlprüfung

(1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.

(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.

### § 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

(1) Das Wahlergebnis ist im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlages oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.

(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlages oder im Wahlverfahren, die

für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.

### § 23

#### Verfahren bei ungültigen Wahlen

(1) Ist die Wahl ganz oder teilweise ungültig, so beauftragt die Kirchenverwaltung den Dekanatssynodalvorstand mit der Durchführung einer Neuwahl. Ist die Wahl erneut ganz oder teilweise ungültig, oder die Neuwahl nicht durchführbar, ernennt der Dekanatssynodalvorstand mit Genehmigung der Kirchenverwaltung die Mitglieder des Kirchenvorstandes. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

### Abschnitt 4

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24

#### Verweisungen auf frühere Fassungen

Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindevahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

### § 25

#### Übergangsbestimmungen

(1) Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die aufgrund der Regelung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 die Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.

(2) Die allgemeine Wahlperiode der Kirchenvorstände endet im Jahr 2015 am 31. August.

### Artikel 3

#### Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

§ 55 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 3. Dezember 1999 (ABl. 2000 S. 145), zuletzt geändert am 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf die Schriftform kann verzichtet werden, wenn ein von der Kirchenleitung freigegebenes automatisiertes Anordnungsverfahren mit elektronischer Signatur ver-

wendet wird. Zahlungsbegründende Unterlagen können ebenfalls im Rahmen eines freigegebenen Verfahrens in digitaler Form beigefügt werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kassenanordnung bestätigt wird.“

2. In Absatz 2 Satz 2 werden das Semikolon und die nachfolgenden Wörter „dies gilt auch bei Bestellung eines Kirchmeisters/einer Kirchmeisterin“ gestrichen.

3. Absatz 2 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kirchengemeinden und Dekanaten kann durch Dienstanweisung sowie bei kirchlichen Verbänden durch Satzung die Anordnungsbefugnis an geeignete Personen delegiert werden. In diesem Fall soll der verfügbare Betrag begrenzt werden.“

4. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vor Erteilung der Kassenanordnung ist die sachliche Richtigkeit festzustellen. Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit wird bestätigt:

- die Richtigkeit der im Rechnungsbeleg enthaltenen tatsächlichen Angaben,
- die Richtigkeit des zu buchenden Betrags sowie aller auf Berechnungen beruhenden Angaben in der Zahlungsanordnung, ihren Anlagen und den begründenden Unterlagen,
- dass die Einnahme oder Ausgabe mit den geltenden Bestimmungen im Einklang steht und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde,
- die sachgemäße und vollständige Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung,
- bei einer auf einem Vertrag beruhenden Ausgabe, die sachliche Richtigkeit des Inhalts des Vertrages,
- die Prüfung der Ersatzpflicht von Dritten, die Qualität und Rechtzeitigkeit einer Lieferung oder Leistung sowie die sachgemäße Ausführung einer Bestellung.

Sind für die Prüfung eines Rechnungsbeleges besondere Fachkenntnisse erforderlich, so hat neben der sachlichen Feststellung eine fachtechnische Feststellung durch Sachverständige stattzufinden.“

### Artikel 4

#### Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 27 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „§ 50 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 51 Absatz 2“ ersetzt.

4. In § 28 wird die Angabe „§§ 8 und 50“ durch die Angabe „§§ 15 und 51“ ersetzt.

(2) Die Dekanatsynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

(3) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 48“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „§ 40 Kirchengemeindeordnung findet“ durch die Wörter „§ 38 Absatz 2 und § 44 der Kirchengemeindeordnung finden“ ersetzt.

(4) In § 16 Absatz 3 Satz 4 des Regionalverwaltungs-gesetzes vom 5. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 96), zuletzt geändert am 25. November 2011 (ABl. 2012 S. 15), wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Kirchengemeindegewahlordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung“ ersetzt.

(5) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 238), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

2. In § 8 Absatz 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

(6) In § 6 Absatz 5 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223) wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 4“ ersetzt.

(7) Das Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1979 (ABl. S. 119) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nummer 5 wird die Angabe „Artikels 60“ durch die Angabe „Artikels 61“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§§ 2 Abs. 3 und 5 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3 und § 4 Absatz 1“ ersetzt.

(8) Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 4 Buchstabe a wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.

2. In § 20 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „§ 42 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1“ ersetzt.

3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9 und 10 Kirchengemeindegewahlordnung“ durch die Angabe „§ 7 Kirchengemeindegewahlordnung und § 29 Kirchengemeindegewahlordnung“ ersetzt.

4. In § 22 Absatz 2 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 9 und 10“ durch die Angabe „§ 7“ ersetzt.

5. In § 22 Absatz 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 1“ ersetzt.

6. In § 22 Absatz 2 Buchstabe d, wird der Klammerzusatz „(§ 30 Abs. 1 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung)“ gestrichen und die Angabe „§ 30 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 25 Absatz 2“ ersetzt.

## Artikel 5

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kirchengemeindegewahlordnung vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 153), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), und die Kirchengemeindegewahlordnung vom 29. September 2007 (ABl. 2007 S. 302), geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 24. November 2012

Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Oelschläger

### Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN

Vom 27. September 2012

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 10 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes vom 25. April 2009 (ABl. 2009 S. 223) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## Artikel 1

§ 2 Absatz 1 der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18. Juni 2009 (ABl. 2009 S. 449), geändert am 27. Januar 2011 (ABl. 2011 S. 244), wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stundensatz (Nettogebühr) beträgt 78,00 Euro.“

## Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 30. November 2012

Für die Kirchenleitung  
Dr. Jung

**Rechtsverordnung  
zum finanziellen Ausgleich von Personalkosten-  
mehraufwand aufgrund der Bonuszahlung 2012**

**Vom 1. November 2012**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund des § 6 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz und des § 6 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

**§ 1  
Ausgleichszahlung**

(1) Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchliche Verbände erhalten für das Haushaltsjahr 2012 einen Ausgleich für den finanziellen Mehraufwand, der sich aus der Bonuszahlung gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung oder § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung ergibt. Für Diakoniestationen, die den Bereich der verfassten Kirche im Jahr 2012 verlassen haben, gilt Entsprechendes.

(2) Rechtlich unselbständige gesamtkirchliche Wirtschaftsbetriebe sowie sonstige rechtlich selbständige Einrichtungen erhalten auf Antrag Ausgleichszahlungen, sofern Bonuszahlungen gemäß § 37 Absatz 3 Satz 3 der Kirchlich-Diakonischen Arbeitsvertragsordnung oder § 1 der Rechtsverordnung über die Gewährung einer Bonuszahlung geleistet werden.

**§ 2  
Auszahlungsverfahren**

(1) Die Ausgleichszahlungen gemäß § 1 Absatz 1 sind durch die Regionalverwaltungen mit der Abrechnung der allgemeinen Zuweisungen für die entsprechenden Einrichtungen – mit Ausnahme der Diakoniestationen – nach Ende des Haushaltsjahres gegenüber der Kirchenverwaltung geltend zu machen. Den Regionalverwaltungen werden hierzu nach Personalfällen und Haushaltsstellen aufgeschlüsselte Daten durch die Kirchenverwaltung bereitgestellt.

(2) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zahlt dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau treuhänderisch die Ausgleichszahlung gemäß § 1 Absatz 1 für Diakoniestationen. Das Diakonische Werk in Hessen und Nassau wird ermächtigt, den Verteilungsmodus festzulegen, nach dem die Ausgleichszahlung auf die einzelnen Einrichtungen ausgezahlt wird.

(3) In den Fällen gemäß § 1 Absatz 2 sind Anträge der jeweiligen Einrichtungen erforderlich. Die Anträge sind bis spätestens 30. April 2013 an die Kirchenverwaltung zu richten und müssen Angaben des Personalkostenmehraufwands enthalten.

**§ 3  
Finanzierung**

Zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen wird eine zweckgebundene Rücklage der Gesamtkirche verwendet.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Der Kirchensynodalvorstand hat zugestimmt.

Darmstadt, den 30. November 2012

Für die Kirchenleitung  
Dr. J u n g

**Verwaltungsverordnung  
zur Änderung der Verwaltungsverordnung  
über die Pfarrchroniken  
Vom 21. November 2012**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 47 Absatz 1 Nummer 20 der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Absatz 6 der Verwaltungsverordnung über die Pfarrchroniken vom 1. November 2012 (ABl. 2012 S. 355) wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Regelungen zur Einsichtnahme gelten auch für die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung geführten Pfarr- und Gemeindechroniken.“

**Artikel 2**

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 2. Dezember 2012 in Kraft.

Darmstadt, den 30. November 2012

Für die Kirchenleitung  
Dr. J u n g

## Bekanntmachungen

### Vierte Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD

**Vom 7. Dezember 2012**

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

#### § 1

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 307, 2011 S. 149) tritt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Oldenburg, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am 1. Januar 2013 in Kraft.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 7. Dezember 2012

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt  
Anke

### Zusammenlegung der Evangelischen Matthäusgemeinde Rüsselsheim und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Rüsselsheim, beide Evangelisches Dekanat Rüsselsheim

#### Urkunde

Gemäß § 14 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Rechtsverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Kirchenverwaltung wird nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Dekanatssynodalvorstands des Evangelischen Dekanats Rüsselsheim Folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelische Matthäusgemeinde Rüsselsheim und die Evangelische Stadtkirchengemeinde Rüsselsheim, beide Evangelisches Dekanat Rüsselsheim, werden am 1. Januar 2013 zur Evangelischen Martinsgemeinde Rüsselsheim zusammengelegt.

#### § 2

Die Evangelische Martinsgemeinde Rüsselsheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Matthäusgemeinde Rüsselsheim und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Rüsselsheim.

#### § 3

Das Grundvermögen der Evangelischen Matthäusgemeinde Rüsselsheim und der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Rüsselsheim ist im Grundbuch unter der

neuen Eigentümerbezeichnung „Evangelische Martinsgemeinde Rüsselsheim“ zusammenzuführen. Dabei sind für die Vermögensarten Kirchenvermögen und Pfarreivermögen getrennte Grundbuchblätter anzulegen.

Darmstadt, 4. Dezember 2012

Für die Kirchenverwaltung  
Zander

#### Urkunde

### über die pfarramtliche Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Badenheim-Pleifersheim, Bosenheim, Hackenheim und Pfaffen-Schwabenheim, Evangelisches Dekanat Wöllstein

Im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen der Evangelischen Kirchengemeinden Badenheim-Pleifersheim, Bosenheim, Hackenheim und Pfaffen-Schwabenheim sowie dem Dekanatssynodalvorstand des Evangelischen Dekanates Wöllstein wird folgendes beschlossen:

#### § 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Badenheim-Pleifersheim, Bosenheim, Hackenheim und Pfaffen-Schwabenheim, Evangelisches Dekanat Wöllstein, werden pfarramtlich verbunden.

#### § 2

Es wird folgende Pfarrstelle ausgewiesen: 1,0 Pfarrstelle mit Sitz in Badenheim.

#### § 3

Diese Urkunde tritt zum 01.12.2012 in Kraft.

Darmstadt, 01.10.2012

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Für die Kirchenleitung  
Dr. Volker Jung

### Potentialanalyse – besonderer Zugang zum gemeindepädagogischen Dienst

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 3 Gemeindepädagogengesetzes sieht die Anstellungsverordnung für den gemeindepädagogischen Dienst in § 5 die Anstellungsfähigkeit wegen besonderer Berufserfahrung vor. Eine Anstellung im gemeindepädagogischen Dienst kann danach abweichend von § 3 Absatz 1 bis 5 (Studium in Evangelischer Religionspädagogik bzw. in Sozialer Ar-

beit mit gemeindepädagogisch-diakonischer Qualifikation) auch erfolgen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber über einen anerkannten Fachhochschulabschluss und mindestens eine vierjährige, der Tätigkeit förderlichen Berufserfahrung verfügt, gründliche Fachkenntnisse nachweisen kann, eine Potentialanalyse und ein Kolloquium erfolgreich durchlaufen hat.

Für Bewerber/innen, die sich nach einem Informationsgespräch durch das Referat Personalförderung und Hochschulwesen für eine Potentialanalyse anmelden, sind für 2013 nachfolgend optionale Termine vorgesehen:

9. April 2013

2. Juli 2013

26. November 2013

Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bitte jeweils einen Monat vorab – also zum Beispiel für den 9. April 2013 bis zum 9. März 2013 (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) – an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Referat Personalförderung und Hochschulwesen, 64276 Darmstadt.

Beizufügen sind folgende Anlagen:

1. Lebenslauf unter Angabe der Konfession und Lichtbild
2. Nachweise der mindestens vier Jahre förderlichen Berufserfahrung
3. Nachweise der Fachkenntnisse
4. Zeugnis über den Fachhochschulabschluss

Darmstadt, den 3. Dezember 2012

Für die Kirchenverwaltung  
Lieske

\_\_\_\_\_

### Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Kirchengemeinde: St. Michaelis Klein-Karben

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:  
EV. ST. MICHAELIS KIRCHENGEMEINDE KLEIN-KARBEN



Kirchengemeinde: Schaafheim

Dekanat: Vorderer Odenwald

Umschrift des Dienstsiegels:  
EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE SCHAAFHEIM



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, den 3. Dezember 2012

Für die Kirchenverwaltung  
Bogs

\_\_\_\_\_

---

## Dienstnachrichten

---









---

## Stellenausschreibungen

---

### Aufforderung zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend zur Wiederbesetzung ausgeschriebenen Pfarrstellen sind auf dem Dienstweg (Dekanin/Dekan und Pröpstin/Propst) bei der Kirchenverwaltung, Referat Personalservice Kirchengemeinden und Dekanate, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, einzureichen.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, zuerst Kontakt mit der Kirchenverwaltung mit OKRin Ines Flemmig (06151 405 377) aufnehmen und das Bewerbungsrecht erhalten müssen.

Neben einem tabellarischen Lebenslauf mit aktuellem Passbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – um eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikation gebeten.

Die Bewerbungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn die Bewerbungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes bei der Kirchenverwaltung vorliegen (Briefkasten, Pforte, Postfach). Eine Vorabübermittlung per Fax (06151 405229) beziehungsweise per E-Mail (ines.flemmig@ekhn-kv.de) wird daher im Zweifelsfall dringend empfohlen.

---

In der Kirchenverwaltung der EKHN ist die Stelle

**einer Kirchenrätin/eines Kirchenrates  
Theologische Ausbildung  
im Referat Personalförderung und Hochschulwesen**

zu besetzen (dritte Ausschreibung).

**Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber werden insbesondere erwartet:**

- die Gewinnung und Werbung von jungen Menschen für das Studium der Evangelischen Theologie (z.B. Informationsveranstaltungen, Berufsmessen, Pflege und Ausbau der Homepage)
- die Beratung und Begleitung von Theologiestudierenden (z. B. Aufnahme in die Liste der Studierenden, Beratung im Rahmen der Zwischenprüfung und zum Examen)

- die Kontaktpflege mit den Evangelisch-Theologischen Fakultäten, der Besuch der Studierendenkonvente und die Zusammenarbeit mit der Pfarrstelle für kirchliche Studienbegleitung an den Fakultäten
- die Einweisung und Beratung der Vikarinnen und Vikare in den praktischen Vorbereitungsdienst und die Zusammenarbeit mit den Lehrpfarrerinnen und Lehrpfarrern
- die Geschäftsführung der Ausbildungskonferenz und die Organisation der Theologischen Prüfungen im Ersten und Zweiten Examen
- die Mitwirkung an Konzeptionsfragen der Theologischen Ausbildung und Personalförderung – insbesondere der Umsetzung der durch den Bologna Prozess an den Hochschulen angestoßenen Veränderungen.

**Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden folgende Qualifikationen erwartet:**

- die Ausbildung zur Pfarrerin/zum Pfarrer und mehrjährige Gemeindeerfahrung im Pfarramt (abgeschlossenes Pfarrvikariat und in der Regel mindestens zwei Jahre Gemeindefarrrdienst)
- die Fähigkeit zur wissenschaftlich-theologischen Reflexion
- Beratungs- und Konfliktkompetenz, die durch Fort- oder Weiterbildungen nachgewiesen wird.

**Erwartet werden darüber hinaus:**

- Freude am Umgang mit jungen Erwachsenen
- Begeisterungsfähigkeit d.h., die Fähigkeit, Menschen mit der eigenen Freude an Kirche und Theologie anzustecken
- Toleranz im Umgang mit unterschiedlichen Frömmigkeitsprofilen
- Fähigkeit, auch zu Menschen, denen sie/er selten begegnet, nachhaltige Kontakte zu knüpfen
- Bereitschaft, kirchliche Entscheidungen gegenüber den Studierenden, Vikaren und Vikarinnen loyal zu vertreten.

Das Referat Personalförderung und Hochschulwesen wünscht sich darüber hinaus die Mitarbeit in einem interdisziplinären Team (Diplom-Pädagogik, Sozialwissenschaften, Gemeindepädagogik, Theologie), insbesondere, dass der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin theologische Perspektiven in die Gesamtaufgabe der Personalförderung einbringt.

Die Besoldung erfolgt nach Pfarrgehalt mit Zulage nach A 14.

Nähere Auskunft erteilt Oberkirchenrat Jens Böhm (Leiter des Referates Personalförderung und Hochschulwesen), Tel.: 06151 405381.

### **Ev. Kirchengemeinde Angersbach, 1,0 Pfarrstelle Angersbach und Rudlos, Dekanat Vogelsberg, Modus B**

Auf Grund eines Stellenwechsels unseres bisherigen Pfarrers ist unsere Pfarrstelle baldmöglichst neu zu besetzen.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder auf ein Pfarrehepaar, das bereit ist, sich die Stelle zu teilen. Zur Pfarrstelle Angersbach gehören die beiden selbständigen Kirchengemeinden Angersbach (ca. 1 900 Gemeindeglieder) und Rudlos (47 Gemeindeglieder). In Angersbach und in der mit uns pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde Landenhausen – beide bilden die politische Großgemeinde Wartenberg – finden die Gottesdienste sonntäglich statt, in Rudlos jeden zweiten Sonntag.

Bei uns in Angersbach herrscht ein vielfältiges Gemeindeleben. Zurzeit bestehen folgende Kreise und Gruppen:

- Krabbelgruppe
- Alleinstehendentreff
- Mittwochskreis
- Kinderchor
- Frauenchor
- Gemischter Chor
- Besuchsdienst
- Redaktionsteam Gemeindebrief

Der Kirchenvorstand Angersbach setzt sich aus 13 und der Kirchenvorstand Rudlos aus 4 Mitgliedern zusammen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Angersbach ist Trägerin der Kindertagesstätte Angersbach und des Kindergartens Landenhausen.

Für beide Einrichtungen ist die Pfarrerin aus Landenhausen mit verantwortlich.

Der Kirchenvorstand Angersbach gestaltet eigenverantwortlich Wochenschlussandachten und besondere Gottesdienste (z. B. Osternacht, Lichterandacht auf der Burgruine, Heilige-Nacht-Andacht).

Von insgesamt etwa 15 Prädikanten/innen des Dekanats Vogelsberg kommen drei aus der Ev. Kirchengemeinde Angersbach.

Neben einer wunderschönen Kirche mit ca. 400 Sitzplätzen steht für die Gruppen und Kreise ein großes Gemeindehaus zur Verfügung. In diesem befindet sich auch das Pfarrbüro. In Rudlos erwartet Sie eine hübsche kleine Fachwerkkirche mit ca. 70 Sitzplätzen.

Das Mitarbeiterteam besteht aus einem Organisten, einer Sekretärin und einer Küsterin.

Die Kirchenvorstände in Angersbach und Rudlos pflegen einen offenen und vertrauensvollen Umgang und legen Wert auf Teamfähigkeit, nicht zuletzt wegen der Zusammenarbeit mit der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde Landenhausen.

Dem Aufbau der Kindergottesdienst- und Jugendarbeit sollte besondere Aufmerksamkeit gelten.

Wenn Sie an der Pfarrstelle interessiert sind, dann erwarten Sie an Ihrem zukünftigen Wohnort Angersbach

- eine Kindertagesstätte
- ein Schulstandort mit Grund- und Hauptschule (weiterführende Schulen in der nah gelegenen Kreisstadt Lauterbach sowie in Fulda und Schlitz)
- gute Einkaufsmöglichkeiten
- Arztpraxen
- ein reges Vereinsleben
- gute Verkehrsanbindung zur A5 und A7
- Regionalbahnhof vor Ort und ICE-Bahnhof in Fulda
- und – und – und.....

Als Dienstwohnung steht ein geräumiges Einfamilienhaus (etwa 125 m<sup>2</sup>) mit Garten zur Verfügung.

Wenn Sie sich für uns entscheiden, erwartet Sie eine Gemeinde mit hoher Lebens- und Wohnqualität im landschaftlich reizvollen Vogelsberg in der Mitte Deutschlands.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.gemeinde-wartenberg.de](http://www.gemeinde-wartenberg.de).

Haben wir Sie neugierig gemacht?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Auskünfte erteilen:

Horst Müller, KV Angersbach, Tel.: 06641 5610; Hubertus von Schnurbein, KV Rudlos, Tel.: 06641 2335; Kornelia Kachunga, Pfarrerin Landenhausen, Tel.: 06648 40123; Dekan Stefan Klaffehn, Tel.: 06641 645493 und Propst Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.



Die Weiterentwicklung des christlichen Profils der 2011 eröffneten KiTa in Harheim und die Weiterführung des Konzeptes der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Nieder-Erlenbach sollte Ihnen wichtig sein.

Sie wohnen im Pfarrhaus in Nieder-Erlenbach unter einer alten Eiche. Das Haus hat 6 Zimmer, Küche, Bad, 2 WC's und einen separat zugänglichen Amtsteil. Eine großzügige, geschützte Terrasse und ein Garten, Garage, großer Hof, der auch den Zugang zum Gemeindezentrum ermöglicht, gehören dazu. Eine Renovierung ist während der Vakanzzeit vorgesehen.

Sind Sie neugierig geworden? Schau'n Sie mal vorbei! Wir freuen uns, Ihnen unsere Gemeinden vorzustellen und Sie kennenzulernen.

Weitere Auskünfte erteilen: Pfarrer Jürgen Ackermann, Telefon: 06101 41134; Stv. KV-Vorsitzende (Harheim) Kerstin Keller, Tel.: 06101 9956642; Stv. KV-Vorsitzender (Nieder-Erlenbach) Volker Gumpinger, Tel.: 06101 42777; Dekan Jürgen Moser, Tel.: 069 5302200; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 92107388.

### **Frankfurt-Rödelheim, Cyriakusgemeinde, 1,0 Pfarrstelle II, Dekanat Frankfurt-Höchst, Modus A, zum zweiten Mal**

Cyriakus – eine besondere Gemeinde, die Lust auf Neues hat.

Der Frankfurter Stadtteil Rödelheim, am Frankfurter Grüngürtel gelegen, hat etwa 17 800 Einwohner verschiedener Nationalitäten. Mehrere bedeutende Arbeitgeber haben hier ihren Sitz. Neben den kirchlichen Einrichtungen und einer Stadtteilbibliothek finden sich hier auch Alten- und Pflegeheime und ein Wohnheim für Behinderte. Dazu gibt es ein reges Vereinsleben.

Verkehrsmäßig ist Rödelheim durch S- und U-Bahn, Buslinien und Autobahnanschlüsse gut angebunden. Trotz der Nähe zum Flughafen gibt es kaum Fluglärm.

Die Cyriakusgemeinde hat ca. 3 500 Mitglieder.

Neben der denkmalgeschützten St. Cyriakuskirche mit gotischem Chor und 250 Sitzplätzen gehören zu unserer Gemeinde:

- ein Gemeindezentrum
- ein Haus für die offene Kinder- und Jugendarbeit
- zwei Kindertagesstätten, eine zweigruppige und eine dreigruppige Kita mit Hort
- ein gut funktionierendes Gemeindebüro.

Die 12 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder wirken in selbständig arbeitenden Ausschüssen bei der Leitung der Gemeinde mit.

Mit der Regenbogengemeinde in Sossenheim besteht ein Planungsbezirk, in dem u. a. die beiden Gemeindepädagoginnen mit je einer halben Stelle die Kinder- und Jugendarbeit bzw. die Erwachsenen- und Seniorenarbeit koordinieren. Ein Förderkreis unterstützt sie dabei.

Das vielfältige Gemeindeleben gestalten rund 30 hauptamtliche und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbständig und engagiert.

Schwerpunkte sind

- Gottesdienste in unterschiedlichen Formen
- Kindergottesdienst-Samstage
- Vielfältige Projekte für Kinder- und Jugendliche
- RaUM, die offene Kinder- und Jugendarbeit
- RaUM-Jugendhilfe in der Michael-Ende-Schule, ein Projekt für Schulsozialarbeit
- Diakonisches Engagement
- Ökumenischer Arbeitskreis
- Gesprächskreise zu aktuellen Themen
- Ausstellungen in der Kirche
- Verschiedene Initiativgruppen, z.B. Kreis für seelisch Kranke, Friedensinitiative, Lesetreff
- Kirchenchor
- Seniorenkreise

Die Gemeindezeitung „Cyriakus-Brief“ erscheint alle 2 Monate und wird kostenlos an alle evangelischen Haushalte verteilt.

Wir suchen für unsere große Gemeinde mit vielen Facetten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gerne mit Familie, die/der *mit Begeisterung, Engagement und Gestaltungskraft*

- Gottesdiensten und Gemeindeleben neue Impulse gibt
- Das Interesse an Spiritualität in verschiedenen Formen fördert
- Die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen und orthodoxen Gemeinde mitträgt und offen ist für die Menschen jeglichen Glaubens im Stadtteil
- Kompetent und motivierend den großen Mitarbeiterkreis begleitet
- Keine Angst hat vor Bau- und Verwaltungstätigkeit und Personalführung

Die Stelle kann sofort besetzt werden.

#### **Wir bieten Ihnen**

- einen aktiven Kirchenvorstand
- eine kooperative Kollegin auf der anderen vollen Pfarrstelle
- eine Dienstwohnung (4 Zi., 125 m²).

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrerin Silke Schrom, Tel.: 069 784335; Dekan und Pfarrer Dr. Achim Knecht, Tel.: 069 38986746 und Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 92107388.

**Kaichen, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Wetterau, Patronat Freiherr von Leonhardi zu Karben (pfarramtlich verbunden mit Bönstadt)**

**Erteilung eines bis zum 31.12.2014 befristeten Verwaltungsdienstauftrages**

(Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung; Nach Erstellung eines endgültigen Dekanatsstellenplanes 2014 kann der befristete Verwaltungsdienstauftrag in eine Inhaberschaft übergeleitet werden.)

Zur Pfarrstelle gehören die beiden ca. 4 km voneinander entfernt liegenden selbständigen Kirchengemeinden Kaichen und Bönstadt. Beide Gemeinden sind Stadtteile der Stadt Niddatal. In Bönstadt freuen sich ca. 780 und in Kaichen ca. 600 Gemeindemitglieder ab 1. April auf eine neue Pfarrerin, einen neuen Pfarrer oder ein Pfarr Ehepaar.

Ein Viertel des Dienstauftrags ist im Dekanat angesiedelt und wird in Absprache mit dem Dekanatsynodalvorstand festgelegt.

**Was Sie in unseren Gemeinden vorfinden:**

Das Pfarrhaus mit Amtszimmer und Büro befindet sich in Kaichen und wurde 2011 grundlegend und energetisch saniert. Die Pfarrwohnung hat sechs Zimmer, Küche, Bad, Kellerräume und eine Fotovoltaik-Anlage. Die ruhige Lage des Pfarrhauses bietet zusammen mit Terrasse und Garten eine hohe Wohnqualität, gerade auch für eine Pfarrfamilie mit Kindern.

Jede Gemeinde verfügt über eine eigene Kirche und ein Gemeindehaus. Die Barockkirche in Kaichen stammt aus dem Jahre 1738, mit neu renovierter Förster- und Nicolaus-Orgel von 1854. Sie bietet 250 Sitzplätze. Die Bönstädter Kirche wurde 1967 erbaut und verfügt über 170 Sitzplätze.

In beiden Gemeinden

- wird sonntäglich je ein Gottesdienst gefeiert
- gibt es Kindergottesdienstgruppen und Krabbelgruppen, die ehrenamtlich geleitet werden
- wird die Offene Jugendarbeit von Kirche und Kommune gemeinsam getragen
- gibt es einen engagierten Kirchenvorstand
- teilen sich drei Kirchenmusiker den Organistendienst
- werden Küsterdienste nebenamtlich geleistet
- erscheint alle zwei Monate das gemeinsame Kirchenblatt.

In Bönstadt gibt es

- einen Kirchenchor
- einen Stickkreis
- in Zusammenarbeit mit der Musikschule regelmäßig stattfindende Kirchenkonzerte von überörtlicher Bedeutung.

In Kaichen

- wirken bei kirchlichen Veranstaltungen unter anderem die beiden örtlichen Gesangvereine und der Musikzug mit.

Die Gemeindegemeinschaft arbeitet mit acht Wochenstunden in Kaichen.

**Hier lässt es sich leben:**

Niddatal liegt in der südlichen Wetterau in landschaftlich reizvoller Umgebung am Rande des Rhein-Main-Gebiets.

Neben den örtlichen Einkaufsmöglichkeiten sind Einkaufsmärkte, Ärzte und Apotheken von beiden Gemeinden aus im Umkreis von 3 km zu erreichen.

Eine Kindertagesstätte ist am Ort. Alle Schulformen liegen im Radius von 13 km.

Friedberg, Hanau und Frankfurt sind ca. 20 km entfernt und sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen.

**Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:**

- mit uns eine fröhliche Kirche praktiziert
- Spaß und Freude an der Arbeit hat und andere begeistert
- Gottesdienste liebevoll und lebendig feiert
- offen sowie herzlich auf Menschen zugeht und sie seelsorgerlich begleitet
- ein Ohr für alle Altersgruppen hat
- mit Kreativität und Ideen das Gemeindeleben zeitgemäß mit uns gestaltet
- Freude hat, in ländlicher Umgebung zu wirken und zu leben.

Die Kirchenvorstände freuen sich auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und werden ihrerseits die Pfarrerin/den Pfarrer nach Kräften unterstützen, die/der eigene Schwerpunkte gerne mit einbringt.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.niddatal.de](http://www.niddatal.de) und unter [www.evangelisches-dekanat-wetterau.de](http://www.evangelisches-dekanat-wetterau.de).

Auskunft geben: Der Propst für Oberhessen, Pfr. Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610; Dekan Pfr. Jörg-Michael Schlösser, Tel.: 06031 161540, sowie der Vorsitzende des Kirchenvorstands Kaichen, Herr Karlfried Faulstich, Tel. 0170 4548140, und Pfrin. Christiane Neuse (Vakanzvertreterin Bönstadt), Tel. 0171 6351682.

### **Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim, 1,0 Pfarrstelle West, Dekanat Ried, zum zweiten Mal**

#### **Erteilung eines Verwaltungsdienstauftrages, befristet bis zum 31.12.2014 (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)**

„Die Martin-Luther-Gemeinde Lampertheim versteht sich als Teil der Gemeinschaft aller Christinnen und Christen. Wir glauben an Gott wie er uns in der Bibel bezeugt ist. Gott schafft, erhält und vollendet das Leben. In Jesu Leben, seinem Tod und seiner Auferstehung hat Gott seine Liebe zu uns Menschen und zu seiner Schöpfung gezeigt. Durch seinen Heiligen Geist wirkt er mitten unter uns und in der Welt. Dieser Glaube gibt uns Lebensperspektive und Orientierung für unser Handeln. Unseren Glauben wollen wir mit anderen teilen, um Gottes Liebe erfahrbar werden zu lassen. Als offene und lebensbejahende Gemeinde wollen wir Menschen in ihrem Alltag begleiten und ihren christlichen Glauben fördern.“

Der derzeitige Stelleninhaber geht mit Erreichen der Altersgrenze im Frühjahr 2013 in den Ruhestand. So suchen wir zum 1. Juli 2013 eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der im Sinne dieses von uns als Kirchenvorstand formulierten Leitbildes zusammen mit dem Inhaber der Pfarrstelle Ost, dem Kirchenvorstand, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie allen anderen Gemeindegliedern das Evangelium von der Liebe Gottes in Wort und Tat verkündigt.

Schwerpunkte in der Arbeit der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers sollen in der Seniorenarbeit und der Erwachsenenbildung liegen. Sie/Er sollte auch die Zusammenarbeit mit unserer Schwesterngemeinde, der Lukasgemeinde, verstärken. Neben diesen Aufgaben soll sie/er auch Ansprechpartner/in für unsere Kita sein, wobei der Kollege der Pfarrstelle Ost auf Wunsch gerne Unterstützung leistet. Insgesamt wünschen wir uns eine vertrauensvolle und enge Zusammenarbeit und die Lust, die genannten Arbeitsfelder kreativ mit neuen Impulsen zu füllen. Insbesondere mit dem Kollegen der Pfarrstelle Ost stellen wir wie bisher uns eine enge kollegiale Kooperation vor, um die anfallenden Aufgaben bestmöglich abzudecken.

Unser vielfältiges Gemeindeleben umfasst alle Altersgruppen. Es wird von ca. 80 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gestaltet. Eine Bürokraft und ein Küster sind hauptamtlich beschäftigt und werden jeweils von einem nebenamtlichen Helfer unterstützt. Beim Orgelspiel wechseln sich nebenamtliche Organistinnen und Organisten ab. Unsere Kindertagesstätte Falterweg ist eine Einrichtung mit zwei Gruppen, sieben Mitarbeiterinnen (z. T. Halbtagskräfte) und arbeitet nach offenem Modell.

Nicht nur in lokalem Sinne bildet unser Gemeindezentrum mit 1971 erbauter Kirche, Gemeindehaus und Gemeindebüro das Zentrum unserer Gemeinde.

Die Kernstadt Lampertheim hat ca. 23 000 Einwohner und liegt im südhessischen Ried zwischen den Naherholungsgebieten Pfälzer Wald und Odenwald, direkt am Altrhein mit dem Naturschutzgebiet Biedensand. Ca. 3 400 der insgesamt ca. 8 000 evangelischen Einwohner

gehören der Martin-Luther-Gemeinde an. Ein Großteil davon ist in den nahegelegenen Städten Mannheim und Ludwigshafen (je 15 km) beschäftigt. In Lampertheim sind alle Schulformen vorhanden. Die nächstgelegenen Universitäten finden sich in Mannheim und Heidelberg. Lampertheim bietet ein reichhaltiges Kultur-, Freizeit- und Vereinsleben.

Für die Inhaberin/den Inhaber der Pfarrstelle West steht (nach erfolgter Renovierung) ein großzügiges, 2-geschossiges Pfarrhaus (ca. 120 m<sup>2</sup> Wohnfläche) mit Terrasse und Garten in der Nähe des Gemeindezentrums zur Verfügung. Ein separater Arbeitsbereich (3 Räume) mit eigenem Eingang ist vom Wohnbereich zugänglich. Das Pfarrhaus liegt wie das Gemeindezentrum in einem ruhigen Wohngebiet, jedoch sind sowohl die Innenstadt als auch die verschiedenen Schulen leicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichbar.

Nähere Informationen erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrer Ralf Kröger, Tel.: 06206 53750, sowie der stellvertretende Vorsitzende, Dr. Christian Linke, Tel.: 06206 1306706. Auskünfte erteilen auch der Dekan für das Dekanat Ried, Tel.: 06158 989720, und die Pröpstin für den Propsteibereich Starkenburg, Tel.: 06151 41151. Einen Eindruck vermitteln auch die Homepage des Dekanats [www.ried-evangelisch.de](http://www.ried-evangelisch.de) sowie die Homepage der Gemeinde [www.luki-la.org](http://www.luki-la.org).

### **Langen, Johannesgemeinde, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Dreieich, Modus A**

#### **Die Stadt**

Langen liegt verkehrsgünstig zwischen Frankfurt und Darmstadt und ist dennoch vom Fluglärm verschont. Die Stadt hat ca. 36 000 Einwohner, verfügt über alle Schulformen, gute Kultur-, Freizeit- und Erholungsangebote sowie ein reges Vereinsleben. Mehr erfahren Sie auf der Homepage der Stadt unter [www.langen.de](http://www.langen.de).

#### **Die Gemeinde**

Die Johannesgemeinde ist eine der vier Gemeinden des evangelischen Kirchengemeindeverbandes Langen und hat ca. 1 700 Gemeindeglieder. Kirche und große Teile des Gemeindezentrums sind Neubauten aus dem Jahr 2005. Dank geschickter Architektur ist das Zentrum dem Leben der Gemeinde angepasst, flexibel und vielseitig nutzbar. Kindergarten und Pfarrhaus wurden 2000 saniert. Die Pfarrwohnung ist ca. 140 m<sup>2</sup> groß inkl. Dienstzimmer, verteilt auf 1. OG und DG. Alle Gebäude liegen auf einem großen Gelände in einem gewachsenen Wohngebiet mit gemischter Altersstruktur. Ökologie ist uns wichtig. Wir nutzen Photovoltaik, Regenwasser und haben einen Naturgarten.

Unsere zweigruppige Kita hat ein engagiertes Team, so dass 2012 die Öffnungszeiten bis 17.00 Uhr erweitert wurden. In einem Teil des Gemeindezentrums betreibt außerdem ein Elternverein eine U-3-Betreuung.

In unserer Gemeinde finden Menschen unterschiedlicher Prägung Platz. Das Miteinander ist gekennzeichnet durch gegenseitige Wertschätzung, Offenheit und einen

einladend freundlichen Charakter. Die Gruppen unserer Gemeinde organisieren sich eigenständig. Gastgruppen finden bei uns ebenfalls ihren Raum.

Offenheit und Freude an Neuem spiegeln sich auch in der Gestaltung besonderer Gottesdienste wider. Zum sonntäglichen Gottesdienst gehört bei uns der anschließende generationenverbindende Kirchenkaffee.

Ein altersgemischter kooperativer Kirchenvorstand ist neuen Ideen gegenüber immer aufgeschlossen. Entscheidungen werden von selbstständig arbeitenden Ausschüssen vorbereitet. Eine Arbeitsweise, die der Pfarrerin oder dem Pfarrer Zeit und Raum für den pastoralen Schwerpunkt gewährleisten will.

### **Fusionsprozess der Langener Gemeinden**

Der von den Kirchenvorständen der vier Langener evangelischen Kirchengemeinden initiierte Fusionsprozess befindet sich in einem fortgeschrittenen Stadium mit dem Zieltermin Ende 2014. Regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenvorstände und gemeinsame Ausschussarbeit begleiten ihn. Es besteht eine gute kollegiale Zusammenarbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer aller Gemeinden mit regelmäßigen Dienstbesprechungen.

### **Unsere Wunschvorstellung**

Wir suchen einen Menschen, der seinen Beruf als Berufung versteht und die sich stellenden Aufgaben als Chance begreift. Wir erhoffen uns von Ihnen, dass Sie mit Teamfähigkeit und neuen Ideen für die Gemeindearbeit Bewährtes fortsetzen und Neues in Schwung bringen. Eine Ihrer Aufgaben sehen wir darin, zu einer guten Kommunikation in unserer Gemeinde beizutragen. Wir wünschen uns, dass Sie unsere Freude an Musik und unser starkes Interesse an der Bewahrung der Schöpfung teilen.

Für weitere Information wenden Sie sich bitte an: KV-Vorsitzende Helga Löbig, Tel.: 06103 29684; Dekan Reinhard Zincke, Tel.: 06103 3007812; Pröpstin Gabriele Scherle, Tel.: 069 92107388 oder besuchen Sie uns unter [www.Johannesgemeinde-Langen.de](http://www.Johannesgemeinde-Langen.de).

### **Londorf, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Grünberg, Patronat des Freiherrn von Gemmingen-Hornberg in Fränkisch-Crumbach und Graf von Schwerin in Friedelhausen und Freiherr von Röder zu Diersburg in Londorf**

Die Kirchengemeinde Londorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

### **Die politische Gemeinde**

Am nord-östlichen Rand des Landkreises Gießen, im Herzen des Lumdatal, liegt die aus 6 Ortsteilen bestehende Großgemeinde Rabenau.

Londorf ist mit ca. 2 000 Einwohnern der größte Ortsteil von Rabenau und gleichzeitig Sitz der Verwaltung.

Ländlich geprägt, verfügt Londorf über eine solide Infrastruktur, ausreichend Einkaufsmöglichkeiten, Arzt und Zahnarzt, Apotheke, Banken, Kindergarten sowie eine Grundschule finden sich vor Ort.

Der ca. 8 km entfernte Autobahnanschluss sowie die zentrale Lage zwischen den Zentren Gießen und Marburg bieten eine gute Anbindung an weiterführende Schulen, Universitäten sowie diverse kulturelle Einrichtungen.

### **Die Kirchengemeinde**

Die Londorfer Kirchengemeinde zählt ca. 2 700 Gemeindeglieder und umfasst die Hauptgemeinde Londorf mit Kesselbach sowie die Filialgemeinden Allertshausen und Climbach. Gottesdienst feiern wir in Londorf an jedem Sonntag, in Allertshausen und Climbach dagegen im 14tägigen Wechsel.

Unterstützung bei der pfarramtlichen Versorgung unserer großen Kirchengemeinde erhalten Sie in enger Zusammenarbeit mit dem benachbarten Kirchspiel Odenhausen. Aufgaben und Verantwortlichkeiten werden in einer eigenen Pfarrdienstordnung geregelt.

Sie können davon ausgehen, dass im Zuge der im Jahr 2015 stattfindenden Pfarrstellenbemessung der Kirchengemeinde zusätzlich 0,5 Pfarrstellen zugewiesen werden.

Weiterhin steht Ihnen ein Gemeindepädagoge mit ca. 30 Prozent seiner Arbeitszeit zur Seite, um Sie bei der Konfirmanden- und Jugendarbeit zu unterstützen.

Die Kirchengemeinde ist Mitglied des Diakonieverbandes Lumdatal.

### **Das Gemeindeleben**

Ziel des Kirchenvorstandes ist es, das Gemeindeleben kontinuierlich weiterzuentwickeln. Neben den im regelmäßigen Turnus stattfindenden Gottesdiensten erwarten Sie:

- eine vielfältige Jugendarbeit
- unterschiedlichste Konzerte auch mit örtlichen Chören in unserer Londorfer Kirche, dem „Dom zur Rabenau“
- ein aktiver Kirchenchor
- alternative Gottesdienste und Abendgebete
- Kindergottesdienst in Allertshausen
- die jährlich am Reformationstag stattfindende Church Night
- eine sich regelmäßig treffende Frauenhilfe
- eine Gruppe von Pfadfindern
- eine neu gegründete Krabbelgruppe.

### **Was haben wir zu bieten**

Neben dem „Dom zur Rabenau“ verfügt die Kirchengemeinde derzeit über zwei weitere Kirchen in Allertshausen und Climbach, ein Gemeindehaus, ein Pfarrhaus, ein älteres denkmalgeschütztes Fachwerkhaus sowie diverse Äcker und als Gärten verpachtete Grundstücke.

Nicht verschweigen wollen wir an dieser Stelle, dass sich unsere Gemeinde im Umbruch befindet. So muss das bisher als Wohnsitz für den Pfarrer dienende Pfarrhaus grundlegend saniert werden.

Der Kirchenvorstand hat beschlossen, diese Sanierungsmaßnahme dazu zu nutzen, das Pfarrhaus zu einem Gemeindezentrum umzuwidmen. So werden zukünftig das Gemeindegemeinschaftssekretariat, das Büro des Gemeindepädagogen, die Räume der Diakoniestation sowie die Amtsräume der Pfarrerin/des Pfarrers in einem neuen, zeitgemäß sanierten Pfarrhaus zusammengefasst.

Für Sie als Pfarrer/in bedeutet dies, dass die Kirchengemeinde Ihnen einen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung stellen wird, der Ihnen und Ihrer Familie den in der heutigen Zeit immer wichtiger werdenden Rückzugsraum bietet. Gedacht ist hierbei an ein frei stehendes Wohnhaus mit genügend Platz für Sie und Ihre Familie.

### Der Kirchenvorstand

Unterstützt werden Sie durch einen, noch im Amt jungen, aber engagierten Kirchenvorstand. Offen und unvoreingenommen werden in regelmäßig stattfindenden Sitzungen alle Aufgaben und Probleme diskutiert und einer Lösung zugeführt.

In jährlich durchgeführten Rüstzeiten haben wir uns Leitlinien gegeben und unsere Arbeitsweise definiert. Oberstes Prinzip ist das Herbeiführen von Konsens. Einmal getroffene Entscheidungen werden von allen gemeinsam und einheitlich vertreten und in diversen Ausschüssen umgesetzt.

### Was wir erwarten

Als neue/n Pfarrer/in wünschen wir uns eine aufgeschlossene Persönlichkeit,

- die sich auszeichnet durch Teamgeist und Konsensfähigkeit,
- die in lebendiger Beziehung zu Jesus Christus steht, die Tradition schätzt und trotzdem nach neuen Formen des Gemeindelebens sucht,
- die Freude hat am Umgang mit Menschen aller Alters und die dörfliche Gemeinschaft schätzt,
- die sich auszeichnet durch Beharrlichkeit und Kreativität,
- die über Kompetenz in Gemeindeleitung und Organisation verfügt
- sowie über die Fähigkeit zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen.

### Interessiert?

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, zögern Sie nicht, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Gerne würden wir Ihnen im Rahmen eines persönlichen Gesprächs weitere Informationen geben.

Auskünfte erteilen gerne:

KV Vorsitzender Reiner Becker, Tel.: 06407 5281 und 0171 4988263; Dekan Norbert Heide, Tel.: 06401 409055; Propst Matthias Schmidt, Tel.: 0641 7949610.

### Münster, Ober-Bessingen, Röthges und Wetterfeld, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Grünberg, Münster und Ober-Bessingen Patronat des Fürsten zu Solms-Hohensolms-Lich, Röthges Patronat des Grafen zu Solms Braunfels, Wetterfeld Patronat des Grafen zu Solms Laubach, zum zweiten Mal

Unsere beiden bisherigen Pfarrer gehen in den Ruhestand. Ab 01.01.2013 werden unsere vier Kirchengemeinden eine Pfarrstelle sein. Wollen Sie mit uns diesen Übergang gestalten und in eine gemeinsame Zukunft starten?

### Wo wir leben:

Unsere vier kooperierenden Kirchengemeinden befinden sich in Mittelhessen, in der Nähe zu den Mittelzentren Grünberg, Hungen, Laubach und Lich (jeweils ca. 7 km). Zur Universitätsstadt Gießen sind es ungefähr 25 km. Die Autobahnen A 5 und A 45 sind in ca. 15 km zu erreichen. Unsere vier Kirchengemeinden sind durch Radwege miteinander verbunden und bilden einen Umkreis von etwa 6 km. Es bestehen Bahnverbindungen in Grünberg, Lich und Gießen, für den weiteren ÖPNV sind Busse im Einsatz. Einkaufsmöglichkeiten befinden sich in der Gemeinde Münster und den umliegenden Gemeinden und Städten. Die ärztliche Versorgung ist in den Mittelzentren sichergestellt. Die Bildungslandschaft ist gut aufgestellt. Es befinden sich Kindertagesstätten in Wetterfeld und den benachbarten Ortschaften. Unsere Kinder besuchen die Grundschulen in Ettingshausen, Laubach und Lich. Für die Sekundarstufe I stehen die Schulen in Grünberg, Hungen, Laubach und Lich zur Verfügung. Die gymnasiale Oberstufe kann im Laubach-Kolleg der EKHN oder in Grünberg und Hungen besucht werden. Die Justus-Liebig Universität Gießen und die Technische Hochschule Mittelhessen bieten ein breites Spektrum für Studium und Weiterbildung. Angebote der Erwachsenenbildung können bei vhs, freien Trägern und kirchlichen Veranstaltungen wahrgenommen werden. Für Freizeitangebote und sportliche Aktivitäten bietet die (Vereins-) Landschaft vielfältige Möglichkeiten.

### Pfarrhaus:

Es sind zwei mehrgeschossige Pfarrhäuser mit großen Gärten und Garagen vorhanden. Beide Pfarrhäuser werden im Zuge der Ruhestandsversetzungen saniert. In Münster bildet das Pfarrhaus mit der Kirche und dem Gemeindegemeinschaftsraum ein Ensemble. In Wetterfeld liegt die Pfarrwohnung über den Gemeinderäumen und dem Gemeindegemeinschaftsraum, ein separater Zugang ist möglich. Die Wahl des Pfarrhauses soll in Abstimmung mit der nachfolgenden Pfarrperson getroffen werden.

### Was wir bieten:

- aufgeschlossene Kirchenvorstände, die sich für den gemeinsamen Weg in Kooperation entschieden haben (WORM – Wetterfeld, Ober-Bessingen, Röthges, Münster)
- aktives Dorfleben in den vier Dörfern
- Münster (700 Einwohner/498 Gemeindeglieder)
- Ober-Bessingen (600 Einwohner/373 Gemeindeglieder)

- Röhthges (370 Einwohner/257 Gemeindeglieder)
- Wetterfeld (1000 Einwohner/623 Gemeindeglieder)
- vier schöne, alte Dorfkirchen (in gutem bis sehr gutem Zustand)
- die Gottesdienste finden sonntäglich abwechselnd in zwei der vier Kirchen statt
- vier Gemeinderäume
- Mitarbeitende in verschiedenen Bereichen

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. ein Pfarrerehepaar, die/der/das

- das dörfliche Leben schätzt und mitgestaltet
- Seelsorge im Alltag lebt
- alle Generationen im Blick hat
- eigene Ideen mitbringt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Können Sie sich eine Zusammenarbeit mit uns vorstellen? Dann informieren Sie sich unter [www.giessenerland-evangelisch.de](http://www.giessenerland-evangelisch.de) und melden sich gerne mit Ihren Fragen bei:

Ina Wittmeier, für die Kirchenvorstände, Tel.: 06405 950110; Dekan Norbert Heide, Grünberg, Tel.: 06401 227315; Propst für Oberhessen Matthias Schmidt, Gießen, Tel.: 0641 7949610.

### **Nauheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Groß-Gerau, Modus C**

Zum 1. Juni 2013 suchen wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, da unsere Pfarrerin zur Dekanin gewählt wurde.

#### **Wer wir sind:**

Wir, die Kirchengemeinde Nauheim, sind eine sehr aktive und lebhaft Kirchengemeinde mit ca. 3 100 Gemeindegliedern. Das Gemeindeleben wird bereichert durch viele motivierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, darunter der Kirchenvorstand, der in verschiedenen Ausschüssen selbständig tätig ist. Vielfältige Kreise und Gruppen prägen unser Gemeindeleben. Die Verwaltungsaufgaben übernimmt unsere sehr kompetente Gemeindegemeindegliedertätige (50 %), mit Urlaubsvertretung. Darüber hinaus verfügen wir über eine Küsterin (50 %), eine Gemeindepädagogin (33 %) und eine Kinder- und Jugendchorleiterin (75 Kinder und Jugendliche in 4 Gruppen). Unsere gute romantische Orgel wird überwiegend von unserem sehr versierten nebenamtlichen Organisten sowie auch von anderen Organisten gespielt. Die Zahl der Konfirmanden beläuft sich seit Jahren auf 30 bis 40 Jugendliche. Der Konfirmandenunterricht findet im Blockunterricht an Samstagen mit Unterstützung durch die Gemeindepädagogin und ehrenamtliche Teamer statt.

#### **Wo wir sind:**

Nauheim (Kreis Groß-Gerau) ist eine Gemeinde mit 10 500 Einwohnern und liegt im Herzen des Rhein-Main-Gebietes zwischen Mainz, Wiesbaden, Darmstadt und Frankfurt/Main. Der Ort ist durch Bahn, Bus und Auto-

bahnen gut angeschlossen. Er verfügt über mehrere Kindergärten und eine Grundschule. Alle weiterführenden Schulen sind im Nahbereich angesiedelt. Die Gemeinde bietet vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Die Umgebung ist mit einem gut ausgebauten Fahrradwegnetz ausgestattet.

#### **Was wir bieten:**

Das 2003 renovierte Pfarrhaus (erbaut in den 70-er Jahren) verfügt über 6 Zimmer, darunter ein helles Wohnzimmer und ein Esszimmer mit ebenerdiger Terrasse und großzügigem privatem Garten, eine Küche und 2 Bädern. Dazu kommt ein Dienstzimmer, welches vom Wohnbereich und vom separaten Bürobereich aus zugänglich ist. Bis zum Amtsantritt soll das Pfarrhaus noch mit neuen energetisch besseren Fenstern ausgestattet werden. Unsere innen frisch renovierte Pfarrscheune und das „alte Gemeindehaus“ liegen in einer parkähnlichen Gartenanlage. Die Pflege übernimmt ein Gärtner. Gottesdienstort ist die 1753 erbaute Kirche mit 315 Sitzplätzen, die in wenigen Minuten zu Fuß zu erreichen ist. Die Kirche wurde 2010/11 komplett restauriert. Mehrmals im Jahr finden hier auch Konzerte statt. Unsere Kirche bildet zusammen mit dem historischen Rathaus den Mittelpunkt des alten Ortskerns von Nauheim.

#### **Was wir suchen:**

Wir suchen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, gerne auch mit mehreren Kindern, die/der die gute Arbeit fortführt und eigene Schwerpunkte setzt. Wir können uns vorstellen, dass die Stelle mit einem Pfarrerehepaar besetzt wird, da zeitgleich eine weitere halbe Stelle frei wird. Sie haben Freude daran, das Wort Gottes verständlich und wirklichkeitsnah weiterzugeben und sind in der Lage, alle Altersgruppen anzusprechen. Wir wünschen uns, dass Sie Bewährtes, wie die Kinder- und Jugendarbeit, fortführen und sind gespannt auf neue Impulse und Ideen, die Sie in die Gemeinde einbringen werden. Seelsorge ist Ihnen wichtig. Sie sind offen, kreativ, kooperativ und arbeiten gerne und vertrauensvoll mit unserem Kirchenvorstand zusammen.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Auskunft erteilen gerne: Der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Hans Biebel, Tel.: 06152 69128, unsere derzeitige Pfarrerin, Frau Birgit Schlegel, Tel.: 06152 977348, unser Dekan, Herr Tankred Bühler, Tel.: 06152 9878296, sowie die Propstin für den Propsteibereich Rhein-Main, Frau Gabriele Scherle, Tel.: 069 9210788.

### **Neuhäusel, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Selters, Modus A, zum zweiten Mal**

#### **Wir suchen SIE**

- einen humorvollen Menschen, der das Herz am rechten Fleck hat und mit beiden Füßen auf dem Boden steht
- eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der auf Menschen zugeht und sie, insbesondere in Lebenskrisen und Grenzsituationen, begleitet

- einen ganz normalen Pfarrer/eine ganz normale Pfarrerin in gut verstandenem volkskirchlichen Sinn, die/der partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem KV und den Mitarbeitern mag.

### Wo wir sind

Neuhäusel liegt am westlichen Rand der EKHN und des Westerwaldes. Zur Kirchengemeinde Neuhäusel gehören die Ortsgemeinden Neuhäusel, Eitelborn, Kadenbach, Arzbach, Simmern und Hillscheid mit insgesamt rund 2 100 Gemeindegliedern.

Im Ortskern von Neuhäusel liegt unsere im neugotischen Stil erbaute Kirche mit rund 200 Sitzplätzen, daran angrenzend Gemeindehaus und Jugendhaus.

Das Pfarrhaus liegt rund 400 m entfernt in einer ruhigen Seitenstraße und beherbergt auch die beiden Büroräume, die einen eigenen Eingang haben und von der Wohnung getrennt liegen.

### Wir bieten

- hervorragende Infrastruktur in Neuhäusel
- Wohnen im Grünen mit sehr guter Verkehrsanbindung an die umliegenden Städte (B49, A3, A48, A61,...)
- Kreisstadt Montabaur mit ICE-Bahnhof (von dort 30 Min. bis Frankfurt oder Köln) in der Nachbarschaft
- Großstadt Koblenz mit vielfältigen Kultur-, Bildungs-, Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten vor der Haustüre
- eine Pfarrwohnung (5 Zi/Kü/Bad/Du/WC/, 133 m<sup>2</sup>, drei Kellerräume, Garage), die 2009/2010 energetisch saniert und komplett renoviert wurde, mit angrenzendem, gepflegtem Garten

### Wer wird Sie unterstützen

- motivierte Kirchenvorsteher, die aufgrund ihres beruflichen Umfeldes viele Kompetenzen mit- und einbringen
- eine engagierte Gemeindepädagogin, die in den letzten zwei Jahren vielfältige Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit etabliert hat und die Konfirmandenarbeit tatkräftig unterstützt
- zwei erfahrene, motivierte Sekretärinnen im Büro (insgesamt 12 Wochenstunden)
- zwei nebenamtliche Organisten, ein nebenamtlicher Hausmeister sowie eine Reinigungskraft für unser Gemeindehaus
- viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Gruppen und Veranstaltungen größtenteils selbständig organisieren.

### Wann und wo finden unsere Gottesdienste statt

Regelmäßig sonntags in Neuhäusel, zweimal monatlich in Hillscheid, einmal monatlich in Arzbach zum Teil von verschiedenen Gemeindeguppen gestaltet.

Außerdem von verschiedenen Teams geleitet:

- Kindergottesdienst in Neuhäusel parallel zum Gottesdienst
- Gottesdienste unter der Woche in den Seniorenheimen in Arzbach und Simmern.

### Welche Aktivitäten gibt es in unserer Gemeinde

- Jugendgruppe
- Frauenkreis und Kreativkreis
- Seniorenkreis
- Partnerschaftsarbeit für Magomeni (Tansania)
- eine aktive Posaunenchorarbeit (Hauptchor, Vorchor, Jungbläserausbildung)
- ökumenischer Bibelgesprächskreis
- einige themenorientierte Teams (Familiengottesdienst, Weltgebetstag, ..)
- Redaktionsteam (4 Gemeindebriefe pro Jahr sowie Administration unserer Homepage)

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Annegret Puttkammer, Pröpstin für Nord-Nassau, Tel.: 02772 5834100; Wolfgang Weik, Dekan des Dekanates Selters, Tel.: 02626 924412; Pia Morbach, Kirchenvorsteherin, Tel.: 02620 407, Pfarrer Hartmut Failing, Vakanverteter, Tel.: 02601 2336.

Schauen Sie doch mal auf unsere Homepage: <http://www.erloesergemeinde.com>.

### Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt, Dekanat Darmstadt-Land, 1,0 Pfarrstelle II, Verwaltungsdienstauftrag bis zum 31.12.2014 (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

#### Wo wir leben

Die Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt besteht aus den Ortsteilen Nieder-Ramstadt, Trautheim und Waschenbach der Kommune Mühlital und liegt süd-östlich von Darmstadt im vorderen Odenwald, zentral zur Stadt Darmstadt und zum Rhein-Main-Gebiet mit sehr guter öffentlicher Verkehrsanbindung.

Der Seelsorgebezirk der Pfarrstelle II umfasst Trautheim und den Nieder-Ramstädter Ortsteil „Im Hag“ – insgesamt etwa 1 600 Gemeindeglieder. Beide Wohngebiete sind sehr attraktiv für Menschen, die im Rhein-Main-Gebiet arbeiten und im „Grünen“ leben wollen. In Trautheim vollzieht sich im letzten Jahrzehnt ein Generationenumbbruch. Im Wohngebiet „Im Hag“, das vor etwa 50 Jahren erschlossen wurde, finden sich sowohl junge Familien als auch Menschen, die dort ihren Ruhestand genießen.

#### Wer wir sind

Die Ev. Kirchengemeinde Nieder-Ramstadt zeichnet sich durch ein sehr reges Gemeindeleben aus, das in den letzten Jahren kontinuierlich gewachsen ist. Etwa 160

ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzen sich regelmäßig ein. Ein engagierter Kirchenvorstand leitet die Gemeindegemeinschaft.

Die Kirchengemeinde organisiert sich in Gruppen für Kinder und Jugendliche (Cheerily Girls, Next Chapter, New Girls Club, Jugendhauskreis), in musikalischen Gruppen (Bläser, Flöten, Chor), deren Leitung ehrenamtlich ist, und in Gruppen für Senioren (Frauenhilfe, Waschenbacher Treff sowie „Ramscht, Gott und die Welt“), die stärker durch die Pfarrer geprägt wurden. Daneben gibt es thematisch ausgerichtete Kreise wie etwa den Bibelgesprächskreis, den Besuchsdienst und den Thomaskreis.

Ein wichtiger Bestandteil der Gemeindegemeinschaft sind die Gottesdienste, die an drei Predigtorten (Nieder-Ramstadt: wöchentlich, Trautheim und Waschenbach: 14-tägig) gehalten werden. Die sehr gut besuchten Gottesdienste sind vielfältig und lebendig. Dabei differenzieren sie sich durch ihr inhaltliches Profil: liturgischer Gottesdienst und „Kreuz & Quer“. Andere Zielgruppen haben der Kindergottesdienst und der Gottesdienst „Kunterbunt“ für die Allerkleinsten.

Zur Kirchengemeinde gehört eine Kindertagesstätte mit 75 Plätzen, die sich durch ein klares integratives und religionspädagogisches Profil auszeichnet. Ein Förderverein begleitet die Arbeit der Einrichtung seit mehr als 10 Jahren.

Zur Sicherung der zukünftigen Finanzierung der Kirchengemeinde wurde im Jahr 2006 die Stiftung Segensreich gegründet. Für die Fundraisingaktivitäten wurde unsere Kirchengemeinde bereits mehrfach ausgezeichnet.

Folgende Stellen für Hauptamtliche gibt es in der Gemeinde: Zwei Pfarrstellen, eine Gemeindepädagogin (50 %), zwei Gemeindegemeinschaftssekretärinnen (85 %), zwei teilzeitbeschäftigte Küster und das Team der Kindertagesstätte.

Unserer Kirchengemeinde ist es in den letzten Jahren immer wichtiger geworden, neben den gewachsenen Arbeitsfeldern den Menschen ein besonderes Angebot zu machen, die Gottesdienst und Glauben neu entdecken wollen. Aus diesem Grund wurde das beschriebene vielseitige Gottesdienstprogramm entwickelt. Darüber hinaus wurde 12 Jahre der Alphakurs angeboten, was die Zahl der Hauskreise sprunghaft anwachsen ließ.

Der Kirchenvorstand ist mit der Lazarusgemeinde der Nieder-Ramstädter Diakonie (NRD) im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Zusammenarbeit im Gespräch.

Der Gemeindebrief „Einblick“ informiert über aktuelle Themen und stellt ein wichtiges Bindeglied zur Kirchengemeinde dar.

### Was wir uns wünschen

Für das beschriebene breite Gemeindegemeinschaftsspektrum erwarten wir eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der in ihrem/seinem Glauben verwurzelt für die Menschen ganz unterschiedlicher Generationen ein vertrauenswürdiger Ansprechpartner und engagierter Seelsorger ist. Sie/Er soll die vorhandenen Aufgaben mit dem Kollegen gemeinsam wahrnehmen.

Wir wünschen uns Lust bei der Gestaltung und Weiterentwicklung ganz unterschiedlicher Gottesdienste und des Gemeindelebens. Wir erwarten dabei konstruktive Zusammenarbeit mit allen Ehrenamtlichen. Wichtig für uns ist auch Begleitung oder Leitung von einzelnen Gruppen der Gemeinde. Zunehmend an Bedeutung gewinnen wird die Förderung ehrenamtlich Mitarbeitender.

### Was Sie noch wissen müssen

Das Pfarr- und Gemeindehaus in Trautheim im Elfengrund 1 soll saniert werden. Eine konkrete Planung wird zurzeit mit der Kirchenverwaltung diskutiert.

Auf persönliche Wünsche kann noch Rücksicht genommen werden. Für eine Übergangszeit oder alternativ kann auch eine geeignete Pfarrdienstwohnung angemietet werden.

### Wie Sie mehr erfahren können

Schauen Sie auf unsere Internetseite: [www.ev-kirche-nieder-ramstadt.de](http://www.ev-kirche-nieder-ramstadt.de).

Wir freuen uns über Ihr Interesse, informieren Sie sich bei:

Pfarrer Christoph Mohr, Tel.: 06151 1012922, Mail: [c.mohr@ev-kirche-nieder-ramstadt.de](mailto:c.mohr@ev-kirche-nieder-ramstadt.de); Dekan Arno Allmann, Tel.: 06154 69430, Mail: [arno.allmann.dek.darmstadt-land@ekhn-net.de](mailto:arno.allmann.dek.darmstadt-land@ekhn-net.de); Pröpstin Karin Held, Tel.: 06151 41151, Mail: [propstei.starkenbourg@t-online.de](mailto:propstei.starkenbourg@t-online.de).

### Offenbach-Waldheim, Erlösergemeinde, 0,5 Pfarrstelle, Dekanat Offenbach, Verwaltungsdienstauftrag bis 31.12.2014

#### (Kirchenleitungsbeschluss zur Pfarrstellenbemessung)

Soll Ihnen Gemeinde zur Heimat werden?

Wünschen Sie sich Freiraum, um neue Wege auszuprobieren?

Bestehen für Sie die Worte der Bibel aus mehr als aus Buchstaben?

Möchten Sie Ihre Arbeit von vielen Menschen getragen wissen?

Dann finden Sie bei uns nicht nur offene Arme, sondern auch einen engagierten Mitarbeiterkreis, der Sie gerne unterstützt, sowie 650 Gemeindeglieder, die sich von Ihnen begleiten lassen möchten.

Unsere Pfarrstelle ist wegen Pensionierung zum 1. April 2013 neu zu besetzen.

Hier wartet auf Sie ein modernes, im Jahre 2003 ökologisch und barrierefrei gebautes Kirchengemeindezentrum. Wir sind besonders froh über die warme, einladende Atmosphäre unseres Hauses. Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stehen eigene Räume zur Verfügung. Eine 2-gruppige Kita rundet das Ensemble ab.

Mittelpunkt unseres Gemeindelebens ist der gut besuchte Gottesdienst. Dieser wird auch in Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden gestaltet und gefeiert.

Mitten im Rhein-Main-Gebiet und doch im Grünen liegt Waldheim an der Ostgrenze des Dekanats Offenbach. Durch die Entstehung der Gemeinde als Siedlung sind gleichermaßen gewachsene Strukturen vorhanden und es besteht auch Spielraum für neue Gemeinschaftsformen.

Alle Arten von Schulen und Universitäten sowie das infrastrukturelle Angebot eines Ballungszentrums sind fußläufig, bzw. mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen.

Sie möchten sicher mehr wissen? Dann rufen Sie die Vorsitzende des Kirchenvorstandes an: Frau Ingrid Awad, Tel.: 069 864040 oder Dekanin Eva Reiß, Tel.: 069 888406

### **Selzen-Hahnheim-Köngernheim, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Oppenheim, Modus A, zum zweiten Mal**

Rheinhessen pur – auf dem Land leben, aber schnell in der Stadt sein!

Welche Pfarrerin, welcher Pfarrer oder welches Pfarrerehepaar hat Lust, zu uns nach Rheinhessen zu kommen?

In unserer Kirchengemeinde leben 1.900 evangelische Gemeindeglieder (bei insgesamt 4.720 Einwohnern).

Unsere Dörfer Selzen, Hahnheim und Köngernheim liegen etwa 18 km südlich von Mainz im Herzen von Rheinhessen, einer von Wein und Kultur geprägten Hügellandschaft, mit einem tollen Radwegenetz!! Neben den Pendlern zu den Arbeitsstätten im Rhein-Main-Gebiet gibt es noch viele selbstständige Gewerbebetriebe, Landwirte und Winzer. Und natürlich gemütliche Weinstuben und Gaststätten sowie ein vielfältiges und reges Vereinsleben.

#### **Zur Infrastruktur:**

- Gute Busanbindung Richtung Mainz und Alzey
- Grundschule und Kindertagesstätte in Hahnheim
- Kinderkrippe in Selzen
- Kindertagesstätte und Kinderkrippe in Köngernheim
- Medizinische Versorgung (Ärzte, Zahnärzte und Apotheken) ausreichend vorhanden

#### **Und nun zu unserer Kirchengemeinde:**

Wir haben

- drei umfassend renovierte Kirchengebäude
- drei Gemeindehäuser in sehr gutem Zustand
- ein barockes Pfarrhaus in der Nähe der Selzer Kirche mit 7 großzügigen Zimmern, dem Pfarrbüro, dem Amtszimmer, Nebenräumen, einem abgeschlossenen

Hof und einem großen Garten. (Das Pfarrhaus wird während der Vakanzzeit renoviert; wir gehen dabei gerne auf Ihre Wünsche ein.)

- einen gemeinsamen und engagierten Kirchenvorstand
- drei Kirchenchöre und einen ökumenischen Kinder-singkreis
- zwei hauptamtliche Dekanatskirchenmusiker (zu 1/3 in unserer Kirchengemeinde), eine nebenamtliche Chorleiterin sowie mehrere nebenamtliche Organisten
- sonntägliche Gottesdienste, an jeweils zwei von den drei Orten im Wechsel, und Gottesdienste zu besonderen Anlässen wie die Kerbegottesdienste in der Turnhalle oder im Weingut und der Himmelfahrtsgottesdienst im Freien
- ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Ihnen viel Arbeit abnehmen und z. B. Jugendclub und Seniorentreffs sowie Projekte mit Vorkonfirmanden oder mit Kindern selbständig leiten; und Prädikantinnen und Prädikanten, die Ihnen den einen oder anderen Gottesdienst gerne abnehmen
- eine erfahrene Sekretärin mit 7 Wochenstunden
- und eine solide und stabile Haushaltslage

Wir wünschen uns, dass Sie

- vertraut sind mit ländlichen Strukturen und gerne mit den Menschen in rheinhessischen Dörfern zusammenleben wollen
- aufgeschlossen sind, auf Menschen offen zugehen und sie seelsorgerisch begleiten
- die Botschaft der Bibel mit den Themen des heutigen Lebens verbinden
- engagiert und teamfähig sind
- zusammen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aktivitäten in unserer Kirchengemeinde koordinieren, unterstützen und fördern
- das Zusammenleben in der Ökumene fördern
- der Kinder- und Jugendarbeit weitere Impulse geben
- aufgeschlossen sind für kirchenmusikalische Aktivitäten
- bereit sind, Bewährtes zu erhalten und Neues zu entwickeln

Weitere Auskünfte erteilen:

Der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes Dieter Mahn, Tel.: 0172 6100843 oder E-Mail: mahn-dieter@t-online.de sowie Dekan Michael Graebisch, Tel.: 06133 579221 und der Propst für Rheinhessen, Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027.

Infos über unsere Kirchengemeinde finden Sie auch unter: [www.ev-kg-selzen-hahnhm-koengernhm.ekhn.org](http://www.ev-kg-selzen-hahnhm-koengernhm.ekhn.org).

### **Kirchengemeinde Westhofen, 1,0 Pfarrstelle, Dekanat Worms-Wonnegau, Modus C**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Westhofen wird zum 01.02.2013 frei.

#### **Wir suchen deshalb**

eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die/der die Vorzüge einer aufgeschlossenen Landgemeinde zu schätzen weiß.

**Westhofen** liegt im Herzen des Wonnegaus, umgeben von seinen Weinbergen. So spielt der Wein in der Kultur und im Leben der Menschen, die hier zu Hause sind, eine wichtige Rolle. Dies spiegelt sich in öffentlichen und privaten Veranstaltungen, in historischen Gemäuern und Parkanlagen wieder. Solche Festlichkeiten gehören zu Westhofen wie seine Ursprünglichkeit im alten Ortskern.

Der im Landkreis Alzey-Worms liegende Ort hat ca. 3 400 Einwohner und ist Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung. Es besteht eine sehr gute Infrastruktur. Durch die Autobahnanbindung (3 km zur A61) sind die Zentren Mainz/Wiesbaden und Mannheim/Ludwigshafen leicht zu erreichen. Grundschule und Regionalschule Plus (beide mit Ganztagsklassen; Realschulabschluss) befinden sich am Ort, integrierte Gesamtschule in Osthofen und viele verschiedene weiterführende Schulen in Worms und Alzey.

Die **Kirchengemeinde Westhofen** hat etwa 2 170 Mitglieder, davon ca. 500 in der 4 km entfernten Filialgemeinde Abenheim (Gottesdienste hier 14-tägig). Unsere schöne Kirche im Ortskern von Westhofen mit 400 Sitzplätzen und historischer Stumm-Orgel verfügt über eine sehr gute Akustik. Von 2007 bis 2011 wurden Kirchenheizung, Kirchendach, Türme, Außenfassade und Kirchenfenster umfassend saniert und restauriert. Wir leben in einer Gemeinde, die gesteckte Ziele nicht aus den Augen verliert, was auch die Geschichte unserer Kirche immer wieder belegt. Es ist ein sehr gutes Miteinander zu spüren, wie zum Beispiel die große Spendenbereitschaft der Gemeindeglieder für die Renovierung unserer Kirche belegt.

Neben den „üblichen“ sonntäglichen Gottesdiensten feiern wir gerne Gottesdienste in vielen unterschiedlichen Formen, u. a. ökumenische Gottesdienste, regelmäßige Abendgottesdienste, Taizé-Andachten (im Winterhalbjahr), monatliche Kindergartengottesdienste und Gottesdienste im Grünen.

Die Kindergottesdienste werden in Westhofen und Abenheim jeweils an einem Samstagnachmittag im Monat als KinderKirchenNachmittage gestaltet.

Das gottesdienstliche Leben wird unterstützt und musikalisch mitgestaltet durch den Kirchenchor und den Posaunenchor.

Folgende **Gruppen und Kreise** treffen sich in unserer Gemeinde regelmäßig: Ev. Frauenhilfe, Handarbeitskreis, Gesprächskreis „Gott und die Welt“, Krabbelkreis, Gemeindefest Abenheim, Jugendgruppe, Nordic-Walking-Gruppe, Posaunenchor, Kirchenchor Collegium

vocale, Motettenchor des Dekanats, Seniorenkreis, Cafe Treff aktiv, zwei Teams für die Kinder-Kirchen-Nachmittage, Redaktionsteam für den vierteljährlich erscheinenden Gemeindebrief.

Zur Kirchengemeinde gehört eine dreigruppige **Kindertagesstätte**. Ab 2013 ist die Aufnahme von 1-jährigen Kindern geplant, deswegen wurde 2011 die Kindertagesstätte umfassend saniert und erweitert. Für die Ganztagskinder wird durch eine eigene Köchin frisch zubereitetes Essen angeboten.

Die Zusammenarbeit mit dem KiTa-Team gestaltet sich durch die regelmäßige Präsenz der Pfarrerin/des Pfarrers in der Kindertagesstätte, die religionspädagogische Arbeit im Haus und die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Folgende **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** unterstützen die z. T. nebenamtliche kirchengemeindliche Arbeit: Pfarrsekretärin (15 Wochenstunden), Küsterinnen in Westhofen und Abenheim, zwei Organistinnen (davon eine B-Kantorin, die auch den Kirchenchor leitet und den Dienst als Dekanatskantorin im Nordbereich des Dekanats versieht), eine Posaunenchorleiterin, Kita-Team mit Köchin und Sprachförderkraft, Raumpflegerinnen für alle Häuser.

#### **Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der**

- offen und herzlich auf die Menschen zugeht und Freude hat, in der dörflichen Gemeinschaft zu leben und zu arbeiten
- es gerne mit Menschen aller Generationen zu tun hat und Ansprechpartner für alle ist
- selbstverständlich kranke und alte Menschen besucht
- bereit ist, die Hilfe für Asylbewerber zu koordinieren
- das große Team der Ehrenamtlichen zu unterstützen
- für die Gottesdienstvielfalt offen ist und Gottesdienste gerne lebendig feiert
- offen und unvoreingenommen gegenüber verschiedenen Glaubensrichtungen ist
- die ökumenische Arbeit vor Ort mit der katholischen Kirchengemeinde und der landeskirchlichen Gemeinschaft weiterführt
- die enge Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde insbesondere im Bereich der Kindertagesstätten und der Jugendarbeit fortsetzt.

Wir sind ein engagierter **Kirchenvorstand**, der gut zusammenarbeitet und der aufgeschlossen ist für neue Wege und Ideen. Dem Kirchenvorstand ist die Nähe zu den Gemeindegliedern, die diakonische Arbeit und der Kontakt zur Jugend der Gemeinde wichtig. Deshalb bringt er sich u. a. im Besuchsdienst und bei der Konfirmandenarbeit ein. Gerne unterstützt der Kirchenvorstand die neue Pfarrerin/den neuen Pfarrer auf vielfältige Weise.

Wenn Sie zu uns kommen, wohnen Sie in einem 2001/2002 umfassend sanierten **Pfarrhaus**, das in unmittelbarer Nähe zu Kirche und Gemeindehaus steht. Im Pfarrhaus befindet sich im Erdgeschoss das Gemeindebüro und ein Amtszimmer, von der Wohnung getrennt. Küche und Wohnzimmer der Pfarrwohnung liegen ebenfalls im Erdgeschoss, im 1. Stock sind fünf weitere Zimmer und das Bad. Ein großer Hof und Garten gehören ebenso zum Pfarrhaus.

Wenn Sie an einer breitgefächerten Aufgabe und an einer selbständigen Tätigkeit unter Mithilfe vieler engagierter Mitarbeiter interessiert sind, würden wir uns über Ihre Bewerbung und ein Gespräch sehr freuen.

#### **Auskünfte erteilen gerne:**

Annemarie Schuladen, Tel.: 06244 5501 (stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes), Kirchenvorsteherin Birgitt Steinfurth-Aumann, Tel.: 06242 5898, der Dekan des Dekanats Worms-Wonnegau Harald Storch, Tel.: 06241 84950 und der Propst für Rheinhessen Dr. Klaus-Volker Schütz, Tel.: 06131 31027.

Das Evangelische Dekanat Darmstadt Stadt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Kinder- und Jugendarbeit in der Region Eberstadt eine/einen

**Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen (FH)  
oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen  
mit gemeindepädagogischer Qualifikation  
im Tätigkeitsbereich Arbeit mit Kindern und  
Jugendlichen  
(100%-Stelle auf fünf Jahre befristet)**

Die Region Eberstadt besteht aus drei Gemeinden im südlichen Stadtteil Darmstadt-Eberstadt (Christuskirchengemeinde, Dreifaltigkeitsgemeinde, Eberstadt-Süd), die als „Region Eberstadt“ in der Kinder- und Jugendarbeit eng miteinander kooperieren. Entsprechende Angebote werden an den Standorten der einzelnen Gemeinden für den ganzen Stadtteil angeboten; für die Konfirmandenarbeit gibt es ein integriertes System.

Der Einsatzort der ausgeschriebenen Stelle ist die Christuskirchengemeinde, die viele engagierte Gemeindeglieder hat, und einen Kirchenvorstand, der die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort und in der Region stärken und ausbauen will.

Im Zentrum der Aufgaben stehen die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für verschiedene Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kindergottesdienst, Bibelwoche, Freizeiten, Konfirmandenprojekte, Jugendgottesdienste) und die Gewinnung, Begleitung und Förderung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ziel ist dabei, dass die entstehenden und auch bereits vorhandenen Angebote langfristig und dauerhaft auf ehrenamtlicher Basis fortgeführt werden können.

Daher ist die geleistete Arbeit zum Ende der fünfjährigen Befristung zu evaluieren und die für eine ehrenamtliche Weiterführung nötigen Rahmenbedingungen aufzuzeigen.

Anstellungsträger ist das Dekanat Darmstadt-Stadt.

Wir erwarten:

- einen aufmerksamen Blick für die Belange von Kindern und Jugendlichen
- Kreativität beim Entwickeln neuer Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit
- eigenständige Planung und Leitung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit
- Mitwirkung an übergemeindlichen Jugendangeboten (z.B. Konfi-Tag, Jugendfreizeit)
- Freude an der Arbeit im Team der Haupt- und Nebenamtlichen in der Kirchengemeinde, in der Region Eberstadt und im Dekanat sowie an der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

Wir bieten:

- ein abwechslungsreiches Arbeitsfeld mit der Möglichkeit eigene Akzente zu setzen
- regelmäßige Teamtreffen aller hauptamtlich Mitarbeitenden für den Bereich
- ein gut ausgestattetes Gemeindehaus, in dem auch das Jugendbüro liegt
- Vergütung nach KDAVO.

Die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis zum 31.01.2013 an: Evangelisches Dekanat Darmstadt-Stadt, z. H. Heiner Beilke, Rheinstraße 31, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151 1362424. Auskunft erteilen weiterhin: Pfarrer Walter Schneider, Christuskirchengemeinde, Tel.: 06151 537154, Evangelisches Stadtjugendpfarramt, Kiesstraße 16, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151 497910, E-Mail: g.bach-leucht@sjp-darmstadt.de.

Das Herborner Gemeinschaftswerk (Anstellungsträger) sucht für die ev.-luth. Kirchengemeinde Oberdieten (mit den Ortsteilen Achenbach, Nieder- und Oberdieten)

**eine Gemeindepädagogin/  
einen Gemeindepädagogen  
oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen  
(mit gemeindepädagogischer Qualifikation,  
die berufsbegleitend erworben werden kann)  
als Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge  
(Jugendreferent/in)  
in unserer Kirchengemeinde**

**100% Stelle (ab 1. September 2013) -  
Vergütung nach den Richtlinien der EKHN/KDAVO**

**Eine Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird  
vorausgesetzt.**

YOU GO? - Dann kommen Sie zu uns! Nicht nur YOU GO und JAM warten auf Sie!

YOU GO – so heißt übrigens unser übergemeindlicher Jugendgottesdienst und JAM ist unser Teenkreis.

Das haben wir schon:

- Interessierte Kinder und Jugendliche
- viele engagierte, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- ein JAM-Mitarbeiterteam
- eine übergemeindliche „YOU GO“-AG
- zwei Kindergottesdienste
- zwei Jungscharen
- einen Projektchor für Kids und Teens
- eine Jugendband
- eine übergemeindliche Konfigruppe
- CVJM-Mitarbeiterkreis
- Gottesdienst-AG
- gute Allianz-Arbeit mit den örtlichen FeGs

Dafür wünschen wir uns:

- Einen kreativen, evangelischen Menschen (m/w) der auf der Grundlage des christlichen Glaubens Freude daran hat, Kinder und Jugendliche in ihren verschiedenen Lebensphasen zu begleiten und zu unterstützen
- der kontaktfreudig, kommunikationsfähig und gerne auch musikalisch ist

- der die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kooperation mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter/innen hat
- der unsere vielfältigen Aktivitäten in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Blick behält und gemeinsam mit den entsprechenden Mitarbeiter/innen weiter entwickelt

Dabei steht für uns im Fokus: Junge Menschen einzuladen, den Glauben an Jesus Christus zu wagen und sie auf dem Weg ihrer persönlichen Entwicklung zu begleiten.

Wäre das etwas für Sie? Dann bewerben Sie sich gerne!

Die aussagekräftige Bewerbung bitte bis zum 31.01.2013 senden an: Ev. Kirchengemeinde Oberdieten, z. Hd. Herrn Heinz Dilling (Vorsitzender des Kirchenvorstandes), Im Steitchen 16, 35236 Breidenbach-Oberdieten, E-Mail: [ev.kirchengemeinde.oberdieten@ekhn-net.de](mailto:ev.kirchengemeinde.oberdieten@ekhn-net.de), Tel.: 06465 4250.

Für Rückfragen stehen Heinz Dilling, Tel.: 06465 7088 oder mobil: 0160 7411473) und Pfarrer Arne Huwald (Tel.: 06465 912705) jederzeit gerne zur Verfügung.





**Postvertriebsstück**

**D 1205 BX**

Gebühr bezahlt

**Kirchenverwaltung der EKHN**

**Paulusplatz 1**

**64285 Darmstadt**

---